

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1935

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1935.) 1. Stück.

Inhalt:

- Nr. 1. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1935, betreffend Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.
- Nr. 2. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Januar 1935, betreffend Enteignung zur Errichtung eines Standortlazarettts in der Stadt Oldenburg.
- Nr. 3. Gesetz vom 9. Januar 1935 zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Nr. 1.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.

Oldenburg, den 3. Januar 1935.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung

des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 ordnet das Staatsministerium folgendes an:

§ 1.

Es finden folgende Grenzänderungen statt:

- a) Zwischen den Gemeinden Edewecht und Wardenburg nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A;
- b) zwischen den Gemeinden Edewecht und Altenoythe nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B;
- c) zwischen den Gemeinden Barßel und Edewecht nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Januar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Anlage A.

Aus der Flur 27 der Gemeinde Edewecht geht eine Fläche an die Flur 34 der Gemeinde Wardenburg über. Die neue Gemeinde- und Amtsgrenze verläuft wie folgt:

Im Süden beginnt sie an der Südecke der Parzelle 766/21 a der Flur 27 von Edewecht und folgt der Südwestgrenze dieser Parzelle und der der Parzelle 767/21 a bis zur Westecke der letztgenannten Parzelle. Von hier aus wendet sich die neue Grenze nach Nordosten, sie wird gebildet durch die Grenze zwischen den Parzellen 745/21 a und 767/21 a und weiterhin nach Norden durch die Grenze zwischen den Parzellen 763/21 a und 905/21 a und durch die Verlängerung dieser Grenze bis zur Kanalmitte. Nach Nordosten umbiegend folgt die neue Grenze der Kanalmitte, bis sie in dieser die bisherige Grenze erreicht.

Anlage B.

Aus der Gemeinde Altenoythe, Katasterbezirk Bösel, geht die Parzelle 553/1 der Flur 29 an die Gemeinde Edewecht, Flur 27, über. Die neue Amts- und Gemeindegrenze wird durch die Südseite und die Westseite der genannten Parzelle gebildet.

Aus der Gemeinde Edewecht, Flur 27, geht eine Fläche an die Gemeinde Altenoythe, Katasterbezirk Bösel, Flur 29 über. Die neue Amts- und Gemeindegrenze wird im Osten durch die Westseite der Parzelle 600/8 o der Flur 27 von Edewecht und durch deren nördliche Verlängerung bis zur Kanalmitte gebildet, im Norden liegt sie in der Kanalmitte.

Anlage C.

Von der Gemeinde Barßel geht ein Teil südlich der Aue an die Gemeinde Edewecht über.

Die neue Grenze zwischen Barßel und Edewecht beginnt in der Mitte der Aue in Verlängerung der Nordwestseite der Parzelle 7 Flur 12 von Barßel, folgt der Nordwestseite dieser Parzelle sowie der Nord- und Westseite der Parzelle 149/10 und der Nordwestseite der Parzelle 567/70. Nach Überschneidung des Weges in gleicher Richtung setzt sich die Grenze an der Nordost- und Nordwestseite der Parzelle 404/70 bis zur Westecke dieser Parzelle fort, wendet sich dann nach Südosten und führt an der Nordostseite der Parzelle 566/70 bis zu dem Punkt, welcher in der nördlichen Verlängerung der Nordwestseite der Parzelle 565/70 liegt. An der Nordwest- und Südwestseite dieser Parzelle und in südwestlicher Richtung an der Nordwestseite der Parzelle 453/70 entlang geht die Grenze bis an den Kanalstreifen, Parzelle 744/70, schneidet denselben in gleicher Richtung und verläuft an der Südwestgrenze dieser Parzelle sowie der Parzellen 290/34 und 291/34 der Flur 16 in die Gemeindegrenze zwischen Barßel und Altenoythe.

Nr. 2.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Errichtung eines Standortlazarets in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 5. Januar 1935.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Standortlazarets in der Stadtgemeinde Oldenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Oldenburg.

Als Enteignungsbehörde wird der Stadtmagistrat in Oldenburg bestellt.

Oldenburg, den 5. Januar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.) **Pauln.**

Dr. Grube.

Nr. 3.

Gesetz zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Oldenburg, den 9. Januar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Hinter dem § 40 des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 (D. G. Bl. S. 802) wird folgender neuer § 40 a eingeschaltet:

„§ 40 a.

Für die Ausstellung einer Jagdkarte für die Zeit vom 20. Dezember 1934 bis zum 31. März 1935 ist eine Abgabe von 6 *RM* zu entrichten.“

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 20. Dezember 1934 in Kraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1935.

Staatsministerium

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 9. Januar 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Rö ver.

Gesetzblatt
für den
Freistaat Oldenburg.
Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 23. Januar 1935.) 2. Stück.

Inhalt:

- Nr. 4. Zweite Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1935 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934.
— Berichtigung.

Nr. 4.

Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934.
Oldenburg, den 12. Januar 1935.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund des § 66 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. S. 549) mit Zustimmung des Reichsjägermeisters für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 9 Reichsjagdgesetz) beträgt 300 ha.

§ 2.

Die laufenden Jagdpachtverträge können sowohl vom Verpächter als auch vom Pächter fristlos zum 31. März 1935 gekündigt werden.

Oldenburg, den 12. Januar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

 Berichtigung.

In der Anlage A zur Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1935, betreffend Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden (D. G. Bl. Seite 1 ff.) muß es heißen

in Zeile 9 statt 745/21 a richtiger 765/21 a,

in Zeile 11 statt 905/21 a richtiger 767/21 a.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 8. Februar 1935.) 3. Stück.

Inhalt:

- Nr. 5. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1935 zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz).
- Nr. 6. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 30. Januar 1935, betreffend Enteignung für Reichszwecke in der Stadtgemeinde Oldenburg, Katasterbezirk Osternburg.
- Nr. 7. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Nr. 5.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz).

Oldenburg, den 28. Januar 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 11 des Vereinfachungsgesetzes verordnet das Staatsministerium:

Im § 8 des obengenannten Teils des Vereinfachungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur

Änderung des Vereinfachungsgesetzes vom 28. Juni 1933
wird folgende Ziffer 5 nachgefügt:

„5. Denkmalspflege, Heimatpflege, Naturschutz.“

Oldenburg, den 28. Januar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Ur. 6.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung
für Reichszwecke in der Stadtgemeinde Oldenburg, Katasterbezirk
Osternburg.

Oldenburg, den 30. Januar 1935.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April
1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium,
was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Ent-
eignungen für Reichszwecke an der Heerstraße von Olden-
burg nach Cloppenburg in Flur VI und am Wege von
Bümmerstede nach Sandkrug in Flur IX des Kataster-
bezirks Osternburg.

Entschädigungs verpflichtet ist das Deutsche Reich.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in
Kraft.

Oldenburg, den 30. Januar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 7.

Verordnung des Staatsministeriums zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Oldenburg, den 4. Februar 1935.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 — ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Tauben sind zur Zeit der Frühjahrs- und Herbstbestellung während eines Zeitraums von längstens je einem Monat derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht auffuchen können. Die Sperrzeiten sind von den Amtshauptmännern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse jährlich festzusetzen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern kann zum Schutze der Frühjahrsbestellung im Falle besonderen Bedürfnisses die Sperrfrist auf eine Höchstdauer von insgesamt einundeinemhalben Monat erhöht werden.

Während der übrigen Zeit des Jahres dürfen die Tauben frei herumfliegen.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 4. Februar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

1881 hat die meiste Anzahl von ...
Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1881 über die ...
Erlaubnis für die ...

Auf Grund des ...
hat die ...
in der ...
— ordnet das ...
für die ...

§ 1.
Länder sind zur Zeit der ...
bestehend ...
sind die ...
Länder ...

...
...
...

Oldenburg, den 1. März 1881.

Staatsminister
(Geg.)
Dr. Grise.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1935.) 4. Stück.

Inhalt:

Nr. 8. Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften.

Nr. 8.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften. Oldenburg, den 8. Februar 1935.

Nach dem Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974) und nach §§ 6, 8, 19, 21, § 34 Abs. 2, § 43, § 45 Abs. 1, §§ 64, 77, 80 und 81 der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Erlaubnisbehörden sind:
im Landesteil Oldenburg die Amtshauptleute und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident.

§ 2.

Die Erlaubnisbehörden sind zuständig für:

1. die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis, der Zusatzerelaubnis und der Stellvertretererlaubnis,
2. die Bestimmung und Verlängerung der Fristen im § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Versteigerervorschriften,
3. die Genehmigung zum Betriebe eines Handels- oder sonstigen Gewerbes neben dem Versteigerergewerbe und deren Widerruf nach § 33 der Versteigerervorschriften,
4. die Zulassung der Abweichung von den in §§ 74, 79 genannten Bestimmungen der Versteigerervorschriften und deren Widerruf,
5. die Herabsetzung und weitere Verkürzung der bei dem Antrag auf Genehmigung vorgeschriebenen Einreichungsfristen (§ 43 Abs. 2 der Versteigerervorschriften).

§ 3.

Aufsichtsbehörden sind:

im Landesteil Oldenburg die Amtshauptleute und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
im Landesteil Lüneburg für die Stadt Cutin der Stadtmagistrat und im übrigen der Regierungspräsident,
im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeister.

§ 4.

Gesetzliche Berufsvertretungen sind die Industrie- und Handelskammern. Soweit Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände versteigert werden sollen, tritt an die Stelle der Industrie- und Handelskammern die Reichskammer der bildenden Künste.

§ 5.

Gegen die Entscheidungen, die die Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis betreffen, findet nach §§ 20,

21 und 21 a der Gewerbeordnung das Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 6.

Anträge auf Erteilung der Versteigerererlaubnis, der Zulasserlaubnis und der Stellvertretererlaubnis sind bei der Erlaubnisbehörde in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge auf Genehmigung jeder einzelnen Versteigerung sind mit den in § 43 Abs. 4 der Versteigerervorschriften bezeichneten Anlagen bei der Aufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 7.

Zuständig für die Vereidigung und öffentliche Bestellung sind im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident (Bestellungsbehörden).

Der Minister des Innern kann mit der Vereidigung die Amtshauptleute und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse beauftragen.

§ 8.

Über die Höhe und Art sowie über die völlige oder teilweise Auskehrung der Sicherheit bestimmen die Bestellungsbehörden.

§ 9.

Versteigerer dürfen nur dann vereidigt und öffentlich bestellt werden, wenn

1. ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist,
2. sie die für einen öffentlichen Versteigerer notwendigen Kenntnisse besitzen und das Versteigerergewerbe mindestens drei Jahre einwandfrei ausgeübt haben,
3. die geforderte Sicherheit bestellt worden ist.

§ 10.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich bestellten Versteigerers gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versteigerer zu unterschreiben hat.

§ 11.

Dem Vereidigten ist eine Urkunde zuzustellen. Die Bestellsurkunde hat zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen des öffentlich bestellten Versteigerers,
2. den Tag und Ort seiner Geburt,
3. den Sitz des Gewerbebetriebes,
4. den Bezirk, für den den Versteigerer öffentlich bestellt ist,
5. die Art der zu versteigernden Sachen, für die der Versteigerer öffentlich bestellt ist, gegebenenfalls, welche Befugnisse nach § 19 Abs. 2 der Versteigerervorschriften er ausüben darf,
6. die jederzeitige Widerruflichkeit der Bestellung.

§ 12.

Der Versteigerer hat die Bestellsurkunde zurückzugeben, wenn die öffentliche Bestellung widerrufen, auf sie verzichtet oder wenn die Erlaubnis zurückgenommen wird.

§ 13.

Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Versteigerung, indem sie ihr Siegel auf die Urschrift der Liste setzt und sie mit dem Auftrage zurückgibt.

§ 14.

Jede Versteigerung ist von dem Versteigerer in ein in deutscher Sprache und mit Tinte zu führendes Geschäftsbuch einzutragen. Das Buch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und im übrigen nach Bestimmung der Erlaubnisbehörde eingerichtet sein.

§ 15.

In die Niederschrift (§§ 64, 77 der Versteigerervorschriften) sind aufzunehmen:

1. der Name des Auftraggebers,
2. die Versteigerungsbedingungen,
3. die Bezeichnung der zu versteigernden Sachen,
4. das Gebot und der Name dessen,
 - a) der den Zuschlag erhalten hat oder
 - b) der an sein Gebot gebunden bleibt, wenn der Zuschlag nicht in der Versteigerung erteilt wird,
5. ein zurückgewiesenes Gebot in die Spalte „Bemerkungen“.

Wenn für Gold- und Silbersachen das höchste Gebot hinter dem Gold- oder Silberwerte (§ 39 Abs. 3 der Versteigerervorschriften) zurückbleibt, so haben die Versteigerer in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen, daß ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

Absatz 1 gilt auch für

1. öffentliche Versteigerungen,
2. Versteigerungen unbeweglicher Sachen,
3. Verpachtungen an den Meistbietenden,
4. Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen.

§ 16.

Die bisher erlassenen Vorschriften über die Anstellung und Beeidigung von Auktionatoren sind gemäß § 90 der Versteigerervorschriften außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 8. Februar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1935.) 5. Stück.

Inhalt:

- Nr. 9. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 9. Februar 1935, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 10. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1935 über das Tragen von Schuhabzeichen für Körperbehinderte.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1935, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924. Oldenburg, den 9. Februar 1935.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 erlassenen abgeänderten

Steuerordnung des Bischöflichen Offizialats für die persönliche Kirchenlast vom 3. Juni 1930 (G. Bl. Bd. 46 S. 489 ff.) wird gemäß §§ 5 und 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1935/36 genehmigt.

Oldenburg, den 9. Februar 1935.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Nr. 10.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums über das Tragen von Schutzabzeichen für Körperbehinderte.

Oldenburg, den 12. Februar 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird zur Verhütung des Mißbrauchs der auf Grund der Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (RGBl. I S. 869) für Körperbehinderte als Schutzabzeichen zugelassenen gelben Armbinde mit drei schwarzen Punkten für das Land Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, insbesondere Blinde und Taube, die zur Verhütung von Verkehrsunfällen ihre Leiden durch Tragen einer gelben Armbinde mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen wollen, haben diese Binde von der Ortspolizeibehörde abstempeln zu lassen. Das Tragen von nicht abgestempelten Binden ist verboten.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zuvor eine amtsärztliche Untersuchung des Antragstellers zu veranlassen.

§ 2.

Jeder Träger einer gelben Armbinde hat ständig einen ebenfalls von der Ortspolizeibehörde abgestempelten Ausweis mit Lichtbild bei sich zu führen.

§ 3.

Die Ausgabe der Armbinde und der Ausweiskarte an die Körperbehinderten erfolgt durch die in Betracht kommenden Reichsverbände (N. S. Reichsverband Deutscher Arbeitsopfer, Reichsdeutscher Blindenverband e. V., Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands e. V., Reichsbund der Deutschen Schwerhörigen, Reichsbund der Körperbehinderten (R. B. K. e. V.) oder durch die Wohlfahrtsämter.

§ 4.

Kriegsbeschädigte (Blinde, Hirnverletzte, Taube und Schwerhörige) erhalten die Armbinde auf Antrag von den zuständigen Versorgungsämtern oder orthopädischen Versorgungsstellen, die die Binden abstempeln. Für sie gilt als Ausweis zur Berechtigung des Tragens der Binde der von den zuständigen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ausgestellte Schwerbeschädigtenausweis.

Eine polizeiliche Abstempelung der Binden und Ausweise für die Kriegsbeschädigten findet nicht statt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Februar 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Oldenburg, den 15. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, werden folgende Verwaltungsgebühren für die Benutzung des Landesarchivs in Oldenburg festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Abschriften und Auszüge aus Archivalien für jede angefangene Seite (je nach Schwierigkeit) | 1—5 R.M., |
| 2. Skizzen, Pausen, Photokopien, Siegelabgüsse (je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand) mindestens | 1,— R.M., |
| 3. Beglaubigungen von Abschriften, für jede angefangene Seite | 0,50 R.M., |
| 4. Packgebühren bei Versendung von Archivalien | 0,50 R.M. |

Oldenburg, den 15. Februar 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 4. März 1935.) 6. Stück.

Inhalt:

- Nr. 12. Gesetz für das Land Oldenburg vom 22. Februar 1935 zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 27. Februar 1934.
- Nr. 13. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 12.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 27. Februar 1934.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Dem § 20 a des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich

zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 27. Februar 1934 werden folgende Absätze 4 und 5 nachgefügt:

(4) Der Ausgleichsstoß wird begrenzt für den Landesteil Oldenburg auf 85 v. H. und für den Landesteil Birkenfeld auf 50 v. H. des durch den Staatszuschuß und den Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer nicht gedeckten Aufwandes.

(5) Etwaige für den Ausgleichsstoß nach Abs. 1—4 nicht benötigte Beträge fließen in den Ausgleichsstoß für 1935/36.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1934 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Nr. 13.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an den Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer werden für die drei Landeskassen vereinnahmt.

(2) Von der Einkommensteuer erhalten in den Landesteilen Oldenburg und Lübbeck die Landeskassen vier Siebentel, die Gemeinden drei Siebentel, in dem Landesteil Birkenfeld die Landeskasse drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel; von der Körperschaftssteuer erhalten die drei Landeskassen drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnis der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Rechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt. Für die Verteilung der Gemeindeanteile werden die Einkommen- und Körperschaftssteueranteile der Gemeinden, bei denen Grenzberichtigungen vorgenommen sind, nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl dem Rechnungsanteil der Gemeinden hinzugerechnet, denen infolge Grenzberichtigung Gemeindeanteile zugelegt sind.

§ 2.

(1) Das nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallende Aufkommen an Grund-

erwerbsteuer wird für die drei Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg den Amtsverbänden, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zur Hälfte zugeführt. Die Amtsverbände des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. zu erheben.

(2) Die erforderlichen Beschlüsse werden durch dieses Gesetz ersetzt.

§ 3.

Die dem Lande Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer, der Reichskraftfahrzeugsteuer, der Rennwettsteuer, der Biersteuer und der Mineralwassersteuer sind an die drei Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingenängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Minister des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 5.

Von dem Ergänzungsanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes erhalten die Landeskassen drei Siebentel, die Ge-

meinden vier Siebentel; von dem Zusatzergänzungsanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes erhalten die Landeskasse Birkenfeld drei Siebentel und der Landesverband Birkenfeld vier Siebentel.

§ 6.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer zu erheben, und zwar

a) im Landesteil Oldenburg:

zur Grundsteuer bis zu 300 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 120 v. H.,

b) im Landesteil Lübeck:

zur Grundsteuer bis zu 375 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 125 v. H.,

c) im Landesteil Birkenfeld:

zur Grundsteuer bis zu 330 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 110 v. H.

der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres.

(2) Die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (Haushaltsgesetz) vorgenommene Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und Gebäudesteuer kommt für die Berechnung der Zuschläge nicht in Betracht.

§ 7.

(1) Die für in den Rechnungsjahren 1924 bis 1930 bezugsfertig gewordenen Wohngebäude zu zahlenden Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer werden um 57 v. H. gesenkt.

(2) Von der Senkung ausgenommen sind Wohngebäude, für die die staatliche Grundsteuer und Gebäudesteuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung

der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (Haushaltsgesetz) gesenkt wird.

(3) Der Minister der Finanzen entscheidet endgültig darüber, ob die Voraussetzungen für die Senkung nach Abs. 1 erfüllt sind.

§ 8.

(1) Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindegewerbesteuerzuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

(2) Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 9.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbeertragssteuer nach Maßgabe des Gewerbesteuerrahmengesetzes zu erheben, und zwar in den Gemeinden der Landesteile Oldenburg und Lüneburg bis zu 75 v. H. und im Landesteil Birkenfeld bis zu 65 v. H. des der staatlichen Ertragssteuer zugrundeliegenden Steuermaßbetrages.

(2) Der Umlagesatz erhöht sich um 20 vom Hundert für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Waren-Handelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung zu haben, für die in diesen Gemeinden belegenen Betriebsstätten (§ 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes, Filialsteuer).

(3) Steuergegenstände, die im Eigentum des Reiches, des Landes Oldenburg oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen, oder deren Erträgnisse ausschließlich

dem Reich, dem Lande Oldenburg, den Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen, sind von der Gewerbeertragssteuer freigestellt.

§ 10.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern von Grundvermögen und bei der Erhebung der Gewerbeertragssteuer darf die Gewerbeertragssteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt; bei der Berechnung sind 0,2 v. H. des Steuermeßbetrages der Gewerbeertragssteuer 1 v. H. des Grundbetrages der ungesenkten staatlichen Grundsteuer gleichzusetzen.

§ 11.

(1) Wenn eine Gemeinde anstelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz erhebt, so gelten die in den §§ 6 und 10 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

(2) § 7 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 12.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zur Höhe von 100 v. H. der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuersätze zu erheben.

(2) Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden anteilmäßig zu kürzen.

§ 13.

(1) Die Ortsgenossenschaften, die ihren Bedarf aus eigenen Einnahmen nicht decken können, haben das Recht, neben dem von den Gemeinden nach § 6 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlag zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100 v. H. des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

(2) §§ 6 und 7 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

(1) Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg und die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind verpflichtet, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund einer Steuerordnung eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Für die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg behält die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung weiterhin Geltung. Für die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld stellt der Minister des Innern eine Mustersteuerordnung auf, die durch Bekanntmachung in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblättern verbindliche Kraft erhält. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

(2) Die steuerberechtigten Amtsverbände und Landesverbände müssen die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen lassen. In diesem Falle ist die Steuer von den Finanzämtern unbeschadet der im § 33 der Mustersteuerordnung bestimmten Strafmaßstäbe nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung, Ausführung, Abänderung usw. ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen zu verwalten. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 228 bis 324 der Reichsabgabenordnung Anwendung, jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofes zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Obergerverwaltungsgericht Oldenburg, für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 15.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände für ihre Wege dieselbe Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

(2) Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen, jedoch treten an die Stelle der Gesamtsteuer die Grundsteuer und die Gebäudesteuer. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grundsteuer und der Ge-

bäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

(3) Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

(4) In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

§ 16.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Wegesteuer nach § 15 eingeführt haben, sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministers des Innern Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 15 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften der §§ 6 und 10 finden keine Anwendung.

(2) Tritt die Steuerpflicht sowohl nach Abs. 1 wie nach § 15 Abs. 1 bis 3 ein, so ist der geringere Steuerbetrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insoweit von der Steuerpflicht nach Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 15 Abs. 2 heranzuziehen ist.

§ 17.

(1) Die Amtsverbände und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Im Landesteil Oldenburg haben die Amtsverbände ihre Gemeinden mit der Hälfte, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände ihre Gemeinden mit zwei Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 18.

(1) Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, der Landesverband im Landesteil Lübeck und die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des 2. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung des § 15 Kapitel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 115) eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Die Amtsverbände und der Landesverband Lübeck haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit der Hälfte des Aufkommens zu beteiligen; die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angelegt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuer unentgeltlich mitzuwirken.

(2) Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung für die Amtsverbände

im Landesteil Oldenburg und die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld behält auch weiterhin Geltung. Für den Landesverband im Landesteil Lübeck stellt der Minister des Innern eine Mustersteuerordnung auf, die durch Bekanntmachung in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblättern verbindliche Kraft erhält. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

§ 19.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind berechtigt, eine Steuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein (Schankerlaubnissteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Soweit Gemeinden bereits eine Schankerlaubnissteuerordnung eingeführt haben, tritt diese mit der Einführung der Steuer durch den Amtsverband — Landesverband — außer Kraft.

§ 20.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind berechtigt, auf die Ausübung der Jagd eine Steuer auf Grund einer Steuerordnung zu erheben.

§ 21.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooze, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Er-

hebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

(3) Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg oder Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 22.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Gemeindeverband auf Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für das Verhältnis zwischen den Ortsgenossenschaften und den Gemeinden, in deren Bezirk sie belegen sind.

(3) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(4) Gegen die Entscheidung der Gemeinden und Gemeindeverbände über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

§ 23.

(1) Die Ausgaben der Amtsverbände und Landesverbände und der Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind durch eigene Einnahmen, durch ihre Anteile an Reichs- oder Landessteuern sowie durch ihre eigenen Steuern und Abgaben zu decken.

(2) Ist mit den Einnahmen aus Abs. 1 ein Ausgleich des Haushalts nicht zu erzielen, so ist der Fehlbetrag als Umlage auf die Gemeinden gemäß Abs. 3 zu verteilen oder durch Zuschläge zu der vom Lande zur Hebung kommenden Wohnungsnutzungssteuer bis zur Höhe des staatlichen Steuersatzes zu decken.

(3) Als Maßstab der Verteilung dienen:

- a) Die Höhe des Istaufkommens der den einzelnen Gemeinden im vorhergehenden Rechnungsjahre zugewiesenen Anteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.
- b) 250 v. H. Zuschlag zur Grundsteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 100 v. H. Zuschlag zur Gebäudesteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 60 v. H. des der staatlichen Gewerbeertragssteuer zugrundeliegenden Steuermeßbetrages des Vorjahres. § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.
- c) 100 v. H. Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz nach den im Vorjahre zur Hebung gelangten staatlichen Steuersätzen.
- d) Die Bürgersteuer in Höhe von 1 *RM* je Kopf der Wohnbevölkerung nach der amtlichen Volkszählung des Jahres 1933.

Die Umlage darf 15 v. H. des Gesamtbetrages des Umlagemmaßstabes nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld.

§ 24.

(1) Ist ein Amtsverband im Landesteil Oldenburg oder eine Bürgermeisterei im Landesteil Birkenfeld trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat der Amtsverband gegen den Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) und die Bürgermeisterei gegen den Landesverband Birkenfeld einen Anspruch auf Beihilfe. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes bzw. des Landesverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

§ 25.

Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Amtsverbände aufzubringen. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26.

(1) Dem Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) und den Landesverbänden Lübeck und Birkenfeld werden zur Deckung ihrer Ausgaben zugewiesen:

- a) die noch verbliebenen Reserven aus den bisherigen Notstößen,
- b) 20 v. H. der vom Reich für jeden Landesteil zur Überweisung kommenden Wohlfahrtshilfe,

c) die vom Reich als Entschädigung überwiesenen Beträge für den durch die Neuordnung der Bürgersteuer verursachten Einnahmeausfall.

(2) Die nach Abs. 1 Ziffer c überwiesenen Beträge sind in voller Höhe zu verteilen.

§ 27.

(1) Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Lehrkräfte an den Volksschulen, Hilfsschulen und Volksschülerweiterungsklassen werden in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg den Gemeinden, in dem Landesteil Birkenfeld den Bürgermeistereien in den Haushalten dafür bereitzustellende Beihilfen aus den Landeskassen gewährt. Die Beihilfen werden nach dem Verhältnis der Summen der Dienst Einkommen, die auf jede Gemeinde (Bürgermeisterei) entfallen und anrechnungsfähig sind, auf die Gemeinden (Bürgermeistereien) verteilt.

(2) Für die Anrechnungsfähigkeit gelten folgende Grundsätze:

1. Berücksichtigt wird das Dienst Einkommen der Zahl von Volksschullehrerstellen, die erforderlich sind, wenn auf 60 Kinder eine Lehrkraft entfällt. Anstelle der Zahl 60 tritt für Stellen von Hilfsschullehrern die Zahl 30, für Stellen von Lehrern an Volksschülerweiterungsklassen die Zahl 45.

Stichtag für die Berechnung der Schülerzahl und für die Berechnung der Dienst Einkommen der Lehrkräfte ist der 15. Mai 1935.

2. Schulkinder einer Gemeinde, die eine Volksschule, eine Hilfsschule oder Volksschülerweiterungsklassen einer anderen Gemeinde oder eine gemeinsame Schule besuchen, werden bei der Berechnung nach Ziffer 1 der Aufnahmegemeinde oder der Gemeinde zugerechnet, in der die gemeinsame Schule liegt.

3. Ist die Zahl der Kinder der Volksschulen einer Gemeinde durch 60 nicht teilbar, so wird angenommen,

- daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Kindern vorhanden wäre. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Sind in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so sind die erforderlichen Lehrerstellen für die Schulen jedes Bekenntnisses gesondert zu berechnen.
 5. Die gesonderte Berechnung nach Ziffer 4 gilt entsprechend für Landgemeinden und Stadtgebiete, die wegen räumlicher Entfernung oder unzulänglicher Wegeverbindungen mehrere Schulen desselben Bekenntnisses unterhalten müssen.
 6. Stellen und Dienstinkommen von Lehrern, die an Schulen mehrerer Gemeinden beschäftigt sind, sind den Gemeinden anteilmäßig anzurechnen.
 7. Durch Beschluß des Staatsministeriums können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise unter Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen weitere Lehrkräfte angerechnet werden. Als Stichtag gilt der 15. Mai 1935.
 8. Von dem gesamten Dienstinkommen der Volksschullehrer jeder Gemeinde bleibt der nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Lehrerstellen zu der Zahl der nicht anrechnungsfähigen Lehrerstellen zu berechnende Teil unberücksichtigt. Dies gilt für das Dienstinkommen der Hilfsschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen entsprechend.
 9. Das Dienstinkommen der technischen Lehrkräfte wird berücksichtigt, soweit sie vom Minister der Kirchen und Schulen bzw. den Regierungspräsidenten nach dem Stande vom 15. Mai 1935 als notwendig anerkannt werden.

(3) Aus den für staatliche Beihilfen zu den Dienstinkommen der Volksschullehrer im Haushalt der drei Landeskaassen zur Verfügung gestellten Summen können

jungen Lehrkräften vorweg Unterhaltszuschüsse nach Richtlinien gewährt werden, die vom Minister der Kirchen und Schulen aufgestellt werden.

§ 28.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich wegen der Kosten der für einen Staatszuschuß anerkannten höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen und der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 29.

(1) Zum Ausgleich für die Volksschullasten wird für jeden Landesteil ein Ausgleichsstoß gebildet, aus welchem die Ausgaben der Gemeinden (Bürgermeistereien) für persönliche, nach § 27 Abs. 1 und 2 anrechnungsfähige Volksschullasten, die ihren Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht beglichen werden, zu decken sind.

(2) Der Ausgleichsstoß wird begrenzt für den Landesteil Oldenburg auf 85 v. H. und für den Landesteil Birkenfeld auf 50 v. H. des durch den Staatszuschuß und den Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer nicht gedeckten Aufwandes.

(3) In den Ausgleichsstoß fließen:

- 1) der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes,
- 2) ein Drittel des Gesamtgemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(4) Etwaige im Landesteil Lüneburg für den Ausgleichsstoß nach Abs. 1 und 2 nicht benötigte Beträge

werden gemäß § 4 dieses Gesetzes auf die Gemeinden verteilt.

§ 30.

(1) Die durch Zuschüsse nicht gedeckten persönlichen Volksschullasten der Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind wie folgt aufzubringen:

1. durch Schulstellenbeiträge der Gemeinden:

a) in Höhe von jährlich 900 *R.M.* für jede von der oberen Schulbehörde als notwendig anerkannte Lehrerstelle,

b) in Höhe des nach § 27 Abs. 2 Ziffer 8 zu errechnenden Durchschnittsbetrages des Dienst Einkommens für jede von der oberen Schulbehörde nicht als notwendig anerkannte Lehrerstelle,

2. durch eine Vorbelastung der Gemeinden in Höhe von 20 v. H. der ordentlichen Reineinnahmen aus dem eigenen Vermögen der Gemeinden,

3. der Rest durch Umlagen nach § 23.

(2) Der Regierungspräsident in Birkenfeld bestimmt, was als Reineinnahme im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 zu gelten hat.

§ 31.

(1) In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Wegen Steuerhinterziehung (§ 396 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt

mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjähmung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 32.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft. Das Oldenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 27. Februar 1934 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 33.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Staatsministerium

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Rö ver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 5. März 1935.) 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 14. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Februar 1935, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer.
- Nr. 15. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Februar 1935 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).
-

Nr. 14.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer.

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für den Landesteil Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. März 1934, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer für das Rechnungsjahr

1934 (Ges. Bl. Bd. 48 S. 817) wird mit den sich aus § 2 ergebenden Änderungen für die vom 1. April 1935 ab laufenden Rechnungsjahre verlängert.

§ 2.

Das Gesetz vom 26. März 1934 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „Für das Rechnungsjahr 1934“ durch die Worte „Für die vom 1. April 1935 ab laufenden Rechnungsjahre“ und im § 2 je Zeile 4 und 6 die Worte „des Rechnungsjahres 1933“ durch die Worte „des letzten Rechnungsjahres“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 Zeile 1 werden die Worte „1. Juni 1934“ durch die Worte „1. April des Rechnungsjahres“ ersetzt, in Zeile 6 wird die Zahl „1934“ gestrichen.
3. § 5 Abs. 1 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
„7. von Personen, die am Stichtage eine Zusatzrente nach Artikel 4 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 erhalten.“

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

(Siegel.) **Staatsministerium.**
Pauli.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

(Siegel.) **Der Reichsstatthalter.**
Kö v e r.

Nr. 15.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für den Landesteil Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) — G. Bl. Bd. 47 S. 751 — wird für die Veranlagungszeiträume 1935 und 1936 wie folgt geändert:

1. Der Steuersatz des Artikels II beträgt 12 vom Hundert.
2. Artikel III Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuer ist, soweit nicht nach Abs. 2 und 3 ein Steuerbescheid erteilt wird, gleich 75 vom Hundert der für den Veranlagungszeitraum 1934 festgesetzten Steuer. Der sich bei Ausrechnung der 75 vom Hundert ergebende Steuerbetrag ist auf volle 10 Reichspfennige nach unten abzurunden, er wird dem Steuerpflichtigen von der Hebestelle in der Zahlungsaufforderung (Steuerzettel) mitgeteilt und ist nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen zu entrichten.“

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

R ö v e r.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 11. März 1935.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 16. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1935, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Nr. 16.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Oldenburg, den 18. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr getrockneter Rinderhäute aus dem Auslande ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die getrockneten Rinderhäute dürfen von der Grenze nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen

Bestimmungsort befördert werden. Eine Änderung des Bestimmungsortes unterwegs ist unzulässig.

2. Am Bestimmungsorte sind die getrockneten Rinderhäute vom Empfänger in einem der Polizeibehörde anzugebenden Raum einzulagern, nach Anweisung zu stapeln und bis zu ihrer Freigabe durch die Polizeibehörde aufzubewahren. Gebündelte oder sonst verpackte Häute sind vor der Stapelung aus den Verpackungen zu lösen. Vor der Freigabe ist die Bearbeitung der getrockneten Rinderhäute untersagt. Nach der Probeentnahme dürfen die Häute in den Aufbewahrungsräumen auch nicht umgelagert werden, bis sie von der Polizeibehörde freigegeben worden sind. Bis dahin ist auch die Entfernung der an ihnen amtlich angebrachten Zeichen verboten.

3. Die Empfänger haben das Eintreffen der getrockneten Rinderhäute am Bestimmungsort der hierfür zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden.¹⁾

4. Die getrockneten Rinderhäute unterliegen am Bestimmungsort einer amtlichen Untersuchung auf Milzbrand. Die Art der Untersuchung wird durch Ausführungsanweisung geregelt. Über die Freigabe der getrockneten Rinderhäute entscheidet die Polizeibehörde, soweit nötig nach Anhörung des beamteten Tierarztes.

5. Die auf Grund der Untersuchung wegen Milzbrand beanstandeten getrockneten Rinderhäute sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter polizeilicher Aufsicht entweder unschädlich zu beseitigen oder zu entseuchen.

Auf Beschwerden entscheidet der Minister des Innern nach Einholung eines Obergutachtens.

¹⁾ Außerdem wird die Polizeibehörde des Bestimmungsortes durch das Grenzzollamt von Amts wegen von den bevorstehenden Eintreffen der getrockneten Rinderhäute benachrichtigt werden.

6. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 5 gelten nicht für Kalbfelle im Gewicht bis zu 4 kg. Die Kalbfelle südamerikanischer Herkunft sind bis zum Höchstgewicht von 6 kg von diesen Bestimmungen befreit.

§ 2.

Durch die Bestimmungen des § 1 werden die veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote für getrocknete Rinderhäute nicht berührt.

§ 3.

Auf die unmittelbare Durchfuhr von getrockneten Rinderhäuten unter Zollkontrolle finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

§ 4.

Die entstehenden Kosten fallen dem Empfänger der Häute zur Last. Dies gilt auch von den Kosten einer unbegründeten Beschwerde.

§ 5.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Amtshauptleute und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519).

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Februar 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.

Anlage.**Dienstweisung**

für die Durchführung der Untersuchung der aus dem Auslande eingeführten getrockneten Rinderhäute auf Milzbrand mit Hilfe des Verfahrens nach Ascoli.

A. Probeentnahme.

(1) Zum Zwecke der Untersuchung sind in den Bestimmungslägern (Gerbereien usw.) die ankommenden getrockneten Rinderhäute in Stapeln von je 100 Stück zu setzen. Die Stapel können bei bestehender Raumbesetzung auch übereinander geschichtet werden mit der Maßgabe, daß die einzelnen Stapel in sichtbarer Weise voneinander zu trennen sind und daß die geschichteten Stapel nicht höher als manns hoch werden dürfen. Soweit die Häute gebündelt oder in anderer Weise gepackt ankommen, sind die Verpackungen zu lösen. Die Stapel sind unmittelbar vor der Probeentnahme durch Anhängesettel an der obersten oder untersten Haut jedes Stapels zu kennzeichnen.

(2) Aus jeden der so gebildeten Hunderterstapel ist von 10 Häuten je eine etwa 11 cm lange und 7 cm breite Probe von solchen Stellen der Haut zu entnehmen, die im gewöhnlichen Lederherstellungsverfahren als Abfall gelten (Kopf, Gliedmaßen); mit Blut oder Gewebsresten behaftete Teile sind zu bevorzugen.

(3) Alle Häute, von denen Proben entnommen wurden, sind durch Blechmarken oder Plomben mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Marken der gleichen Art sind auch an den Proben anzubringen. Zum Abschneiden der Proben eignen sich sichelförmig gebogene Messer, wie sie bereits im Ledergewerbe üblich sind.

(4) Die Anhängesettel, Kennzeichnungsmarken, Versandkästen und das Verpackungsmaterial sind von dem mit der Probeentnahme Beauftragten bei der Unter-

suchungsstelle anzufordern. Es ist Pflicht der Probeentnehmer, für einen ständigen Vorrat von Marken usw. zu sorgen, damit die Entnahme und der Versand der Proben nicht verzögert werden.

B. Versand der Proben.

(5) Die Proben sind fortlaufend in Kästen zu je 100 Stück zu verbingen. Für kleine Betriebe sind auch Kästen zu je 25 Stück vorgesehen. Diesen Kästen ist ein Begleitschein nach anliegendem Muster beizufügen. Die Proben sind in der Reihenfolge, wie sie entnommen und numeriert sind, fortlaufend in die Kästen einzusetzen (Nummern der Häute nicht über 1000). Die Kästen sind in das von den Untersuchungsstellen mitgelieferte Packpapier sorgfältig einzupacken, zu verschnüren und als Eisenbahn-Expreßgut oder dringendes Paket zu befördern. Die Versandkosten sind, soweit sie an der Absendestelle entstehen, vom Probeentnehmer zu verauslagen. Die Abtragsgebühren werden von der Untersuchungsstelle verauslagt.

Anlage 1

C. Untersuchungsgang.

(6) Für die Untersuchung der Proben in den Untersuchungsstellen sind die in der preußischen Dienstabweisung unter C 6 und 7 (Ministerial-Blatt des Preußischen Landwirtschaftsministeriums 1934 Nr. 50) getroffenen Anordnungen maßgebend.

(7) Werden in einem Stapel Milzbrandhäute gefunden, so sind von sämtlichen Häuten dieses Stapels Proben zu entnehmen und der Stapel bleibt bis zum Abschluß der Untersuchung aller seiner Häute beschlagnahmt.

(8) Die Stapel der gleichen Sendung, in denen keine Milzbrandhäute festgestellt worden sind, können jedoch schon vorher freigegeben werden.

(9) Nach Abschluß der Untersuchung aller Häute des Stapels, in dem Milzbrandhäute festgestellt worden sind, können auch die Häute dieses Stapels, soweit die Untersuchung ihre Unverdächtigkeit ergeben hat, freigegeben werden.

D. Benachrichtigung.

(10) Das Ergebnis der Untersuchung ist unverzüglich drahtlich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen. Die Drahtnachricht enthält genau in der angegebenen Reihenfolge Namen der Probeentnehmer, Nummern der Milzbrandhäute, dahinter das Wort Milzbrand, dann die Stapelnummer der unverdächtigen Stapel mit dem Vermerk „unverdächtig“.

(11) Zwei Beispiele sind beigelegt.

(12) Die Drahtnachricht ist der zuständigen Polizeibehörde sofort schriftlich zu bestätigen. Die Polizeibehörde hat dem zuständigen Veterinärat oder seinem Vertreter das Untersuchungsergebnis unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Anlage 2

Anlage 1 zur Dienstanweisung.

A 0001	A 0001				Tgb.-Nr.
Empfänger der Häute (Gerberei)	Begleitschein zu Kasten Nr. 17				des
Müller	Land:	Reg.-Bezirk)		Staatl.	
Neumünster		Oberamt)		Bet. =	
Zahl der Proben 87	Ortspolizeibehörde:				Untersf. =
Nummern der Proben 327—413				Amtes.	4
Stapel Nr. 33—41	Zahl der Proben	Stapel Nr. 33—41	Herkunfts- land und fachmän- nische Be- zeichnung der Häute	Unter- suchungs- gebühr*)	Unter- suchungs- ergebnis:
Gesamtzahl der in diesen Stapeln ent- haltenen Häute 870.	87		Indische Kipje I, K 5	... x 20- ... x 15- R.M	330, 365 401 Milzbrand Nest unverdächtig.
Posten I K 5					
Untersuchungsgebühr R.M	Nummern der Proben	Gesamt- zahl der in diesen Stapeln enthalte- nen Häute	Empfän- ger der Häute Müller Neu- münster	vom Probe- entnehmer veraus- lagte Versand- kosten *... R.M	Eingang: Ausgang:
Versandauslagen R.M	327 — 413	870			
Proben abgesandt am					
Unterschrift des Probe- entnehmers, den 193				
Unterschrift des Empfän- gers der Häute.	Tag des Versandes der Proben		Unterschrift des Probeentnehmers		
	*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.				

Anlage 2 zur Dienstsanweisung.

Beispiel a.

Aus der Sendung von 87 Proben indischer Häute mit den Nummern 327—413, entnommen durch den Probeentnehmer Müller aus den Stapeln 33—41, sind 3 Häute, und zwar die Nr. 330, 365 und 401 als milzbrandig festgestellt worden.

In diesem Falle lautet die Drahtnachricht:

„Müller dreihundertdreißig, dreihundertfünfundsechzig, vierhunderteins Milzbrand, sonst Stapel dreiunddreißig bis einundvierzig unverdächtig.“

Beispiel b.

Aus dem Orte N., in dem mehrere Probeentnehmer in verschiedenen Fabriken tätig sind, sind 3 Kästen eingeschickt worden, und zwar ein Kasten zu 100 Proben mit den Nr. 434—533, entnommen durch den Probeentnehmer Müller aus den Stapeln 44—53, ein Kasten zu 92 Proben mit den Nr. 534—625, entnommen durch den Probeentnehmer Müller aus den Stapeln 54—63, ein Kasten zu 60 Proben mit den Nr. 216—275, entnommen durch den Probeentnehmer Krause aus den Stapeln 22 bis 27. Milzbrandig wurden befunden die Häute Nr. 460 und 587 des Probeentnehmers Müller.

Dann lautet die Drahtnachricht folgendermaßen:

„Müller, vierhundertsechzig, fünfhundertsiebenundachtzig Milzbrand, sonst Stapel Müller vierundvierzig bis dreiundsechzig und Stapel Krause zweiundzwanzig bis siebenundzwanzig unverdächtig.“

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. März 1935.) 9. Stück.

Inhalt:

- Nr. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1935, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.
- Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1935, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationschule, jetzt Seefahrtsschule in Elsfleth betreffend.
- Nr. 19. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 12. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).
- Druckfehlerberichtigung zum Oldenb. Finanzausgleichsgesetz vom 22. Februar 1935.
-

Nr. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Die Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften, — Ges. Bl. S. 627 ff. — in der Fassung der Ministerialbekannt-

machungen vom 16. Januar 1926, 2. Juli 1927 und 27. Januar 1931 wird auf Grund des § 14 Teil 2 Kap. 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes, wie folgt, geändert:

(1) In Abt. 1 des Verzeichnisses der Gifte ist bei der Position „Phosphor“ hinter dem Worte „Ungezieser“ folgender Zusatz einzufügen:

„sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen, ausgenommen Zubereitungen in Form von phosphorzinkhaltigem Getreide, die den Anforderungen an die Position „Phosphorzinkhaltiges Getreide“ der Abt. 3 entsprechen.“

(2) In Abt. 3 ist zwischen „Phenacetin“ und „Pikrinsäure usw.“ einzusetzen:

„Phosphorzinkhaltiges Getreide, soweit dieses dauerhaft rot gefärbt ist und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 18 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangt.“

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Staatsministerium.

Joel.

Paul.

Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationschule, jetzt Seefahrtsschule in Elsfleth betreffend.

Oldenburg, den 11. März 1935.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. September 1925 über die Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Naviga-

tionschule, jetzt Seefahrtsschule in Elsfleth betreffend, wird aufgehoben und durch folgende Bekanntmachung ersetzt:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einem Schulausschuß übertragen, der aus dem Amtshauptmann des Amtes Wesermarsch, dem Leiter der Schule, dem Wasserchout in Brake und zwei vom Minister des Innern zu ernennenden Mitgliedern besteht. Der Amtshauptmann des Amtes Wesermarsch wird im Verhinderungsfalle vom Leiter der Schule vertreten; im übrigen werden die Vertreter durch den Minister des Innern bestellt.

Oldenburg, den 11. März 1935.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 12. März 1935.

Zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1935 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), bestimme ich folgendes:

Ein neuer Steuerbescheid ist von Amts wegen in den Fällen zu erteilen, in denen bei der Steuerfestsetzung § 9 oder § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Anwendung kommen.

Entsprechend der allgemeinen Steuererhöhung um 25 vom Hundert ermäßigen sich die Steuersätze des § 10 Abs. 1 a—d des Gesetzes ebenfalls um 25 vom Hundert.

Oldenburg, den 12. März 1935.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Druckfehlerberichtigung.

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) — D. G. Bl. Seite 25 ff. — ist auf Seite 42 statt § 23 richtiger zu setzen: „§ 33.“

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 21. März 1935.) 10. Stück.

Inhalt:

- Nr. 20. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. März 1935, betreffend Änderung der Wasserordnung vom 20. November 1868 und des Geestwasserachtsgesetzes vom 9. August 1922 sowie Regelung der beim Bau des Küstenganals entstandenen Veränderungen der Entwässerung und Bewässerung.
- Nr. 21. Verordnung des Staatsministerium vom 16. März 1935, betreffend Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.
-

Nr. 20.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Wasserordnung vom 20. November 1868 und des Geestwasserachtsgesetzes vom 9. August 1922 sowie Regelung der beim Bau des Küstenganals entstandenen Veränderungen der Entwässerung und Bewässerung.

Oldenburg, den 14. März 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für den Landesteil Oldenburg das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Der Artikel I § 2 b der Wasserordnung vom 20. November 1868 erhält folgende Fassung:

„b. auf die Reichswasserstraßen und die öffentlichen Gewässer des Staates“.

§ 2.

Der Artikel I § 3 der Wasserordnung erhält folgende Fassung:

„§ 3. Öffentliche Gewässer des Staates sind:

- a) die Dichtum vom Hafensplatz zu Dichtum abwärts,
- b) die obere Hunte von der Mündung der Moorbäke bis zur Mündung in den Küstenkanal,
- c) die Sagterems von der Landesgrenze aufwärts bis Scharrel,
- d) das Barßeler Tief von dem Kanal durch Barßel abwärts und das Nordloher Tief vom Nordloher Kanal abwärts,
- e) das Apen Tief von der Landesgrenze aufwärts bis Apen,
- f) die vom Staat unterhaltenen Schiffahrtskanäle,
- g) sonstige Fluß- oder Kanalstrecken, welche vom Staat zum Zwecke der Schiffahrt übernommen werden,
- h) das Zwischenahner Meer und das Staubecken bei Thülsfelde.“

Artikel II.

§ 1.

Das Gesetz vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Ziffer 1 werden die Worte „bis zu ihrer Einmündung in den Reichskanal umfassend“ ersetzt durch die Worte „bis zu ihrer Einmündung in den Küstenkanal unterhalb des Kraftwerks und die Niederschlagsgebiete des Osternburger Kanals und der östlich von der Behne in den Küstenkanal mündenden Wasserzüge umfassend“.
2. Im § 1 Ziffer 2 werden hinter den Worten „der Hausbäke“ die Worte „nördlich des Küstenkanals“ eingefügt.

3. Im § 1 Ziffer 19 werden die Worte nachgefügt „mit Ausnahme des unter die Deichordnung fallenden Binnen-
deichsgebiets“.
4. § 6 Abs. 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Die Wasserzüge der Stadt Oldenburg, die außerhalb des Gebietes einer Wasseracht liegen, sind öffentliche Wasserzüge im Sinne der Wasserordnung und stehen in der Verwaltung der Stadt. Ferner gehen als öffentliche Wasserzüge in die Verwaltung der Stadt über diejenigen Wasserzüge, die die Stadt in ihre Verwaltung übernommen hat oder übernehmen wird sowie diejenigen, die ihr durch Gesetz oder Verordnung überwiesen werden. Diese Wasserzüge mit ihren Niederschlagsgebieten scheiden damit aus der Wasseracht, zu der sie bisher gehörten, aus. Auf diese Wasserzüge finden die §§ 1—41 dieses Gesetzes keine Anwendung.“

§ 2.

Wegen der im § 1 erwähnten Grenzänderungen findet eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Wasserachten (Stadtgemeinde) untereinander und zwischen den Wasserachten und den Grundbesitzern nicht statt.

Artikel III.

§ 1.

Folgende bei dem Bau des Küstentkanals veränderten und neu hergestellten Wasserzüge werden öffentliche Wasserzüge der Huntewasseracht mit den nächstehend besonders aufgeführten Lasten:

1. Die neue Lethe von der Hunte bis zu ihrer Mündung in den Osternburger Kanal. Die Unterhaltung der in dieser Strecke erbauten neuen Brücken fällt der Wasseracht zur Last, während der Staat den Düker unter

- der Hunte und die Flußstrecken der Lethe 10 m oberhalb und 30 m unterhalb des Düfers zu unterhalten hat;
2. der Hallwiesenvorfluter (Kleine Lethe) von der sogenannten Jburg (Südwestecke der Parzelle 231/133 Flur 12 der Gemeinde Wardenburg) bis zur Einmündung in die Lethe;
 3. der Wasserzug aus Südmoslesfehn bis zur Mündung in die neue Lethe mit Ausnahme des Düfers unter dem Hundsmühler Querkanal und des Düfers unter der Hunte;
 4. die veränderten Wasserzüge 51, 52 des Wasserzugsregisters der Gemeinde Wardenburg und die neuen Wasserzüge, die in den Südmoslesfehner Wasserzug (Ziffer 3) münden.

Zu den Kosten der ersten Instandsetzung nach der Übernahme gewährt der Minister des Innern einen Beitrag, dessen Höhe er selbst endgültig festsetzt.

§ 2.

Die beiden erneuerten Brücken unterhalb der Tunge-ler Straßenbrücke (die sogenannte Labohm'sche und die sogenannte Heinemann'sche Brücke) sind von der Hunte-wasseracht zu unterhalten.

§ 3.

Die in dem Regulativ und den zugehörigen Plänen der III. (Wardenburger) Ent- und Bewässerungsgenossen-schaft an der oberen Hunte hinsichtlich der Bedeichungen der Hunte im Gebiet dieser Genossenschaft vorgesehenen Aufsichts- und Genehmigungsrechte gehen auf den Mi-nister des Innern über.

Artikel IV.

Die Entwürfe für die nach diesem Gesetz erforder-lichen Änderungen und Ergänzungen der Wasserzugs-

register und der Bestide läßt der Minister des Innern ausarbeiten und trifft die vorgeschriebenen Feststellungen, ohne an das in Artikel 8 und 9 der Wasserordnung geregelte Verfahren gebunden zu sein.

Artikel V.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister des Innern.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.) J o e l. P a u l y.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 14. März 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) R ö v e r.

Nr. 21.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.

Oldenburg, den 16. März 1935.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 ordnet das Staatsministerium folgendes an:

§ 1.

Es finden folgende Grenzänderungen statt:

- a) Zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Wardenburg nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A;

- b) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Hatten nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B;
- c) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Hude nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C;
- d) zwischen der Gemeinde Wardenburg und der Gemeinde Hatten nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage D;
- e) zwischen der Gemeinde Hatten und der Gemeinde Hude nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage E.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 16. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauln.

Dr. Grube.

Anlage A.

Von der Gemeinde Wardenburg geht der nördlich des früheren Hunte-Ems-Kanals liegende Teil an die Stadt Oldenburg über. Die neue Grenze liegt in der Mitte des früheren Hunte-Ems-Kanals und der Hunte und deckt sich mit der Grenze zwischen der früheren Gemeinde Eversten Flur 2 und Gemeinde Wardenburg Fluren 1 und 9.

Von der Stadtgemeinde Oldenburg geht die Flur 8 des Katasterbezirks Osternburg an die Gemeinde Wardenburg über. Die bisherige Grenze zwischen den Fluren 7 und 8 bildet die neue Gemeindegrenze zwischen Oldenburg und Wardenburg.

Anlage B.

Von der Stadtgemeinde Oldenburg geht ein Teil des Katasterbezirks Osternburg an die Gemeinde Hatten über. Die neue Grenze zwischen Oldenburg und Hatten beginnt an der Westecke der Flur 9 von Osternburg, Parzelle 153/1, folgt in östlicher Richtung der Flurgrenze bis zur Westecke der Parzelle 156/29 und führt in südöstlicher Richtung an der Südwestseite der Parzellen 156/29, 165/30, 176/31, 187/31, 178/31, 169/32, 33, 154/34 und 35 der Flur 9 bis an die Grenze der Flur 10. Dieser Flurgrenze folgt die neue Grenze in nordöstlicher Richtung bis zu dem Punkt, welcher in nördlicher Verlängerung der Ostseite der Parzelle 73/9 Flur 10 liegt. Nach Überschneidung des Weges in südlicher Richtung bis an die Nordecke der letzteren Parzelle führt die Grenze weiter bis zur Bahnparzelle 75/9 Flur 10, wendet sich nach Nordosten und folgt der Südostseite des Sprungweges bis zur Nordostecke der Parzelle 274/55 der Flur 14. In nördlicher Richtung wird der Weg bis zur Südostecke der Parzelle 143/85 Flur 13 überschritten. Von hier ab verläuft die neue Grenze zunächst in östlicher Richtung auf der Flurgrenze und weiter in nördlicher Richtung an der Ostseite der Tweelbäke in die Flurgrenze an der Straße Oldenburg—Bremen.

Anlage C.

Von der Stadtgemeinde Oldenburg, Katasterbezirk Osternburg, geht ein Teil an die Gemeinde Hude über. Die Grenze des abgetretenen Teiles beginnt an der Grenze zwischen den Fluren 13 und 18 an der Südostseite der Tweelbäke, folgt dieser in nordöstlicher Richtung bis an den Hemmelsbäker Kanal, überschneidet diesen und verläuft in südöstlicher Richtung zwischen den Fluren 18 und 23 bis zu dem Punkt des Hemmelsbäker Kanals, welcher der Westecke der Parzelle 107 Flur 23 gegenüber

liegt. Hier schneidet die Grenze den Deich und verläuft in nördlicher Richtung an der Ostseite der Tweelbäke in die bisherige Gemeindegrenze.

Anlage D.

Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Wardenburg und Hatten wird durch die Grenze zwischen den Fluren 8 und 9 des bisherigen Katasterbezirks Osternburg gebildet.

Anlage E.

Die neugebildete Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Hude beginnt an der Tweelbäke auf der Grenze zwischen den Fluren 13 und 18 des bisherigen Katasterbezirks Osternburg, folgt dieser sowie der Grenze zwischen den Fluren 15 und 17 in südöstlicher Richtung und verläuft an der Südwestseite des Offenweges in die bisherige Grenze zwischen den Gemeinden Hude und Hatten.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 26. März 1935.) 11. Stück.

Inhalt:

- Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1935 über die Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1927, betreffend die Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen auf der unteren Hunte (Gesetzbl. Band 45 Seite 35).
- Nr. 23. Dritte Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1935 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934.

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1927, betreffend die Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen auf der unteren Hunte (Gesetzbl. Band 45 Seite 35).

Oldenburg, den 22. März 1935.

Mit dem Einverständnis des Herrn Reichsverkehrsministers wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1927, betreffend die Verpflichtung zur An-

nahme eines Lotsen auf der unteren Hunte, wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 22. März 1935.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 23.

Dritte Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934.

Oldenburg, den 23. März 1935.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund des § 66 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. S. 549) mit Zustimmung des Reichsjägermeisters für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes (§ 9 des Reichsjagdgesetzes) beträgt 250 ha.

§ 2.

Der Minister des Innern kann statt des Pächters oder Verpächters die vor dem 1. April 1935 abgeschlossenen Jagdpachtverträge kündigen, wenn dieses im Allgemeininteresse geboten ist.

§ 3.

Der § 1 der Zweiten Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1935 für den Landesteil Oldenburg zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 wird aufgehoben.

§ 4.

Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit dem 1. April 1935 außer Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Dr. Grube.

Art. 24.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Fortsetzung der Fortsetzung vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit fremden Staatsangehörigen.
Oldenburg, den 18. März 1935.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 24 des oldenburgischen Verordnungsgesetzes vom 27. April 1933 in Verbindung mit dem Überwachungssteuergesetz

*(entw. vom 1. 4. 1935 von Grube)
mühen der Reichsregierung
...
Verordnung festgelegt
vom 27/4. 35.*



...auf die ...
Der § 1 der ...
...vom 12. Januar 1935 für den ...
...auf die ...
...vom 12. Juli 1934 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 22. März 1935.

Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit dem
1. April 1935 außer Kraft.
Oldenburg, den 22. März 1935.

Staatsminister.

Paul

(Siegel)

Dr. Gierke

Der Staatsminister erlaßt auf Grund des § 88
des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1931 (Reichsgesetzbl.
I S. 235) auf Veranlassung des Reichsfinanzministers für den
Land Oldenburg folgende Verordnung:

§ 1.

Die Abgabe eines geschäftlichen Jagdbesuchs
auf die Jagd (Reichsgesetzbl. I S. 235)

§ 2.

Der Minister des Innern kann auf den Antrag
des Landes bis zum 1. April 1935 abge-
gebenen Jagdbesuchsbescheid wiedereinzu-
setzen, wenn dieser im
Landesgesetzblatt veröffentlicht ist.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 28. März 1935.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 24. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1935, betreffend Änderung der Verordnung vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
- Nr. 25. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1935 über den Erlaß einer neuen Gebührenordnung zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930, in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1935.
- Nr. 26. Gesetz vom 20. März 1935 zur Änderung des Berggesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 3. April 1908.
- Nr. 27. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. März 1935, betreffend Enteignung zur Vergrößerung des städtischen Flugplatzes auf der Alexander-Heide bei Oldenburg.

Nr. 24.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Verordnung vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 18. März 1935.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des oldenburgischen Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 in Verbindung mit dem Überwachungskostengesetz

vom 6. Januar 1914, wird der § 11 der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten wie folgt geändert:

§ 11.

„Prüfungen und Untersuchungen.

(1) Tankanlagen und Tankwagen sowie elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume sind durch einen anerkannten Sachverständigen vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung und in regelmäßigen Fristen wiederkehrenden Untersuchungen nach den Grundsätzen für die Durchführung dieser Polizeiverordnung zu unterwerfen.

Die Sachverständigen für die vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen der Tankanlagen und Tankwagen sind vom Minister des Innern anzuerkennen.

(2) Der Besitzer der Anlage hat die im Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen zu veranlassen, die nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten zu tragen. Die Kosten werden nach einer Gebührenordnung berechnet, die vom Staatsministerium festgesetzt und im Gesetzblatt veröffentlicht wird.

Oldenburg, den 18. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 25.

Verordnung des Staatsministeriums über den Erlass einer neuen Gebührenordnung zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930, in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1935.

Oldenburg, den 18. März 1935.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930 (Gesetzbl. 47. Band S. 1), in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1935, wird für den Landesteil Oldenburg folgende Gebührenordnung für die Prüfung von Tankanlagen und Tankwagen sowie elektrischen Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten erlassen.

§ 1.

Für die von dem amtlich anerkannten Sachverständigen ausgeführten Prüfungen und Untersuchungen sind von den Eigentümern der Anlage nachstehende Gebühren an die Landeskasse zu entrichten. Die Gebühren werden von dem als sachverständig anerkannten Gewerbeamt nach dem folgenden Tarif berechnet:

I. Prüfungen am Wohnsitz des Sachverständigen.

A. Unterirdische Tanks (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt II A 3 d der Grundsätze).

Wasserdruckprobe, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Untersuchung:

Zahl der an einem Tage in zeitlicher Aufeinanderfolge für einen Antragsteller geprüften Behälter	1	2	3	4	5	6	7 und mehr
Gebühr für jede Prüfung eines Behälters *) mit einem Inhalt	<i>RM</i>						
a) bis 10 000 l	17	14	11	10	9	9	8
b) über 10 000 l	23	20	19	17	15	15	13

B. Freistehende Tanks (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt II A 2 b und i der Grundsätze).

Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Untersuchung:
Gebühr für jede zusammenhängende Prüfung einer Anlage mit einem Gesamtinhalt

a) bis 500 cbm	20 <i>RM</i>
b) über 500 bis 1000 cbm	30 <i>RM</i>
c) über 1000 bis 3000 cbm	45 <i>RM</i>
d) über 3000 bis 5000 cbm	55 <i>RM</i>
e) über 5000 bis 10000 cbm	95 <i>RM</i>
f) über 10 000 cbm	130 <i>RM</i>

C. Tankwagen (§ 7 Abs. 9 der Polizeiverordnung — Abschnitt II B der Grundsätze).

Für die Abnahmeprüfung und die wiederkehrende Untersuchung von Tankwagen *) sind die gleichen Gebühren wie zu A zu berechnen.

*) Ein Tank, der durch eingesezte oder eingeschweißte Zwischenwände untergeteilt ist, gilt nur als ein Flüssigkeitsbehälter, vorausgesetzt, daß die Prüfung gleichzeitig erfolgt.

D. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt I B 2 der Grundsätze).

	Bei Lagern mit einem Inhalt		
	bis 1000 cbm	über 1000 bis 10 000 cbm	über 10 000 cbm
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Gebühr für			
a) Prüfung der elektrischen Einrichtungen	—	30	50
b) Prüfung der Blitzschutzanlage	—	35	60
c) gleichzeitige Prüfung der Blitzschutzanlage und der elektrischen Einrichtungen	15	55	90

Für diese Prüfung der elektrischen Einrichtungen im Innern einer Zapfsäule (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt I B 2 der Grundsätze — Ziffer 7 der Ausführungsanweisung) sind zu berechnen 14 *R.M.*

Erfolgt diese Prüfung in Verbindung mit einer solchen nach A, so werden keine Gebühren berechnet.

II. Prüfungen außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen.

Für Prüfungen, die nicht am Wohnsitz des Sachverständigen stattfinden, wird ohne Rücksicht darauf, ob eine Übernachtung erforderlich ist oder nicht, auf die Sätze unter I ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Außerdem werden dem Sachverständigen die durch die Benutzung planmäßiger öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten — bei der Eisenbahn die Fahrtkosten für Benutzung 2. Klasse — ersetzt. Können planmäßige öffent-

liche Verkehrsmittel nicht benutzt werden, so hat der Sachverständige bei notwendigen Landwegen, die er zu Fuß zurücklegt, für jeden angefangenen Kilometer Anspruch auf 0,50 *R.M.* Erweist sich auf diesen Wegen die Benutzung eines nicht durch den Antragsteller gestellten Kraftwagens als notwendig, so ist ein Satz von 0,20 *R.M.* für jeden zurückgelegten Fahrkilometer zu vergüten.

III. Vergebliche Prüfungen.

Kann ohne Verschulden des Sachverständigen eine Prüfung zur festgesetzten Zeit nicht stattfinden oder eine begonnene Prüfung nicht zu Ende geführt werden, so stehen dem Sachverständigen die Gebühren für die vergeblich versuchte oder nicht zu Ende geführte Prüfung gleichwohl zu.

§ 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der heutigen Verordnung über die Änderung des § 11 der Verordnung vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1932 (Gesetzbl. 47. Band S. 714) außer Kraft.

Oldenburg, den 18. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 26.

Gesetz zur Änderung des Berggesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 3. April 1908.

Oldenburg, den 20. März 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Im § 1 des Berggesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 3. April 1908 (D. G. Bl. S. 875) wird am Schluß hinzugefügt:

Erdgas mit Ausnahme derjenigen Erdgase, die als reine Sumpfgase im Alluvium oder Diluvium auftreten.

Artikel 2.

Im § 4 des Gesetzes wird der letzte Satz des ersten Absatzes gestrichen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Oldenburg, den 20. März 1935.

Staatsministerium

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 20. März 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Nr. 27.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Vergrößerung des städtischen Flugplatzes auf der Alexander-Heide bei Oldenburg.

Oldenburg, den 22. März 1935.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Vergrößerung des städtischen Flugplatzes auf der Alexander-Heide bei Oldenburg um etwa 20 ha.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 22. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 4. April 1935.) 13. Stück.

Inhalt:

- Nr. 28. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 29. März 1935 über die Aufhebung des Hebammenfonds zu Oldenburg.
- Nr. 29. Oldenburgische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 31. März 1935.
-

Nr. 28.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über die Aufhebung des Hebammenfonds zu Oldenburg.

Oldenburg, den 29. März 1935.

Der Hebammenfonds zu Oldenburg, der durch landesherrliche Genehmigungen vom 15. Januar und 24. August 1753 die Rechte einer juristischen Person erlangt hat, ist durch Beschluß des Staatsministeriums auf Grund des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 6 der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben worden, da die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist. Das

Stiftungsvermögen wird dem Stadtmagistrat Oldenburg zur Verwendung für bedürftige alte oder ohne grobes Verschulden berufsunfähig gewordene Hebammen zugewiesen.

Oldenburg, den 29. März 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.

Nr. 29.

Oldenburgische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 31. März 1935.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund der §§ 17 Abs. 3, 22, 40 und 41 der 1. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

Artikel I.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz), werden für die Gemeinden durch die Deutsche Gemeindeordnung insoweit aufgehoben, als sie durch diese ersetzt werden oder zu ihr im Widerspruch stehen. Sie bleiben jedoch insoweit bestehen, als sie nach bisherigem Recht für die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände Anwendung finden.

Artikel II.

Insbesondere werden vorbehaltlich des Artikels V dieser Verordnung aufgehoben:

Die Artikel 1 bis 7, 9 § 1, 9 § 3 mit den Einschränkungen des Artikels III 1 b dieser Verordnung, 9 § 4 bis 32 Ziffer 10, 37 bis 39, 42 bis 44, 56 bis 58, 61 und 62, 64 bis 67 und die Artikel 94 bis 98 und 100 bis 102, soweit sie die Gemeinden betreffen.

Artikel I Satz 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.

Artikel III.

Bis auf weiteres bleiben folgende Artikel der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg nach Maßgabe der zu ihrer Abänderung bezw. Ergänzung ergangenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften bestehen:

1. Zum Teil 1 der Deutschen Gemeindeordnung:

a) zu § 2: die Artikel 9 § 2, 33—36,

b) zu § 3: der Artikel 9 § 3 Abs. 1 und 2, soweit es sich um Abgabensatzungen und Besoldungsordnungen (Stellenpläne) handelt. Die bisher genehmigten Stellenpläne gelten als Besoldungsordnungen im Sinne dieser Bestimmung.

Die bisher gemäß Artikel 9 § 3 erlassenen Statuten über polizeiliche Angelegenheiten behalten ihre Gültigkeit. Ihre Änderung und Aufhebung erfolgt durch Satzung gemäß § 3 der Deutschen Gemeindeordnung mit Genehmigung des Ministers des Innern. In der gleichen Form können polizeiliche Angelegenheiten bis auf weiteres neu geregelt werden. Der Artikel 9 § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg bleibt im übrigen auch insoweit aufrechterhalten.

2. Zum Teil 5 Abschnitt 1 § 37 der Deutschen Gemeindeordnung: Die Artikel 32 Ziffer 11, 40—41 b und 99.
3. Zum Teil 6 Abschnitt 1 § 60 der Deutschen Gemeindeordnung: Der Artikel 63.
4. Zum Teil 6 Abschnitt 4 § 85 der Deutschen Gemeindeordnung: Die Artikel 45—55, 59 und 60.
5. Der Artikel 8 (Ermächtigung des Staatsministeriums zum Erlaß von Vorschriften über das Meldewesen).

Im übrigen bleibt Artikel I Satz 2 dieser Verordnung unberührt.

Artikel IV.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Bestätigung von Beamten der Gemeinden (Gemeindevverbände) und die Ausschließung und die Ersatzberufung von Mitgliedern der Vertretungskörperschaften der Gemeinden (Gemeindevverbände) durch die Aufsichtsbehörden (Oldenburgisches Gemeindegleichsetzungsgesetz) vom 5. Juli 1933 wird bis zum 30. Juni 1935 verlängert.

Artikel V.

Soweit in sonstigen, für den Landesteil Oldenburg erlassenen Vorschriften auf Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg Bezug genommen ist, gelten diese Bestimmungen bis auf weiteres insoweit fort, als sie nicht zur Deutschen Gemeindeordnung im Widerspruch stehen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.
Oldenburg, den 31. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 11. April 1935.) 14. Stück.

Inhalt:

Nr. 30. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. März 1935, betreffend den Haushalt des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1935.

Nr. 30.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Haushalt des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1935.

Oldenburg, den 30. März 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

Artikel 1.

Nachdem der Haushalt über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1935 aufgestellt ist, abschließend in Einnahme und Ausgabe jedesmal mit 2 516 350 *R.M.*, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bedürfen in jedem Einzelfalle der Zustimmung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

Oldenburg, den 30. März 1935.

Staatsministerium

(Siegel.) Joel. Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 30. März 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Röver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX Band. (Ausgegeben den 16. April 1935.) 15. Stück.

Inhalt:

- Nr. 31. Polizeiverordnung vom 8. April 1935, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921 über die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.
- Nr. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1935 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935.
- Nr. 33. Bekanntmachung vom 12. April 1935 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften vom 2. März 1920. (Gesetzbl. Bd. 40 Seite 621.)

Nr. 31.

Polizeiverordnung, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921 über die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

Oldenburg, den 8. April 1935.

Auf Grund von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 verordnet das Staatsministerium:

Der Anzeigepflicht gemäß den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921, betreffend

die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten (Gesetzblatt Bd. 41 Seite 131 ff), unterliegen ferner: Bißverletzungen durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere, fieberhafte Fehlgeburten, Tuberkulose aller Organe, soweit sie nicht bereits durch frühere Ministerialbekanntmachung erfaßt wurde, Encephalitis epidemica.

Oldenburg, den 8. April 1935.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935.

Oldenburg, den 10. April 1935.

Auf Grund des § 53 Abs. 8 der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes bestimmt das Staatsministerium:

Im Sinne des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes sind

untere Verwaltungsbehörden bezw. Kreispolizeibehörden *bezw. Ortspolizeibehörden*
im Landesteil Oldenburg: der Amtshauptmann bezw. der Oberbürgermeister des Stadtkreises,
im Landesteil Lüneburg: der Regierungspräsident,

im Landesteil Birkenfeld: der Amtsbürgermeister bezw.
der Bürgermeister der Stadt-
gemeinde Idar-Oberstein;

*Mündlich genehmigt
Gek. Prot. v. 14. 5. 35
S. 120.*
~~Ortspolizeibehörden in den drei Landesteilen
Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld der Bürger-
meister der Gemeinde bezw. der Oberbürger-
meister des Stadtkreises.~~

Oldenburg, den 10. April 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

N^o. 33.

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften vom
2. März 1920. (Gesetzbl. Bd. 40 Seite 621.)

Oldenburg, den 12. April 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14
des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird die
oben genannte Bekanntmachung, wie folgt, geändert:

I. Der § 53 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei geschleiften Schornsteinen darf die Reinigungs-
tür oder der Schornsteinschieber nicht in der oberen
Wand des geschleiften Teiles des Schornsteines ange-
bracht werden.

II. Der § 63 erhält folgende Fassung:

Benachbarte Gemeinden haben sich gegenseitig auf
7,5 km von der Grenze ihres Bezirks unentgeltlich
Löschhilfe zu leisten, sofern die Bewältigung eines
Feuers im eigenen Bezirk jederzeit gesichert bleibt.

Werden bei größerer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden auch solche Gemeinden um Hilfe ersucht, die nach Abs. 1 nicht zur Löschhilfe verpflichtet sind, so haben sie dem Ersuchen Folge zu leisten, jedoch sind diesen von der Löschhilfe bedürftigen Gemeinden die sämtlichen durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Oldenburg, den 12. April 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 24. April 1935.) 16. Stück.

Inhalt:

Nr. 34. Gesetz für das Land Oldenburg vom 17. April 1935 über Änderungen im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1934 vom 26. März 1934.

Nr. 34.

Gesetz für das Land Oldenburg über Änderungen im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1934 vom 26. März 1934.

Oldenburg, den 17. April 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Anlagen zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1934 vom 26. März 1934 werden, wie folgt, geändert:

Haushalt

des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1934

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Ordentlicher Haushalt.					
Einnahmen.					
II	15	1	Wegesachen	8000	5000
V	7	1/7	Anteil an den Reichssteuern .	4627300	4602100
<p style="text-align: center;">Im Haushaltsplan treten zu Einn.-Kap. V 7 folgende Ände- rungen ein:</p> <p style="text-align: center;">1. Tit. 3 — Reichsumsatzsteuer — wird (um 47 000 <i>R.M.</i>) auf 1 194 000 <i>R.M.</i> erhöht;</p> <p style="text-align: center;">2. Tit. 6 — Kraftfahrzeug- steuer — wird (um 72 200 <i>R.M.</i>) auf 612 800 <i>R.M.</i> her- abgesetzt.</p>					
Ausgaben.					
II	21	1/9	Wasserbau und Meliorations- wasserbau	224890	231890
<p style="text-align: center;">Im Haushaltsplan wird der Ansatz zu Tit. 4 — Bauar- beiten im Gebiete der Deich- ordnung — 48 500 <i>R.M.</i> — (um 7 000 <i>R.M.</i> für die Stein- bank am Neu-St. Jooster-Gro- den — Tit. 4 f) auf 55 500 <i>R.M.</i> erhöht.</p>					

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
II	23	1/6	<p>Straßenbauten</p> <p>Im Haushaltsplan treten zu Ausg.=Kap. II 23 folgende An- derungen ein:</p> <p>1. Tit. 2 — Vergütungen — wird (um 10 300 <i>R.M.</i>) auf 13 200 <i>R.M.</i> erhöht;</p> <p>2. Tit. 3 — Geschäftskosten — wird (um 6 000 <i>R.M.</i>) auf 12 000 <i>R.M.</i> erhöht;</p> <p>3. Tit. 4 — Entschädigung an die Amtsverbände und die Städte I. Klasse für die Durchführung der Unterhal- tung der Staatsstraßen — wird (um 27 000 <i>R.M.</i>) auf 112 000 <i>R.M.</i> herabgesetzt;</p> <p>4. Tit. 5 — Erhaltung der Staatsstraßen — wird (um 93 400 <i>R.M.</i>) auf 226 600 <i>R.M.</i> herabgesetzt.</p>	622000	517900
II	25	1/12	<p>Bermischte Ausgaben</p> <p>Im Haushaltsplan treten zu Ausg.=Kap. II 25 folgende An- derungen ein:</p> <p>1. Zu Tit. 12 wird der Ansatz 10 000 <i>R.M.</i> (um 20 000 <i>R.M.</i>) auf 30 000 <i>R.M.</i> erhöht und der Erläuterung hinzugefügt:</p>	103990	143990

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte Summe <i>R.M.</i>	Neue Summe <i>R.M.</i>
			<p>„und Beihilfe an die Stadt Oldenburg zur Errichtung einer Halle auf dem Flughafen 20 000 <i>R.M.</i>“;</p> <p>2. als neuer Tit. 13 wird vorgesehen:</p> <p>„Zuschuß zur Baggerung und Instandhaltung des Fischereihafens in Nordenham 20 000 <i>R.M.</i>“.</p>		
V	2	1/3	<p>Verwaltung des Landesschuld</p> <p>Im Haushaltsplan werden zu Ausg.=Kap. V 2 erhöht:</p> <p>Tit. 1 — Zinsen und Renten — (um 8 900 <i>R.M.</i>) auf 1 148 250 <i>R.M.</i>,</p> <p>Tit. 2 — Abträge — (um 20 000 <i>R.M.</i>) auf 750 600 <i>R.M.</i></p> <p>Außerordentlicher Haushalt.</p> <p>Ausgaben.</p>	1 885 950	1 914 850
VI	1	1/4	<p>Arbeitsbeschaffung</p> <p>Im Haushaltsplan treten zu Ausg.=Kap. VI 1 folgende Änderungen ein:</p> <p>1. Zu Tit. 1 — Ausbau der Staatsstraßen — wird der</p>	2 305 000	2 209 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Alte Summe	Neue Summe
			<i>RM</i>	<i>RM</i>
		Ansatz 2 080 000 <i>RM</i> (um 181 200 <i>RM</i>) auf 1 898 800 <i>RM</i> herabgesetzt;		
		2. zu Tit. 2 wird die Bezeich- nung wie folgt geändert:		
		„Für Arbeiten des frei- willigen Arbeitsdienstes und sonstige Notstandsarbeiten“;		
		3. zu Tit. 3 — Gründliche In- standsetzung der Schleuse 13 in Utende — wird der An- satz 10 000 <i>RM</i> gestrichen;		
		4. zu Tit. 4 — Eindeichung der Weserinsel gegenüber Ham- melwarden — wird der An- satz 35 000 <i>RM</i> (um 6 000 <i>RM</i>) auf 41 000 <i>RM</i> er- höht;		
		5. als neue Titel werden vor- gesehen:		
		Tit. 5: Dammbau nach Lang- hüttjen I — zusätzliche Landesmittel — 60 000 <i>RM</i> ,		
		Tit. 6: Bedeichung des Lang- warder-Feldhauser Grodenz 30 000 <i>RM</i> ,		

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
VI	2	—	Errichtung neuer Pachtstellen auf den Platen und Sänden der Weser	192000	24350
VI	2a (neu)	—	Einrichtung von 9 Heuerlingsstellen auf den Domänen des Landesteils Oldenburg	—	3870
VI	3	—	Talsperre Thülsfelde	24800	2980

Haushalt

des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1934

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Außerordentlicher Haushalt.					
Einnahmen.					
VI	1 (neu)	—	Anleihen	—	10000
Ausgaben.					
VI	1 (neu)	1	Einrichtung des Arbeitsdienstlagers des Landesteils Lübeck	—	10000

Haushalt

des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1934.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Alte	Neue
				Summe	Summe
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Ordentlicher Haushalt.					
Einnahmen.					
V	1	1/5	Einnahmen aus dem Staatsgut Im Haushaltsplan wird zu Einn.-Kap. V 1 Tit. 1 — Forster- träge — der Ansatz 570 000 <i>R.M.</i> (um 30 000 <i>R.M.</i>) auf 600 000 <i>R.M.</i> erhöht (vergl. Ausg.-Kap. II 14).	591450	621450
Ausgaben					
II	14 (neu)	—	Oldenburgische Westhilfe . . .	—	30000

Oldenburg, den 17. April 1935.

Staatsministerium.

(Siegel). J o e l. P a u l y.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 17. April 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) R ö v e r.

Zusatz

Königliche Bibliothek für das Rechnungsjahr 1834

Nr.	Titel	Beschreibung	Preis
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1935.) 17. Stück.

Inhalt:

- Nr. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1935, betreffend Änderung der Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Bräse.
- Nr. 36. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 24. April 1935 zur Verhinderung des freien Umherstreifens von Hunden.

Nr. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Bräse.

Oldenburg, den 15. April 1935.

Auf Grund des Abschnitts II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung

wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, wie folgt, geändert:

§ 1.

Die Ziffern 2 c) bis f) werden zu folgenden Ziffern c) und d) zusammengefaßt:

- c) Das Hafengeld beträgt für alle Schlepper Motorboote und schwimmende Baugeräte, z. B. Prähme, Schuten, Bagger, Rammen, Kräne usw. für jeden Tag der Liegezeit 50 Rpf.
- d) Am Hafenort beheimatete Schiffe und Geräte der Gattung unter c) zahlen eine Jahresgebühr von 5 R.M.

§ 2.

Diese Änderungen treten am 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 15. April 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 36.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Verhinderung des freien Umherstreifens von Hunden.

Oldenburg, den 24. April 1935.

Das Staatsministerium ordnet für den Landesteil Oldenburg aufgrund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 zur Verhinderung des freien Umherstreifens von Hunden folgendes an:

§ 1.

Es ist verboten, Hunde auf den Feldfluren und im Walde außerhalb der Einwirkung ihres Herrn frei umherlaufen zu lassen.

§ 2.

Das Verbot gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd- und Blindenhunden, Sanitäts- und Meldehunden der Wehrmacht und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. April 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauln.

Dr. Grube.

Es ist verboten, Hände auf den Tischen und auf den
Bänken aufzuhängen, die Reinigung dieser Gegenstände
zu verhindern.
Die Handtücher sind sauber zu halten.
§ 2. Die Tischdecken sind sauber zu halten.

Das Verbot gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren und
für Kranke, die sich aus medizinischen Gründen
aufhalten. Die Handtücher sind sauber zu halten.
§ 3. Die Tischdecken sind sauber zu halten.

Zusatzbestimmungen gegen diese Verordnung werden
mit Wirkung ab dem 1. April 1935. — K. K. oder mit Kraft bis zu
dem 31. März 1935.

1935, April 15. von ...

Diese Verordnung tritt in Kraft am ...
Kraft in Kraft.

— Sitzung, den 21. April 1935.

Statuten...

Die ...
...

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1935.) 18. Stück.

Inhalt:

Nr. 37. Prüfungsordnung für Angestellte der Krankenkassen und Kassenverbände im Lande Oldenburg vom 29. April 1935.

Nr. 37.

Prüfungsordnung für Angestellte der Krankenkassen und Kassenverbände im Lande Oldenburg.

Oldenburg, den 29. April 1935.

Auf Grund des § 7 der Vierten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 3. Februar 1934 (RGBl. I S. 84) und der Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 (RGBl. I S. 868) wird für die Anstellung bei den Krankenkassen und Kassenverbänden (§ 406 RVD.) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Prüfungsausschuß.

§ 1.

(1) Für den Bezirk des Oberversicherungsamts Oldenburg wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für die Beisitzer sind vier Stellvertreter zu bestellen.

(3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Direktor des Oberversicherungsamts. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und trägt die Verantwortung für dessen ordnungsmäßige Zusammensetzung. Er darf sich ohne besondere Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde nicht vertreten lassen.

(4) Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der Spitzenverbände der reichsgesetzlichen Krankenkassen, der im Benehmen mit dem Reichsbunde der deutschen Beamten erfolgt, auf die Dauer von vier Jahren von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ernannt. Beisitzer und Stellvertreter müssen beide Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt haben oder die Voraussetzungen des § 16 erfüllen. Einer von ihnen muß in der Lage sein, die Prüfungen auf dem Gebiete der Staatsbürgerkunde (nationalsozialistischen Weltanschauung), der Rassenkunde sowie der Rassen- und Erbgesundheitspflege vorzunehmen.

Arten der Prüfung.

§ 2.

(1) Die erste oder Anstellungsprüfung dient zur Feststellung der Befähigung für den einfachen Krankenkassendienst. Diese Prüfung bildet vorbehaltlich des § 3 die Voraussetzung für eine planmäßige Anstellung im Krankenkassendienst mit den Bezügen der Gruppen A 8a und A 7 der Reichsbesoldungsordnung.

(2) Die zweite oder Beförderungsprüfung dient zur Feststellung der Befähigung für den schwierigen Krankenkassendienst. Diese Prüfung bildet vorbehaltlich des § 3 die Voraussetzung für eine planmäßige Anstellung im

Krankenkassendienst mit den Bezügen einer höheren Gruppe als der Gruppe A 4 d der Reichsbesoldungsordnung.

Prüfungsfreie Stellen.

§ 3.

Folgende Stellen können ohne Nachweis der für den Krankenkassendienst geltenden Prüfungen besetzt werden:

1. Stellen, die niedriger als nach Gruppe A 8 a der Reichsbesoldungsordnung besoldet werden;
2. Stellen der Krankenbesucher;
3. Stellen, die nach der Dienstordnung ausschließlich für besondere Fachgebiete eingerichtet sind;
4. Stellen, die für Schwerbeschädigte nach § 3 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 (RGBl. I S. 809) geschaffen sind.

Zulassung zur Prüfung.

§ 4.

(1) Zu den Prüfungen wird nur zugelassen, wer

- a) mindestens 21 Jahre alt ist,
- b) die erforderliche Vorbereitungszeit zurückgelegt hat und
- c) die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anstellung im öffentlichen Dienste (namentlich arische Abstammung, deutsche Staatsangehörigkeit, nationale Zuverlässigkeit) erfüllt.

(2) Die Vorbereitungszeit muß bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse, einem Kassenverbande (§ 406 RVD.) oder einer Kassenvereinigung (§ 414 RVD.) zurückgelegt sein und mindestens drei Jahre betragen. Der Prüfungsausschuß kann sie ausnahmsweise auf zwei Jahre ermäßigen. Für Versorgungsanwärter beträgt die Vorbereitungszeit ein Jahr.

(3) Zur Beförderungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Anstellungsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder von ihr nach den bisherigen Bestimmungen ordnungsmäßig befreit war und
- b) mindestens zwei Jahre nach der Anstellungsprüfung oder der Befreiung von dieser Prüfung im Dienste der Krankenversicherung (Absatz 2 Satz 1) tätig gewesen ist.

§ 5.

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im einzelnen Falle bestimmen,

- a) daß als Voraussetzung für die Beförderungsprüfung an Stelle der Anstellungsprüfung eine mindestens gleichwertige Prüfung für den staatlichen oder gemeindlichen Dienst oder den Dienst bei einem anderen Versicherungszweige genügt,
- b) daß auf die Vorbereitungszeit oder Zwischendienstzeit die Dienstzeit bei einer Ersatzkasse, einem Versicherungsträger eines anderen Versicherungszweigs oder einer Versicherungsbehörde ganz oder teilweise angerechnet wird.

(2) Ausnahmsweise kann die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Dienstzeiten anrechnen.

§ 6.

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder ausgeschlossen worden ist, kann sie einmal, frühestens sechs Monate nach dem Tage der ersten mündlichen Prüfung, wiederholen.

(2) Ist ein zur Prüfung zugelassener Prüfling mehrmals, sei es auch mit Entschuldigungen, ausgeblieben oder bereits zweimal zurückgetreten, so kann ihm die fernere Zulassung versagt werden.

Prüfungsverfahren.

§ 7.

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Frist zur Einreichung der Zulassungsanträge fest.

(2) Der Prüfling hat fristgemäß den Antrag auf Zulassung bei der dienstgebenden Krankenkasse (Kassenverband) oder, wenn er bei keiner Krankenkasse beschäftigt ist, bei einer Krankenkasse seines Wohnsitzes einzureichen. Dem Antrage sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) Bescheinigungen über die Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes und über das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§§ 4 und 5) sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an besonderen Unterrichtslehrgängen,
- c) eine Bescheinigung eines staatlich geprüften Lehrers für Kurzschrift darüber, daß der Prüfling mindestens 80 Silben Kurzschrift in der Minute richtig zu schreiben und zu übertragen vermag,
- d) bei Schwerbeschädigten eine Angabe über die Art ihrer Beschädigung.

(3) Die dienstgebende Krankenkasse (Kassenverband) hat den Antrag mit den Personalakten und einem Zeugnis über die Art der bisherigen Beschäftigung sowie über Leistung und Führung des Prüflings dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterzuleiten. Gegebenenfalls ist auch eine Bescheinigung über die Beschäftigung, die Leistung und Führung bei früheren Dienststellen beizufügen. Ist der Antrag bei einer Krankenkasse des Wohnsitzes gemäß Abs. 2 gestellt, so hat ihn diese Kasse mit den im vorigen Satze bezeichneten Unterlagen, nach Möglichkeit auch mit Personalakten, weiterzuleiten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind. Wenn er die Zulassung verweigert, hat er die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 8.

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oberste Verwaltungsbehörde ist berechtigt, Kommissare zu entsenden.

Schriftliche Prüfung.

§ 9.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungsaufgaben fest. Er kann mehrere Aufgaben zur Wahl stellen. Für die im § 12 unter A 1 b und c, B 1 b und c vorgesehenen Aufgaben hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses Musterlösungen zu fertigen.

§ 10.

(1) Die Prüflinge haben die Aufgaben unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses zu bearbeiten. Sie dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, wie Texte einschlägiger Gesetze, benutzen. Bis zur Abgabe der Arbeiten dürfen sie ohne Genehmigung des aufsichtführenden Mitglieds den Prüfungsraum nicht verlassen. Sie dürfen mit anderen Prüflingen weder mündlich noch schriftlich in Verbindung treten.

(2) Versucht ein Prüfling zu täuschen, so ist er von der weiteren Prüfung auszuschließen.

(3) Die Arbeiten müssen mit der Hand gut leserlich mit Tinte geschrieben sein.

Mündliche Prüfung.

§ 11.

(1) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Vorsitzende läßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt hierbei die Prüfungsgebiete, aus denen sie Fragen zu stellen haben.

(3) Im allgemeinen sollen nicht mehr als sechs Prüflinge und jeder Prüfling in der Regel insgesamt eine halbe Stunde geprüft werden.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen bei der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein, um sich ein eigenes Urteil über die Leistungen der einzelnen Prüflinge bilden zu können.

Prüfungsgebiet.

§ 12.

Das Prüfungsgebiet umfaßt

A. für die Anstellungsprüfung

1. im schriftlichen Teile:

a) Fertigung eines Aufsatzes aus dem Gebiete der Reichsversicherung (bis zu 3 Stunden),

b) Bearbeitung von praktischen Fragen aus dem Aufgabengebiete der Krankenkassen (bis zu 2 Stunden),

c) Lösung mehrerer Rechenaufgaben, die den vier Grundrechnungsarten und dem Rechnen mit einfachen Brüchen zu entnehmen sind (bis zu 2 Stunden);

2. im mündlichen Teile:

a) allgemeine Kenntnis der Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung), der Rassenkunde sowie der Rassen- und Erbgesundheitspflege,

- b) Kenntnis der Grundzüge des Verfassungsrechts einschließlich des Behördenaufbaues,
- c) Kenntnis der wesentlichen Bestimmungen der Satzung und Krankenordnung der Krankenkasse,
- d) Kenntnis der Hauptbestimmungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Reichsversorgungsgesetzes, soweit diese Gesetze für die Arbeit bei Krankenkassen von Bedeutung sind,
- e) allgemeine Kenntnis der technischen Einrichtungen des Geschäftsbetriebs;

B. für die Beförderungsprüfung

1. im schriftlichen Teile:

- a) Fertigung eines größeren Aufsatzes oder zweier kleinerer Aufsätze aus dem Gebiete der Reichsversicherung (bis zu 4 Stunden),
- b) Bearbeitung verschiedener praktischer Fragen aus dem Aufgabengebiete der Krankenkassen (bis zu 2 Stunden),
- c) Lösung mehrerer Rechenaufgaben, die den Gebieten der Fristenrechnung, der Durchschnittsrechnung und der Zinsrechnung zu entnehmen sind (bis zu 2 Stunden);

2. im mündlichen Teile:

- a) vertiefte Kenntnis auf dem bei der Anstellungsprüfung mündlich zu prüfenden Gebiete,
- b) eingehende Kenntnis der Rechtspredung auf dem Gebiete der Reichsversicherung, soweit sie bei der Arbeit in Krankenkassen von Bedeutung ist,
- c) Kenntnis der Beziehungen der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern usw.,

- d) Kenntnis der Grundbegriffe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Hypotheken- und Grundbuchwesens sowie des Zivilprozessrechts einschließlich der Zwangsvollstreckung,
- e) Kenntnis des Verwaltungszwangsverfahrens,
- f) Kenntnis des Beamten- und Besoldungsrechts,
- g) allgemeine Kenntnis der Bestimmungen des Geld- und Bankverkehrs.

Beurteilung der Prüfung.

§ 13.

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis sind getrennt festzustellen. Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten kann der Vorsitzende Berichterstatter ernennen. Bei der Bewertung der Ergebnisse dürfen nur die Note I = sehr gut, die Note II = gut, die Note III a = befriedigend, die Note III b = ausreichend und die Note IV = nicht ausreichend erteilt werden.

(2) Bei Versagen in der schriftlichen Prüfung kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der mündlichen Prüfung zurückstellen.

(3) Läßt sich im Prüfungsausschuß eine Einigung nicht erzielen, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 14.

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Prüfungsausschuße zu unterzeichnen.

(2) Am Schlusse der Prüfung hat der Vorsitzende das Ergebnis bekanntzugeben. Er hat ferner über die abgelegte Prüfung dem Prüfling ein Zeugnis mit Angabe der erlangten Note auszustellen und unter Beisetzung des Siegels des Oberversicherungsamts zu unterzeichnen.

Gebühren und Kosten.

§ 15.

(1) Die Kosten der Prüfungen werden von den Spitzenverbänden der Krankenkassen getragen. Die Prüflinge entrichten als Zuschuß zu den Kosten eine Gebühr, die für die Anstellungsprüfung 10 *R.M.* und für die Beförderungsprüfung 20 *R.M.* beträgt. Für Prüflinge, die nicht Angestellte eines Trägers der Krankenversicherung, eines Kassenverbandes oder einer Kassenvereinigung sind, erhöhen sich die Gebühren auf 15 und 30 *R.M.*

(2) Der Vorsitzende teilt bei der Zulassung die Stelle mit, an die die Gebühr zu entrichten ist. Die Zahlung ist vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.

Wechsel der Dienststelle.

§ 16.

(1) Wer bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse (Kassenverband, Kassenvereinigung) nach abgelegter Prüfung oder auf Grund einer ordnungsmäßigen, vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 (RGBl. I S. 809) ausgesprochenen Prüfungsbefreiung angestellt worden ist, braucht keine Prüfung abzulegen, wenn er bei einer anderen Krankenkasse (Kassenverband) in einer Stelle angestellt wird, die derjenigen Gruppe entspricht, in der er angestellt war oder zu deren Bekleidung ihn seine Prüfung berechtigt hätte.

(2) Das gleiche gilt für diejenigen Dienstverpflichteten, die nach Regulativ- oder Dienstordnungsrecht zu einer Zeit angestellt worden sind, als die Ablegung einer Prüfung noch nicht vorgeschrieben war, und die seit dem 1. Januar 1928 in der Sozialversicherung tätig gewesen sind.

Übergangsbestimmungen.

§ 17.

Die Fristverkürzungen, die auf Grund des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 (RGBl. I S. 809) und meines Erlasses vom 13. März 1934 — I 4355 — vorgesehen sind, gelten bis zum 31. Dezember 1935 für diejenigen Angestellten weiter, die nach dem 1. März 1933 bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei einer Krankenkasse eingestellt worden sind.

Oldenburg, den 29. April 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.

Nr. 32.

Oldenburg, den 27. April 1935.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg aus folgender Gelell beschlossen:

1. Im § 9 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungswirtschaft, aus-

Die ...

1877

Die ...

Die ...

1878

1879

Die ...

Die ...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 13. Mai 1935.) 19. Stück.

Inhalt:

- Nr. 38. Gesetz vom 27. April 1935 über die Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. März 1906.
- Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Mai 1935 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Nr. 38.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. März 1906.

Oldenburg, den 27. April 1935.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

I. Im § 9 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wer-

den die Absätze 1, 2 und 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:

(1). Es werden Verwaltungsgerichte für die Ämter und für die Städte Oldenburg, Rüstringen und Delmenhorst gebildet. Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz am Sitz der Ämter und in den Städten.

(2). Die Verwaltungsgerichte bestehen in den Amtsbezirken aus dem Amtshauptmann als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Amtsvorstandes als Beisitzern. In Behinderungsfällen wird der Amtshauptmann durch einen vom Staatsministerium zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten vertreten.

(3). Für die Verwaltungsgerichte in den Städten bestimmt das Staatsministerium den Vorsitzenden, dessen Vertreter, die erforderlichen Beisitzer und deren Vertreter. Der Vorsitzende und dessen Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; die Beisitzer und deren Vertreter sind aus den Beigeordneten und den Ratsherren zu entnehmen; die Ernennung geschieht für die Dauer ihres Hauptamts oder ihrer Berufung als Beigeordnete oder Ratsherren.

II. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 27. April 1935.

Staatsministerium

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 27. April 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Röver.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Oldenburg, den 3. Mai 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird angeordnet:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen usw. werden in der Überschrift, im Abs. 1 und im § 1 Abs. 1 die Worte „auf der oberen Hunte vom Schloßgarten bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe“ ersetzt durch die Worte „auf der oberen Hunte vom Verbindungsbauwerk mit dem Küstenkanal an bis zum Ende des Sandfanges 350 m unterhalb der Wardenburger Brücke“.

Oldenburg, den 3. Mai 1935.

Staatsministerium.

Joel.

Die Verhandlung des Staatsministeriums zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Einsetzung von Beamten in den öffentlichen Dienst ist am 17. April 1933 im Reichstag abgehalten worden.

Der Reichspräsident hat am 17. April 1933 das Gesetz über die Einsetzung von Beamten in den öffentlichen Dienst unterschrieben.

Das Gesetz über die Einsetzung von Beamten in den öffentlichen Dienst ist am 17. April 1933 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

Die Verhandlung des Staatsministeriums zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Einsetzung von Beamten in den öffentlichen Dienst ist am 17. April 1933 im Reichstag abgehalten worden.

Der Reichspräsident hat am 17. April 1933 das Gesetz über die Einsetzung von Beamten in den öffentlichen Dienst unterschrieben.

Das Gesetz über die Einsetzung von Beamten in den öffentlichen Dienst ist am 17. April 1933 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1935.) 20. Stück.

Inhalt:

- Nr. 40. Gesetz für das Land Oldenburg vom 6. Mai 1935 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1935 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes.
- Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1935, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1930, betreffend die Erhebung von Schiffsfahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

Nr. 40.

Gesetz für das Land Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 6. Mai 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1934 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schakanweisungen bis zu 3 Millionen *R.M.* zu beschaffen.

Werden die Schakanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,
1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommenen Darlehen in langfristige Anleihen

- | | |
|---|-------------------------|
| a) für den Landesteil Oldenburg
die Summe von | 8.108.407,— <i>R.M.</i> |
| b) für die Kasse des Siedlungs-
amtes des Landesteils Olden-
burg die Summe von | 680.000,— <i>R.M.</i> |
| c) für den Landesteil Lübeck die
Summe von | 1.446.000,— <i>R.M.</i> |
| d) für den Landesteil Birkenfeld
die Summe von
und | 2.128.000,— <i>R.M.</i> |

2. zur Deckung von Ausgaben
- a) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Oldenburg die Summe von 2.543.800,— *RM*,
 - b) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 1.450.000,— *RM*,
 - c) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lübeck die Summe von 100.000,— *RM*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Falls und soweit sich die Darlehen in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel vorübergehend nach § 1 beschafft werden.

§ 3.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Der Minister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schakanweisungen und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. August 1933 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 31. Oktober 1933 und vom

26. März 1934 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Mai 1935.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 6. Mai 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Röver.

Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes.

Oldenburg, den 14. Mai 1935.

Auf Grund des § 53 Abs. 8 der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes bestimmt das Staatsministerium:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1935 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes

vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 werden die Worte

„Ortspolizeibehörden in den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld der Bürgermeister der Gemeinde bzw. der Oberbürgermeister des Stadtkreises“

gestrichen und

hinter dem Worte „Kreispolizeibehörden“ die Worte „bzw. Ortspolizeibehörden“

eingefügt.

Oldenburg, den 14. Mai 1935.

Staatsministerium.

Joel.

Pauly.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1930, betreffend die Erhebung von Schiffsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

Oldenburg, den 14. Mai 1935.

§ 1.

Unter Abschnitt D erhält die Ziffer 3 der Anmerkung (betr. Kanalgebührenstellen) folgende Fassung:

„die beiden Brücken an der Kreuzung des Nordloher- und Augustfehnkanals mit dem Aker Tief, wenn nicht ausschließlich das letztere befahren wird,“ .

§ 2.

Diese Änderung tritt mit dem Wegfall der bisherigen Kanalgeldhebestelle bei der Schleuse XV im Augustfehnkanal infolge dauernder Offenhaltung dieser Schleuse am 15. Mai d. Js. in Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 1935.

Staatsministerium.

Joel.

[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the word 'Staatsministerium' and other illegible words.]



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1935.) 21. Stück.

Inhalt:

- Nr. 43. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. Mai 1935 zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 14. August 1925, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.
- Nr. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1935 zur Änderung der Bekanntmachung vom 29. April 1932, betreffend öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

Nr. 43.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 14. August 1925, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Oldenburg, den 15. Mai 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

*Änderung
siehe Nr. 496.*

Der Artikel I-§ 1 des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 14. August 1925, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse sind als Polizeibehörden befugt, wegen der in ihrem Bezirk verübten Übertretungen nach Maßgabe des § 413 der Reichsstrafprozessordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (R. G. Bl. I S. 299) die Strafe durch Verfügung festzusetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Eine zu verhängende Haftstrafe darf die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen.

Gegen Militärpersonen und Jugendliche unter 18 Jahren findet die Festsetzung einer Haft- oder Ersatzstrafe nicht statt.“

§ 2.

Der Artikel 2 des Gesetzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„In leichteren Fällen kann von einer polizeilichen Strafverfügung abgesehen werden. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine polizeiliche Verfügung oder eine polizeiliche Verwarnung erteilt werden.“

§ 3.

Im Artikel 3 § 2 werden die Worte „im § 447 Abs. 1“ durch die Worte „im § 407 Abs. 1“ und im Artikel 5 § 1 Abs. 2 die Worte „im § 454 Abs. 1“ durch die Worte „im § 414 Abs. 1“ ersetzt.

Der Artikel 5 § 2 fällt fort.

§ 4.

Der Artikel 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Geldstrafen nur wegen solcher Übertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Die Vollstreckung gegen Militärpersonen erlassener Strafverfügungen ist bei der zuständigen Militärbehörde zu beantragen.“

§ 5.

Der Artikel VI a wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die auf Grund dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen sowie die eingezogenen Gegenstände fallen, vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 63 § 2 der Wegeordnung in der Fassung dieses Gesetzes der Landeskasse zu.“

Artikel II.

In Artikel 63 § 2 der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 10. Februar 1895 in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1934 (Oldb. Ges. Bl. S. 615) werden die Worte „oder in § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923 oder in § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934“ durch folgende ersetzt:

„oder in sonstigen reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen.“

Artikel III.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 17. Mai 1903, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretung von Bahnpolizeivorschriften, bleibt unberührt. Soweit nach diesem Gesetz die Eisenbahnbehörde zum Erlass von Strafverfügungen zuständig ist, entfällt die Zuständigkeit der Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Der Minister des Innern erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 15. Mai 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung gegeben hat.

Oldenburg, den 15. Mai 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Rö ver.

Nr. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 29. April 1932, betreffend öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

Oldenburg, den 17. Mai 1935.

Die für den Freistaat Bremen und den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg geltende bremische Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer vom 21. April 1932 ist wie folgt geändert worden:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr beträgt 300,— *R.M.*; hiervon sind 100,— *R.M.* bei der Zulassung zur Prüfung und 200,— *R.M.* vor dem Termin der mündlichen Prüfung an die geschäftsführende Kammer zu zahlen.

Oldenburg, den 17. Mai 1935.

Staatsministerium

Joel. Pauly.

Nr. 45.

127

Die für den Provinzialrat am 1. April 1932
 erlassene Verordnung über die
 Ordnung der öffentlichen Bibliotheksdienstleistungen
 ist mit Wirkung vom 1. April 1932
 in Kraft getreten. Die in dieser
 Verordnung vorgesehene
 Einrichtung von Bibliotheken
 ist durch die nachfolgende
 Liste festgelegt.

Die in der nachfolgenden
 Liste aufgeführten
 Bibliotheken sind
 als öffentliche
 Bibliotheken
 zu bezeichnen.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1935.) 22. Stück.

Inhalt:

- Nr. 45. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betr. die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1933.
- Nr. 46. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1935 zur Ausführung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.
- Nr. 47. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 8. Juni 1935 zur Bekämpfung der Ackerdistel.

Nr. 45.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betr. die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1933.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.



Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betr. die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1933, wird dahin ergänzt, daß in den §§ 1, 2, 3, 5, 6 und 6 a jeweils hinter die Worte „der Beschäftigung Erwerbsloser“ die Worte „oder des Arbeitsdienstes“ eingefügt werden.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Röver.

Nr. 46.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.

Auf Grund der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Ja-

nuar 1935 (R. G. Bl. I S. 15) sowie des § 53 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 (Old. Ges. Bl. S. 693) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Januar 1935 sind im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lüneburg und Verden der Regierungspräsident.

§ 2.

Über den Einspruch in den Fällen der §§ 9, 12 Abs. 1 und 2, 13 und 14, 15 Abs. 3 daselbst entscheiden im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lüneburg und Verden der Regierungspräsident. Gegen die Entscheidung des Ministers des Innern findet die Klage beim Obergericht, gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht des Landesteils statt.

§ 3.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1930, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 47.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg
zur Bekämpfung der ~~Wä~~distel. *Joel.*
Oldenburg, den 8. Juni 1935.

Das Staatsministerium ordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 in Verbindung mit § 47 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. XLVII S. 325 ff.) zur Bekämpfung der ~~Wä~~distel folgendes an:

§ 1.

*Minifassung
Juni 1935.
Kontinuität
auf Grund
Planung, die
mit Grund
gesetz sind
bis 15. Mai
auf Grund
Grundgesetz bis 15. Juli.*

Die ~~Wä~~distel ist auf allen Grundstücken einschließlich der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze bis zum 15. Juni j. Js. durch Abstechen zu vernichten. Diese Verpflichtung liegt dem Grundeigentümer und, falls das Grundstück einem Dritten überlassen ist, auch diesem ob.

§ 2.

Der Grundeigentümer und derjenige, dem das Grundstück überlassen ist, ist verpflichtet, das Betreten des Grundstücks durch den zuständigen Ortsbauernführer zum Zwecke der Überwachung der Distelbekämpfung gemäß § 1 dieser Verordnung zu dulden.

§ 3.

Die in § 1 dieser Verordnung gesetzte Frist wird für das Jahr 1935 bis zum 1. Juli verlängert.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 8. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Paul n.

Dr. Grube.

*Nein Lorken. v. Nr. 4. 43
Ld 52 P. 117.*

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1935.) 23. Stück.

Inhalt:

- Nr. 48. Gesetz vom 12. Juni 1935 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Ges. Bl. S. 171).
- Nr. 49. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Juni 1935 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.
- Nr. 50. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juni 1935, betreffend Enteignung für Reichszwecke im Katasterbezirk Gemeinde Wardenburg.
-

Nr. 48.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Ges. Bl. S. 171).

Oldenburg, den 12. Juni 1935.

Artikel I.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt II Kapitel 4 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Ges. Bl. S. 203) wird dahin geändert, daß der Teil 3 gestrichen wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 12. Juni 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Rö ver.

Nr. 49.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 13. Juni 1935.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere

Lehramt im Freistaat Oldenburg, wird, wie folgt, geändert:

In der Ausbildungsordnung werden im § 15 die Worte „Zum 1. Januar oder zum 1. Juli“ ersetzt durch die Worte: „3 Monate“.

Oldenburg, den 13. Juni 1935.

Der Minister der Kirchen und Schulen.
Pauly.

Nr. 50.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für Reichszwecke im Katasterbezirk Gemeinde Wardenburg.

Oldenburg, den 15. Juni 1935.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Enteignung der Parzelle $\frac{457}{100}$ der Flur 11 des Katasterbezirks Gemeinde Wardenburg für Reichszwecke.

Entschädigungsverpflichtet ist das Deutsche Reich.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Dr. Grube.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1935.) 24. Stück.

Inhalt:

- Nr. 51. Ausführungsverordnung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1935 zur Verordnung des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181 und 182).
- Nr. 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1935, betreffend die Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau.

Nr. 51.

Ausführungsverordnung des Staatsministeriums zur Verordnung des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181 und 182).

Oldenburg, den 18. Juni 1935.

Das Staatsministerium ordnet zur Ausführung der Verordnung des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen zur Regelung der finanziellen Auseinander-

setzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181 und 182) auf Grund der §§ 1, 2 und 5 der Verordnung folgendes an:

Artikel I.

Zu § 1 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung:

Die Träger der Straßenbaulast an den Landstraßen 2. Ordnung und die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen 2. Ordnung zu unterhalten haben, werden an der Reichskraftfahrzeugsteuer nicht beteiligt.

Artikel II.

Zu § 1 Satz 1, zweiter Halbsatz der Verordnung:

Die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder von Landstraßen 1. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten aus dem auf das Land Oldenburg entfallenden Anteil an der Reichskraftfahrzeugsteuer 700,— *R.M.* je Kilometer der Ortsdurchfahrten. Dies gilt nicht für Gemeinden, auf die § 14 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) Anwendung findet.

Artikel III.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

Für die Aufbringung der nach § 2 Abs. 1 der Verordnung erforderlichen Mittel wird ein Beitrag von den bisherigen Wegeunterhaltungspflichtigen für diese Straßen nicht erhoben.

Artikel IV.

Zu § 5 der Verordnung:

Finanzielle Auseinandersetzungen zwischen den Trägern der Straßenbaulast für die Landstraßen 2. Ordnung und den bisherigen Wegeunterhaltungspflichtigen für diese Straßen finden nicht statt.

Oldenburg, den 18. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau.

Oldenburg, den 20. Juni 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die Verwendung von Stahl im Hochbau ist die vom Deutschen Normenausschuß in Berlin ausgearbeitete Deutsche Industrie-Normen (abgekürzt DIN) 1050 als Berechnungsgrundlage maßgebend. Das Normenblatt kann vom Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 19, Dresdener Straße 97, bezogen werden.

§ 2.

Entwurf, Berechnung und Ausführung der Stahlhochbauten sowie der tragenden Bauteile aus Stahl im

Hochbau erfordern eine gründliche Kenntnis dieser Bauweise und der anerkannten Regeln der Herstellungstechnik. Daher dürfen nur solche Fachleute und Unternehmer mit diesen Arbeiten betraut werden, die diese Kenntnis haben und eine sorgfältige Ausführung gewährleisten.

Hinsichtlich der unter III § 7 in Tafel 2 zugelassenen Spannungen ist folgendes zu beachten:

Im allgemeinen sind den Berechnungen die Werte der Spalte 4 ($\sigma_{zul} = 1200 \text{ kg/cm}^2$) zugrunde zu legen.

Sollen in Sonderfällen Werte der Spalten 5—9 angewandt werden, so ist am Anfang der statischen Berechnung und auf den in Betracht kommenden Zeichnungen deutlich hervorzuheben, für welche Kosten oder Bauteile ein in den Spalten 5—9 genannter Baustoff verwendet werden soll.

Die Werte der Spalte 5 dürfen nur zugrunde gelegt werden, wenn vor dem Einbau oder der Aufstellung der betreffenden Bauteile glaubhaft nachgewiesen wird, daß es sich bei dem zu verwendenden Stahl tatsächlich um „Handelsbaustahl“ mit den gewährleisteten Eigenschaften nach Fußnote 2 zu Tafel 2 handelt. Dieser Nachweis kann je nach den vorliegenden Verhältnissen in verschiedener Form erbracht werden, z. B. durch Vorlage von Bescheinigungen des Walzwerkes, durch Lieferscheine usw., in Ausnahmefällen auch durch Einsichtnahme in die Bücher des Stahlbauwerkes oder des Händlers. Besonders strenge Prüfung ist am Platze bei Lieferungen aus Lagern von Stahlhandlungen und wenn der Stahl bereits durch mehrere Hände (Händler) gegangen ist. Wird der Nachweis nicht zweifelsfrei erbracht, so dürfen nur die Werte der Spalte 4 zugrunde gelegt werden.

Von der Beibringung eines Nachweises kann abgesehen werden bei:

1. Formstahl, d. h. I- und U-Stahl von 80 mm Höhe und mehr und Belagstahl;
2. Winkelstahl, bei dem die Schenkelsumme 140 mm oder mehr beträgt;
3. L-Stahl mit einer Höhe oder Breite von 80 mm und mehr,

da die Eisenhüttenwerke bei Bestellung in Handelsgüte St 0012 diese Walzerzeugnisse mit den Werten für „Handelsbaustahl“ liefern werden.

Die Werte der Spalten 6—9 dürfen nur angewandt werden, wenn vor dem Einbau oder der Aufstellung Abnahmezeugnisse über den für den betreffenden Bau verwendeten Stahl vorgelegt werden. Im allgemeinen können als Abnahmezeugnisse die Werkatteste der Walzwerke anerkannt werden. Die Übereinstimmung des verwendeten und des geprüften Stahls muß durch geeignete Maßnahmen kenntlich gemacht werden.

In Zweifelsfällen können die Baugenehmigungs- und die Baupolizeibehörden bei wichtigen Bauteilen von dem Ausführenden verlangen, daß er die Eigenschaft des verwendeten Baustahls an Proben nachweist, die nach ihren Angaben zu entnehmen sind.

§ 3.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bei Hochbauten zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß

(Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl vom 7. Oktober 1925 wird aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juni 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1935.) 25. Stück.

Inhalt:

- Nr. 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1935 zur Durchführung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.
- Nr. 54. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1935, betreffend Enteignung zur Schaffung von Einrichtungen für das Flugwesen bei dem städtischen Flugplatz auf der Alexanderheide bei Oldenburg.
-

Nr. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.

Oldenburg, den 27. Juni 1935.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (R. G. Bl. I S. 523) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörden sind:
im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern,
in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident.

§ 2.

Untere Verwaltungsbehörden sind:
im Landesteil Oldenburg die Amtshauptleute und die
Oberbürgermeister,
im Landesteil Lübeck der Regierungspräsident,
im Landesteil Birkenfeld der Amtsbürgermeister bzw. der
Bürgermeister der Stadtgemeinde Idar-Oberstein.

§ 3.

Gegen den Widerruf der Bestellung durch die höhere
Verwaltungsbehörde ist innerhalb von 14 Tagen nach
Zustellung im Landesteil Oldenburg die Klage beim
Oberverwaltungsgericht, in den Landesteilen Lübeck und
Birkenfeld die Klage bei dem zuständigen Verwaltungs-
gericht des Landesteils gegeben.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. Juni 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 54.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Schaffung von Einrichtungen für das Flugwesen bei dem städtischen Flugplatz auf der Alexanderheide bei Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen zur Schaffung von Einrichtungen für das Flugwesen bei dem städtischen Flugplatz auf der Alexanderheide bei Oldenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-(Luftfahrt-)Fiskus.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Hr. 54

Verordnung für die öffentliche Ordnung in der Provinz Ostpreußen
vom 1. Juli 1912

Die Provinz Ostpreußen ist in drei Kreise eingeteilt:
1. Kreis Königsberg
2. Kreis Tilsit
3. Kreis Gumbinnen

Dr. Schulz

Verordnet: Der Provinzial-Landesausschuss
am 1. Juli 1912

Veröffentlicht

1912



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1935.) 26. Stück.

Inhalt:

- Nr. 55. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 29. Juni 1935, betreffend die Prüfung von Denkmälern und Bauten in künstlerischer Hinsicht.
- Nr. 56. Gesetz für das Land Oldenburg vom 1. Juli 1935 über die Durchführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübeck und Birkenfeld.
- Nr. 57. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 4. Juli 1935, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Nr. 55.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Prüfung von Denkmälern und Bauten in künstlerischer Hinsicht.

Oldenburg, den 29. Juni 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

§ 1.

(1) Die Errichtung, Wiederherstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Denkmälern auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bedarf der Genehmigung des Amtes.

(2) Dasselbe gilt für Denkmäler in Friedhöfen, mit Ausnahme der Denkmäler für einzelne Gräber oder Familiengrabstätten, dann für Denkmäler, die nicht auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen errichtet worden sind oder errichtet werden, aber von dort gesehen werden können und geeignet sind, das Landschafts- oder Ortsbild wesentlich zu beeinflussen.

(3) Eine Anlage, die im Zusammenhang mit einem Denkmal zur Ausgestaltung seiner Umgebung hergestellt ist oder hergestellt wird, gilt als Bestandteil des Denkmals.

§ 2.

Denkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere öffentlich aufgestellte Bildwerke aus Stein, Metall, Holz oder anderen Stoffen, z. B. Standbilder, Gedenksäulen, Gedenktafeln, Bildstöcke, Wegkreuze, Brunnen, dann zu Denkmalszwecken aufgeführte, der Öffentlichkeit gewidmete Garten- und Parkanlagen oder Heldenhaine, soweit sie umfriedet oder mit einer baulichen Anlage versehen sind, ferner auch öffentlich aufgestellte Naturgebilde aus Stein (Findlingen) oder Holz usw.

§ 3.

(1) Dem Gesuche um Genehmigung sind folgende Unterlagen beizugeben:

1. ein Lageplan,
2. eine zeichnerische Darstellung des Entwurfs im Maßstabe von 1:10; bei größeren Anlagen im Maßstabe von 1:20, mit Angabe des Materials, dann des Urhebers des Entwurfs und der Per-

- sonen, denen die Ausführung und gegebenenfalls die künstlerische Leitung übertragen werden soll;
3. Lichtbilder des Denkmalplatzes, aus denen die Lage des Denkmals von allen Seiten her und seine Wirkung auf das Orts- und Straßenbild ersehen werden kann;
 4. ein Modell des Denkmals, wenn ein solches hergestellt und ohne besondere Schwierigkeiten verschickt werden kann;
 5. gegebenenfalls eine zeichnerische Darstellung der etwa beabsichtigten Ausgestaltung des Standplatzes in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals.

(2) Bei einfachen Gedenktafeln an Häusern, Instandsetzungsarbeiten oder geringfügigen Änderungen an bestehenden Denkmälern, durch die der Gesamteindruck nicht oder nur unwesentlich geändert wird, kann auf die Beibringung der Unterlagen ganz oder zum Teil verzichtet werden. Bei größeren Anlagen können noch weitere Unterlagen gefordert werden.

§ 4.

Das Amt darf die Genehmigung nur erteilen, nachdem die Pläne von einem vom Minister der Kirchen und Schulen zu berufenden Denkmalausschuß in künstlerischer Hinsicht geprüft und nicht beanstandet worden sind. Das Amt muß das Gutachten des Ausschusses seiner Entscheidung zugrunde legen und die von dem Ausschuß verlangte Auflage machen.

§ 5.

Der Ausschuß besteht aus dem Leiter der staatlichen Hochbauabteilung als Vorsitzendem und zwei geeigneten weiteren Sachverständigen. Der Minister der Kirchen und Schulen bestellt für den Leiter und die Mit-

glieder je einen Vertreter. Werden kirchliche Belange berührt, so tritt ein weiterer Sachverständiger, der auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats oder des Bischöflichen Offizialats zu berufen ist, hinzu.

§ 6.

Die Entscheidung des Amtes ist, soweit sie sich auf das Gutachten des Denkmalausschusses stützt, nicht anfechtbar, unterliegt im übrigen nur der Beschwerde im Verwaltungswege.

§ 7.

(1) Pläne von Neubauten, Umbauten und sonstigen Veränderungen von Gebäuden, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, sind, soweit die Pläne einer baupolizeilichen Genehmigung oder der Genehmigung nach § 1 des Ortsstrafengesetzes vom 25. März 1879 unterliegen, vor der Ausführung dem Denkmalausschuß vorzulegen. Der Denkmalausschuß hat die Antragsteller in künstlerischer Hinsicht zu beraten und gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde auf die Berücksichtigung seines Gutachtens hinzuwirken.

(2) Auch in anderen Fällen hat der Denkmalausschuß die Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Errichtung oder Veränderung von Bauten in künstlerischer Hinsicht zu beraten.

§ 8.

Die Verwendung von Blech zur Bedachung oder äußeren Bekleidung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden jeder Art ist nur mit Genehmigung des Leiters der staatlichen Hochbauverwaltung zulässig. Der Bauherr oder die Behörde, der solche Bauvorhaben zur Genehmigung eingereicht werden, haben diese dem Leiter der staatlichen Hochbauverwaltung vorzulegen. Die Behörde hat eine unzulässige Verwendung von Blech nach dem für sie sonst geltenden Verfahren zu verhindern.

§ 9.

Das Verfahren ist gebührenfrei; die durch die Verhandlungen des Ausschusses entstehenden Kosten trägt die Staatskasse.

§ 10.

(1) Die Übertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 dieses Gesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, findet Anwendung.

§ 11.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister der Kirchen und Schulen.

§ 12.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 29. Juni 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Nr. 56.

Gesetz für das Land Oldenburg über die Durchführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübeck und Birkenfeld.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das nachstehende Gesetz für das Land Oldenburg beschlossen:

§ 1.

Die weitere Durchführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübeck und Birkenfeld, wird bis auf weiteres hinausgeschoben.

Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Zeitpunkt der Durchführung des Gesetzes zu bestimmen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebse.

Oldenburg, den 4. Juli 1935.

Auf Grund des § 8a der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. September 1922 in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1931, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebse (D. G. Bl. Seite 103), wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Ländereien in den im § 2 bezeichneten Gebieten dürfen von dem in § 3 genannten Zeitpunkte ab nur noch mit krebsefesten Kartoffelsorten bebaut werden, falls Kartoffelanbau erfolgt.

(2) Kartoffelsorten, die vom Deutschen Pflanzenschutzdienst als solche bezeichnet werden, gelten als krebsefest.

(3) Bei erstmaligem Anbau und bei jedem Bezug von neuem Saatgut darf nur solches krebsefestes Saatgut verwandt werden, das von dem Reichsnährstand anerkannt und von der Hauptstelle für Pflanzenschutz der Landesbauernschaft Oldenburg einer Lichtkeimprüfung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit unterworfen worden ist.

(4) Jeder Anbauer von Kartoffeln in den von dieser Anordnung betroffenen Gebieten ist auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde verpflichtet, die Herkunft der angebauten Pflanzkartoffeln nachzuweisen.

§ 2.

(1) Die in § 1 getroffene Anordnung gilt:

- a) für die Stadtgemeinde Oldenburg,
 b) „ „ „ Delmenhorst,
 c) „ „ „ Rüstingen,
 d) im Gebiete des Amtes Ammerland, für die
 1. ganze Gemeinde Zwischenahn,
 2. Ortschaft Hüllstede bei Westerstede,
 3. Ortschaft Godensholt,
 4. Ortschaft Rastede,
 e) im Gebiete des Amtes Cloppenburg, für die
 Ortschaft Lönningen,
 f) im Gebiete des Amtes Friesland, für die
 1. Stadtgemeinde Barel,
 2. Landgemeinde Barel,
 3. Gemeinde Friesische Wehde,
 g) im Gebiete des Amtes Oldenburg, für die
 1. Gemeinde Gandertese,ee,
 2. „ Hasbergen,
 3. „ Hude,
 h) im Gebiete des Amtes Bechta, für die
 1. Gemeinde Damme,
 2. „ Steinfeld,
 3. Ortschaft Kroge (Gemeinde Lohne),
 4. „ Neunkirchen,
 5. den inneren Stadtbezirk der Stadtgemeinde
 Bechta,
 i) im Gebiete des Amtes Wesermarsch, für die
 1. Gemeinde Elsfleth,
 2. „ Stedingen,
 3. Ortschaft Klein-Bollenhagen.

(2) Der Bezirk der im Abs. 1 genannten Ortschaften wird von den zuständigen Amtshauptleuten nach Anhörung der Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Lan-

desbauernschaft Oldenburg abgegrenzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 3.

(1) Die in § 1 getroffene Anordnung gilt

a) für alle Anbauflächen bis zu 1000 qm vom 1. Januar 1936 ab,

b) für alle Anbauflächen über 1000 qm in einem Stück vom 1. Januar 1938 ab.

(2) Die Anbauer von Flächen über 1000 qm in einem Stück sind jedoch schon in den Jahren 1936 und 1937 verpflichtet, krebssafte Kartoffeln insoweit anzubauen, als sie zur Deckung ihres Bedarfs an Saatgut für 1938 benötigen.

§ 4.

Die Amtshauptleute und Oberbürgermeister können für ihren Bezirk Bestimmungen über eine Beaufsichtigung des Handels mit krebssafte Kartoffelsaatgut in den in § 2 bezeichneten Gebieten treffen.

§ 5.

Die Amtshauptleute und Oberbürgermeister können Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, wenn selbstgeerntetes krebssafte Saatgut zur Verwendung gelangt und wenn auf der Anbaufläche oder in ihrer Nähe Kartoffelkrebs noch nicht festgestellt worden ist. Die Ausnahme kann davon abhängig gemacht werden, daß der Anbauer durch eine Bescheinigung der Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landesbauernschaft Oldenburg nachweist, daß das selbstgeerntete Saatgut krebssafte ist.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 9 der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. September

1922, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 *R.M.* oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 7.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, vom 28. Februar 1933 (D. G. Bl. Seite 47) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 4. Juli 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1935.) 27. Stück

Inhalt:

- Nr. 58. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 8. Juli 1935 über die Studienassessoren.
- Nr. 59. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 8. Juli 1935 zur Änderung der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934.
- Nr. 60. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 9. Juli 1935, betreffend Enteignung für einen Flugplatz bei Delmenhorst.
-

Nr. 58.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen über die Studienassessoren.

Oldenburg, den 8. Juli 1935.

§ 1.

(1) Studienreferendare, die vom Minister der Kirchen und Schulen ernannt sind und die pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt vor dem Pädagogischen Prüfungsamt in Oldenburg bestanden haben, werden auf ihren Antrag vom Minister der Kirchen und Schulen zu Studienassessoren ernannt.

(2) Die Ernennung (Abs. 1) hat keine beamtenrechtlichen Wirkungen.

§ 2.

Der Minister der Kirchen und Schulen führt zwei Listen über die Studienassessoren, eine Liste A und eine Liste B.

§ 3.

(1) In die Liste A werden jeweils nur sovielen Studienassessoren eingetragen, wie voraussichtlich für das höhere Lehramt an den öffentlichen höheren Schulen verwandt werden können.

(2) Es werden grundsätzlich nur solche Studienassessoren in die Liste A eingetragen werden, die in fachlicher, pädagogischer und persönlicher Hinsicht für den öffentlichen Schuldienst besonders geeignet sind.

(3) Sämtliche Studienassessoren, die nicht in die Liste A eingetragen werden, werden in der Liste B geführt.

§ 4.

Über die Eintragung eines Studienassessors in die Liste A oder in die Liste B entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen. Er teilt seine Entscheidung dem Studienassessor mit.

§ 5.

Die Studienassessoren, die in die nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1913, betreffend die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts, geführte Liste eingetragen sind, werden vom Minister der Kirchen und Schulen auf die beiden neuen Listen verteilt. Sie erhalten hierüber eine Mitteilung.

§ 6.

Für Studienassessoren der Liste A gilt folgendes:
1. Sie werden nach der Eintragung einer öffentlichen,

ausnahmsweise auch einer privaten höheren Schule zur unentgeltlichen Beschäftigung zugewiesen. Bei der Auswahl der Schule werden etwaige Wünsche der Studienassessoren nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Soweit die Möglichkeit dazu besteht, werden sie einer höheren Schule zur entgeltlichen Beschäftigung zugewiesen.
3. Sie kommen in erster Linie für die planmäßige Anstellung als Studienrat an einer öffentlichen höheren Schule in Betracht.
4. Sie können zu ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung sowie zur vorübergehenden Beschäftigung an öffentlichen oder privaten Schulen und zur Übernahme einer Privatlehrerstelle auf Antrag beurlaubt werden.
5. Nach Beendigung eines Urlaubs haben sie dem Minister der Kirchen und Schulen ein amtlich beglaubigtes Zeugnis über ihre Leistungen und ihre Führung während des Urlaubs einzureichen.
6. Sie werden in der Liste gelöscht, wenn sie eine ihnen zugewiesene Beschäftigung nicht annehmen oder sich durch ihre Leistungen oder ihre Führung als ungeeignet zur späteren Anstellung erweisen.

§ 7.

Für Studienassessoren der Liste B gilt folgendes:

1. Sie gelten als beurlaubt, haben jedoch ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit dem Minister der Kirchen und Schulen jeweils anzugeben.
2. Der Minister der Kirchen und Schulen kann sie auf Antrag einer höheren Schule zur unentgeltlichen Beschäftigung zuweisen.
3. Für eine entgeltliche Beschäftigung und eine planmäßige Anstellung als Studienrat an einer öffentlichen höheren Schule kommen sie nur in Betracht, soweit

keine geeigneten Studienassessoren der Liste A vorhanden sind.

§ 8.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 27. September 1913, betreffend die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts, und vom 20. September 1918, betreffend die Dienstbezeichnung der Kandidaten des höheren Lehramts, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 8. Juli 1935.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Nr. 59.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934.

Oldenburg, den 8. Juli 1935.

Der Abs. 1 der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934 — D. G. Bl. Seite 955 — wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Auf Grund der Artikel 1 und 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföderung, in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1934 — D. G. Bl. Seite 953 — wird für den ganzen Landesteil Oldenburg mit Ausnahme der Insel Wangerooge und der Gemeinde Dedesdorf angeordnet, daß zum Bedecken eigener und fremder Schweine nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Körung) durch den Körausschuß für tüchtig erkannt (angefört) worden sind. Es sind zum Bedecken eigener und fremder Schweine

nur angeführte Vattertiere zugelassen, die der für den Unterbezirk festgelegten Zuchtichtung entsprechen.“

Oldenburg, den 8. Juli 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Paulh.

Nr. 60.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für einen Flugplatz bei Delmenhorst.

Oldenburg, den 9. Juli 1935.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung zur Anlegung eines Flugplatzes auf dem Gelände „Holzkamper Heide“, südwestlich von Adelheide bei Delmenhorst, belegen in Flur 55 und 56 der Gemeinde Ganderkesee.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs- (Luftfahrt-) Fiskus.

Oldenburg, den 9. Juli 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Paulh.

Dr. Ballin.

mit angeführte Bausteine zugefassen, die der für den
Hintergebliebenen festgesetzten Zuchtstrafe entsprechen.

Oldenburg, den 8. Juli 1835.

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit
zu bestätigen, dass die von Ihnen am 27. d. M.
eingereichte Bescheinigung über die von dem
Herrn ... am 27. d. M. ...

Oldenburg, den 8. Juli 1835.

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit

zu bestätigen, dass die von Ihnen am 27. d. M.
eingereichte Bescheinigung über die von dem
Herrn ... am 27. d. M. ...

Oldenburg, den 8. Juli 1835.

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit
zu bestätigen, dass die von Ihnen am 27. d. M.
eingereichte Bescheinigung über die von dem
Herrn ... am 27. d. M. ...

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit
zu bestätigen, dass die von Ihnen am 27. d. M.
eingereichte Bescheinigung über die von dem
Herrn ... am 27. d. M. ...

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit
zu bestätigen, dass die von Ihnen am 27. d. M.
eingereichte Bescheinigung über die von dem
Herrn ... am 27. d. M. ...

Oldenburg, den 8. Juli 1835.

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit
zu bestätigen, dass die von Ihnen am 27. d. M.
eingereichte Bescheinigung über die von dem
Herrn ... am 27. d. M. ...

Dr. Ballin

Die Unterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hiermit
zu bestätigen, dass die von Ihnen am 27. d. M.
eingereichte Bescheinigung über die von dem
Herrn ... am 27. d. M. ...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1935.) 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 61. Gesetz vom 10. Juli 1935 über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (Haushaltsgesetz).

Nr. 61.

Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (Haushaltsgesetz).

Oldenburg, den 10. Juli 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1935

- A. für das Land Oldenburg,
- B. für den Landesteil Oldenburg,
- C. für den Landesteil Lübeck,
- D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, aufgestellt sind, soll danach verfahren werden.



§ 2.

Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten; sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Staatsverwaltung erforderlich ist.

Auch im übrigen gelten für die Durchführung der Haushaltspläne die Vorschriften des Abschnitts II der Reichshaushaltsordnung, insbesondere der §§ 26, 27, 30 Abs. 2, 32 und 33 entsprechend.

Innerhalb der 4 Haushaltspläne (für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld und für die Zentralfasse) sind die einander entsprechenden Besoldungs- und Vergütungstitel innerhalb der gleichen Fachverwaltung gegenseitig deckungsfähig.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisable Bedürfnisse handelt und wenn und soweit der Finanzminister festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeskassen bis zu 3 Millionen *R.M.* im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 5.

1. Für die Grund- und Gebäudesteuer des Rechnungsjahres 1935 wird folgendes bestimmt:

- a) Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924,

betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (D. G. Bl. Bd. 43 Seite 374) bis zum 31. März 1936 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 160 v. H. und die Gebäudesteuer mit 125 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

- b) In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

2. Soweit die Grund- und Gebäudesteuer auf die Landwirtschaft (§ 3 Satz 2 des Abschnitts II des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933) entfällt, wird sie um 73 v. H. gesenkt.

§ 6.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Landesangestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1935 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
2. Soweit vom Reich
 - a) für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge,
 - b) Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienstinkommens verpflichtet ist, gewährt.

3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 10. Juli 1935.

Staatsministerium.

(Siegel)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 10. Juli 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Röver.

Anlage zum Haushaltsgesetz.**A. Haushalt****der Zentralkasse des Landes Oldenburg für das
Rechnungsjahr 1935.**

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1935 Reichsmark
	Ordentlicher Haushalt.	
	I. Einnahmen	874 680
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	874 680
	II. Ausgaben.	
	a) Fortdauernde Ausgaben	874 380
	b) Einmalige Ausgaben	300
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	874 680
	Abschluß.	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	874 680
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	874 680

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935.
Gesamtplan.

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1935 Reichsmark
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	244 190
II	Innere Verwaltung	2 590 129
IV	Ministerium der Kirchen und Schulen	769 310
V	Finanzministerium	13 682 447
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	17 286 076
II. Ausgaben.		
a) Fortdauernde Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	799 740
II	Innere Verwaltung	4 940 659
IV	Ministerium der Kirchen und Schulen	3 504 410
V	Finanzministerium	8 014 967
	Summe der fortdauernden Ausgaben	17 259 776

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1935 Reichsmark
	b) Einmalige Ausgaben.	
II	Innere Verwaltung	10 300
IV	Ministerium der Kirchen und Schulen . . .	12 500
V	Finanzministerium	3 500
	Summe der einmaligen Ausgaben	26 300
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	17 259 776
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts . . .	17 286 076
	B. Außerordentlicher Haushalt.	
VI	I. Einnahmen	453 000
	Summe für sich	
VI	II. Ausgaben	453 000
	Summe für sich	
	Abschluß.	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	17 739 076
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	17 739 076

C. Haushalt
 des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1935.
Gesamtplan.

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1935 Reichsmark
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	100
II	Innere Verwaltung	65 950
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	116 700
V	Finanzverwaltung	1 922 213
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 104 963
II. Ausgaben.		
a) Fortdauernde Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	5 550
II	Innere Verwaltung	372 770
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	383 555
V	Finanzverwaltung	1 335 088
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 096 963

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1935 Reichsmark
	b) Einmalige Ausgaben.	
V	Finanzverwaltung	8 000
	Summe der einmaligen Ausgaben	8 000
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	2 096 963
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 104 963
	B. Außerordentlicher Haushalt.	
VI	I. Einnahmen	250 000
	Summe für sich	
VI	II. Ausgaben	250 000
	Summe für sich	
	Abschluss.	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 354 963
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 354 963

D. Haushalt
des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1935.
Gesamtplan.

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1935 Reichsmark
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	—
II	Innere Verwaltung	122 397
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	162 38
V	Finanzverwaltung	1 889 42
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 174 201
II. Ausgaben.		
Fortdauernde Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	5 500
II	Innere Verwaltung	489 654
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	444 725
V	Finanzverwaltung	1 234 323
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 174 201

Einzelplan	Gesetzblatt	Betrag für das Rechnungsjahr 1935 Reichsmark
Abchluß.		
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 174 201
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 174 201

Nr. 69.

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend Änderung der Reichsminister-Verordnung vom 1. Februar 1935 über den Handel mit Wäfen.
Oldenburg, den 13. Juli 1935.

Auf Grund des Reichsritt II Kap. 1 Teil 2 des Verfassungsgesetzes wird die Reichsminister-Verordnung vom 1. Februar 1935, betreffend den Handel mit Wäfen — D. R. G. S. Nr. 227 ff. — in der Fassung der Reichsminister-Verordnungen vom 18. Januar 1936, vom 24. Juli 1937, 27. Januar 1931 und 28. Februar 1935 wie folgt geändert:

D. Haushalt		
Bestelle Birkensfeld für das Rechnungsjahr 1891		
Einnahmen.		
Ausgaben.		
Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts		
Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts		
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	...
II	Finanzverwaltung	...
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	...
V	Finanzverwaltung	...
Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts		2 174 201
II. Ausgaben.		
Verbindliche Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	...
II	Finanzverwaltung	...
IV	Verwaltung der Kirchen und Schulen	...
V	Finanzverwaltung	...
Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts		2 174 201

2 174 201

2 174 201

2 174 201

2 174 201

2 174 201



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1935.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1935, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.
- Nr. 63. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Juli 1935 zur Änderung der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934.
-

Nr. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 13. Juli 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 des Vereinfachungsgesetzes wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften — D. G. Bl. Seite 627 ff. — in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 16. Januar 1926, 2. Juli 1927, 27. Januar 1931 und 28. Februar 1935 wie folgt geändert:

1. in Abt. 1 des Verzeichnisses der Gifte ist bei der Position „Phosphor...“ hinter dem Worte „Ungeziefer“ folgender Zusatz anzufügen:

„sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen“ „... der Abt. 3 entsprechen.“

2. In Abt. 3 ist zwischen „Phenacetin“ und „Pikrinsäure usw.“ einzusetzen:

„Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Gewichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 18 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen.“

3. Der § 18 des Textes der Vorschriften über den Handel mit Giften erhält im 4. Absatz folgenden zweiten Satz:

„Ebenso darf sonstiges Giftgetreide, das zur Ungezieferverteilung verwendet werden soll, nur in dauerhaft dunkelrot gefärbtem Zustand feilgehalten oder abgegeben werden.“

4. Die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Februar 1935 — D. G. Bl. Seite 55 — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 13. Juli 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 63.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934.

Oldenburg, den 18. Juli 1935.

Die Eberförordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. November 1934 — D. G. Bl. Seite 955 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1935 — D. G. Bl. Seite 160 — wird, wie folgt, geändert:

1.

Im Abs. 1 in der Fassung vom 8. Juli 1935 werden in der drittletzten Zeile die Worte „eigener und“ gestrichen.

2.

Der § 3 Abs. 2 erhält den folgenden Wortlaut:

„Jeder Körausschuß besteht aus dem Obmann, der in sämtlichen Unterbezirken die Körung zu leiten hat, dem Zuchtleiter des Oldenburger Schweinezuchtverbandes und ferner

- a) im Zuchtgebiet des deutschen weißen Edelschweines aus zwei Bauern als Achtmännern aus dem Unterbezirk, für den die Körung stattfindet,
- b) im Zuchtgebiet des deutschen veredelten Landschweines aus einem Bauern als Achtmann aus dem Unterbezirk, für den die Körung stattfindet.“

3.

Im § 3 Abs. 3 wird in der ersten Zeile das Wort „beiden“ gestrichen.

Oldenburg, den 18. Juli 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.

Die Bestimmung für den Landtag Oldenburg vom 12. November 1894 - O. B. Nr. 282 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1895 - O. B. Nr. 100 - wird, wie folgt, geändert:

1. In dem Absatz 1 der Fassung vom 8. Juli 1895 werden die in der ersten Zeile des Absatzes 1 des § 1 des Gesetzes vom 12. November 1894 - O. B. Nr. 282 - enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landtages Oldenburg in dem Sinne geändert:

„Der Landtag besteht aus 24 Mitgliedern, nämlich aus 12 Abgeordneten der Landgemeinden und 12 Abgeordneten der Kreise Oldenburg, Verden und Verden-Land. Die Abgeordneten der Landgemeinden werden durch die Kreisversammlungen der Landgemeinden gewählt, die Abgeordneten der Kreise Oldenburg, Verden und Verden-Land durch die Kreisversammlungen der Kreise Oldenburg, Verden und Verden-Land.“

Im § 2 des Gesetzes vom 12. November 1894 - O. B. Nr. 282 - wird in der ersten Zeile des Absatzes 1 des § 2 des Gesetzes vom 12. November 1894 - O. B. Nr. 282 -

Der Minister des Innern
J. W.
König



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 3. August 1935.) 30. Stück.

Inhalt:

Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1935 über die Sammlung von Organen und Fleischteilen zu therapeutischen Zwecken.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Sammlung von Organen und Fleischteilen zu therapeutischen Zwecken.

Oldenburg, den 29. Juli 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 1 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 und der §§ 9, 24, 27 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (RGBl. S. 547), sowie der §§ 36 und 45 der dazu erlassenen Bundesratsbestimmungen A vom 3. Juni 1900 (3. Blatt 1922 S. 486) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg folgendes:

1.

(1) Organe und Fleischteile dürfen zur Verwendung für therapeutische Zwecke nur auf öffentlichen Schlacht-

höfen mit tierärztlicher Fleischschau gesammelt werden, auch wenn sie, wie Schilddrüse, Epithelkörperchen und Gehirnanhang, dem § 36 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 nicht unterliegen.

(2) Das Sammeln von Organen und Fleischteilen für therapeutische Zwecke in Privatbetrieben ist nur mit vorheriger Genehmigung für den Landesteil Oldenburg des Ministers des Innern, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsidenten gestattet.

(3) In jedem Betriebe dürfen die Organe und Fleischteile nur durch eine Sammelfirma gesammelt werden. Die mit dem Sammeln beauftragten Personen (Sammler) sind von der zuständigen Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem leitenden Beschautierarzt auf ihre Geeignetheit hin zu prüfen. Unzuverlässige Personen sind ihres Dienstes sofort zu entheben.

2.

(1) Organe und Fleischteile dürfen erst aus den Tierkörpern entnommen werden, wenn die Fleischschau beendet ist und die Tierkörper genutztauglich befunden worden sind.

(2) Die Entnahme von Organen und Fleischteilen aus Tierkörpern, die als minderwertig, bedingt tauglich oder untauglich erklärt worden sind, ist verboten.

3.

(1) Die gesammelten Organe und Fleischteile sind bis zur Verarbeitung hygienisch einwandfrei zu behandeln.

(2) Sie sind in verschlossenen, leicht zu reinigenden Metallgefäßen aufzubewahren und zu verschiden. Zu jedem Behälter gehören zwei Schlüssel, von denen den einen der leitende Beschautierarzt und den anderen die

Sammelfirma in Verwahrung hat. Die Behälter sind mit einer Einwurfsöffnung zu versehen, die die Entleerung des Inhaltes aus dem verschlossenen Gefäß unmöglich macht.

(3) Jeder Sammler hat ein Sammelbuch zu führen, in das er den Tag der Sammlung, den Namen des Schlachtviehbesizers sowie Zahl und Art der gesammelten Organe und Fleischteile einzutragen hat. Die Richtigkeit der Einträge ist durch den leitenden Beschautierarzt zu bestätigen.

(4) Die Behälter sind in den Räumen der Sammelfirma zu öffnen und zu entleeren, alsdann sofort gründlich mit heißem Wasser zu säubern und mit einer dreiprozentigen Sodalösung auszuspülen oder einem anderen geeigneten Mittel zu desinfizieren. Die Sammelfirma hat Tag und Zahl der angelieferten Organe und Fleischteile, nach Art und Herkunft getrennt, in ein Hauptbuch einzutragen. In diesem ist auch der Verbleib der Organe und Fleischteile zu vermerken.

(5) Die Sammelfirma hat die Fabrik, an die die Organe und Fleischteile zur Verarbeitung gesandt werden (Empfangsbetriebe), der Polizeibehörde des Empfangsortes anzuzeigen.

(6) Die Empfangsbetriebe haben der für die Sammelfirma zuständigen Polizeibehörde monatlich eine Aufstellung über die eingegangenen Organe und Fleischteile nach Zahl und Art zu übersenden.

(7) Um zu verhüten, daß unter § 36 der Ausführungsbestimmungen A fallenden Organe und Fleischteile, wie Hoden, Nebenhoden, Eierstöcke, Uteri und accessorische Geschlechtsdrüsen in den freien Verkehr kommen, sind die nicht für therapeutische Zwecke zu verwendenden Reste der gesammelten Organe und Fleischteile unschädlich zu beseitigen.

4.

Die Polizeibehörden haben die Durchführung dieser Bestimmungen zu überwachen.

5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 *RM.* oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

6.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juli 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 8. August 1935.) 31. Stück.

Inhalt:

- Nr. 65. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 1. August 1935 gegen den Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung.
- Nr. 66. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 2. August 1935 zum Schutze gegen das feuchenhafte Verfalben. (Bang-Infektion des Kindes).

Nr. 65.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums gegen den Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung.

Oldenburg, den 1. August 1935.

Auf Grund von § 8 des Reichsgesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 285) in Verbindung mit Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 verordnet das Staatsministerium für das Gebiet des Freistaats Oldenburg folgendes:



§ 1.

Der Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung durch Umdichtung des Textes, durch Benutzung ihrer Melodie für einen fremden Text oder in ähnlicher Weise ist verboten.

§ 2.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 1. August 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Ur. 66.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben. (Bang-Infektion des Kindes).

Oldenburg, den 2. August 1935.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, — D. G. Bl. Seite 147 — bestimme ich zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben der Rinder für den Landesteil Oldenburg:

§ 1.

Beim Auftrieb von Rindern auf Weiden, die nicht ausschließlich mit wirtschaftseigenen Tieren besetzt werden, sind alle über 1 Jahr alten weiblichen Tiere und Bullen,

soweit sie mit weiblichen Tieren geweidet werden, der Blutuntersuchung zu unterwerfen.

Der gemeinsame Weidegang von bangpositiven mit bangnegativen Tieren ist verboten. Rinder, die Erkrankungen der Geburtswege aufweisen, sind vom Auftrieb auszuschließen.

§ 2.

Bullen mit bangpositiver Blutreaktion dürfen nur in verseuchten Beständen zum Decken verwendet werden. Bullen, die in gesunden (abortusfreien) Beständen zum Decken Verwendung finden, sollen sich bei zweimaliger serologischer Untersuchung im Jahre als negativ erwiesen haben.

Bullen mit krankhaften Veränderungen an den Hoden sind vom Deckgeschäft auszuschließen.

Weibliche Rinder, die Erkrankungen der Geschlechtsorgane, insbesondere Ausfluß aufweisen, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

§ 3.

Die Blutproben sind nach Anweisung der mit der Ausführung der Blutuntersuchungen betrauten Anstalten durch einen approbierten Tierarzt zu entnehmen.

§ 4.

Die Anwendung lebender Erreger des seuchenhaften Verkaltens (*Bacillus Abortus Bang*) ist verboten.

Mit meiner Genehmigung können bis auf weiteres im Einzelfalle für sehr stark verseuchte Bestände Ausnahmen zugelassen werden.

Aus Beständen, in denen mit lebenden Erregern geimpft ist, dürfen innerhalb eines Jahres nach erfolgter Impfung keine Tiere zur Zucht abgegeben werden.

§ 5.

Zu Zuchtviehversteigerungen dürfen nur solche Tiere zugelassen werden, bei denen eine vorherige Blutunter-

suchung in einer amtlich zugelassenen Anstalt negativ ausgefallen ist.

Vorbehaltlich späterer weiterer Zulassungen bestimmte ich als Untersuchungsanstalt das Tiergesundheitsamt der Landesbauernschaft in Oldenburg.

§ 6.

Personen, die in verseuchten Beständen mit der Pflege und Wartung der Tiere beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Besitzer nicht betätigen.

Melkern ist es allgemein verboten, in fremden Viehbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

§ 7.

Die Kosten der Blutuntersuchung, einschließlich der Probeentnahme, fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dem Tierbesitzer zur Last.

§ 8.

Die gewerbemäßige Behandlung des seuchenhaften Verkälbens durch Nichttierärzte ist verboten.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519).

Die Anordnung tritt mit dem 1. September 1935 Kraft.

Oldenburg, den 2. August 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. August 1935.) 32. Stück.

Inhalt:

- Nr. 67. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. August 1935 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1933 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.
- Nr. 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1935, betreffend die Reichsverordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935.
- Nr. 69. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 12. August 1935, betreffend Verbot des Verkehrs mit Gefangenen.

Nr. 67.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1933 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 6. August 1935.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und



Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Oldenburg. Gesetzbl. S. 325) und des Abschnitts II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (Oldenburg. Gesetzbl. S. 171) ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

In dem § 12 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1933 über den Schutz von Tieren und Pflanzen wird nachgefügt:

- m. die Buche auf der Parzelle 164/35^o der Flur 3 der Gemeinde Damme (Eigentümer: Oldenburger Staat),
- n. der 40 m breite, mit alten Eichen, Buchen und Kastanien bestandene Waldrand des Forstorts Ahrensböcker an der Oldenburger Straße in Barel (Eigentümer: Oldenburger Staat, Forstverwaltung),
- o. acht Wallbuchen und eine Eibe im Forstort Sternallee in Barel (Eigentümer: Oldenburger Staat, Forstverwaltung,
- p. die Wellingtonia auf Parzelle h/151 der Flur 1 der Gemeinde Ganderkesee im Garten des Gutes Hohenböken (Eigentümer: Oldenburger Staat, Siedlungsamt).

Oldenburg, den 6. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Müller.

Nr. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Reichsverordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935.

Oldenburg, den 6. August 1935.

Zuständig für die Untersagung eines Betriebes gemäß § 52 der Verordnung des Reichsministers für Er-

nahrung und Landwirtschaft zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935 — R. G. Bl. S. 1006 — ist im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident.

Oldenburg, den 6. August 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 69.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Verkehrs mit Gefangenen.

Oldenburg, den 12. August 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 verordnet das Staatsministerium für das Land Oldenburg folgendes:

Wer unbefugt mit Gefangenen oder Schutzhäftlingen in Verkehr tritt oder sich mit ihnen durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen versucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Oldenburg, den 12. August 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 17. August 1935.) 33. Stück.

Inhalt:

Nr. 70. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. August 1935, betreffend Enteignung für die Anlegung einer Zufahrtsstraße und eines Gleisanschlusses zum Flugplatz bei Delmenhorst.

Nr. 70.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für die Anlegung einer Zufahrtsstraße und eines Gleisanschlusses zum Flugplatz bei Delmenhorst.

Oldenburg, den 15. August 1935.

Im Nachgang zu der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 9. Juli 1935, betreffend Enteignung für einen Flugplatz bei Delmenhorst, verordnet das Staatsministerium auf Grund der Artikel 2 und 6



des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 was folgt:

Das angeführte Gesetz findet auch Anwendung zur Anlegung einer Zufahrtsstraße zum Flugplatz in Flur 55 und 63 der Gemeinde Ganderkesee und zur Anlegung eines Gleisanschlusses zum Flugplatz in Flur 13 und 14 der Gemeinde Hasbergen und Flur 55 und 63 der Gemeinde Ganderkesee.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-(Luft=fahrts-)Fiskus.

Oldenburg, den 15. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Müller.

XLI. Band. (Mitgegeben von H. August 1935) 33. Stück

Verordnung für den Landkreis Oldenburg vom 15. Juli 1935, betreffend die Anlegung einer Zufahrtsstraße und eines Gleisanschlusses zum Flugplatz bei Dornum.

Verordnung für den Landkreis Oldenburg betreffend die Anlegung einer Zufahrtsstraße und eines Gleisanschlusses zum Flugplatz bei Dornum vom 15. August 1935.

Zurückgang zu der Verordnung für den Landkreis Oldenburg vom 15. Juli 1935, betreffend die Anlegung einer Zufahrtsstraße und eines Gleisanschlusses zum Flugplatz bei Dornum.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 28. August 1935.) 34. Stück.

Inhalt:

- Nr. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1935 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.
- Nr. 72. Verordnung des Staatsministeriums vom 15. August 1935 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der Ackerdistel.
- Nr. 73. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1935 zur Durchführung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).
- Nr. 74. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. August 1935, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Delmenhorst und der Gemeinde Ganderkesee.

Nr. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

Oldenburg, den 14. August 1935.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 bestimmt das Staatsministerium:

Im § 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des genannten Reichsgesetzes (Gesetzbl. Bd. 45 S. 499) wird der Satz 1 des Abs. 1 durch folgenden Satz ersetzt:

Gesundheitsbehörden sind im Landesteil Oldenburg die Gesundheitsämter.

Oldenburg, den 14. August 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 72.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der Aderdistel.

Oldenburg, den 15. August 1935.

Das Staatsministerium ordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 in Verbindung mit § 47 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. XLVII S. 325 ff.), zur Bekämpfung der Distel folgendes an:

1.

In der Überschrift der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der Aderdistel vom 8. Juni 1935 (D. G. Bl. S. 132) und im Eingang Zeile 8 wird das Wort „Aderdistel“ durch das Wort „Distel“ ersetzt.

2.

Der § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Distel ist alljährlich auf allen Grundstücken, einschließlich der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, durch Abmähen der Blütenstengel oder durch Abstechen zu bekämpfen. Die Distel ist auf Ackerflächen, die mit Getreide bestellt sind, bis zum 15. Mai, auf allen übrigen Grundstücken bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu bekämpfen. Diese Verpflichtung liegt dem Grundeigentümer und, falls das Grundstück einem Dritten überlassen ist, auch diesem ob.“

Oldenburg, den 15. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Müller.

Maria Kalkreuth
M. 20. 4. 1943
S. 52 P. 117

Nr. 73.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

Oldenburg, den 16. August 1935.

Auf Grund von § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566), das auch für die oldenburgischen Landesbeamten gilt, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Reichsdurchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Be-

amten vom 3. Mai 1935 (Reichs-Besoldungsbl. S. 40) findet auch für die Landesbeamten sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Für das Bemessen der Umzugskostenvergütung der Landesbeamten gilt folgende Stufeneinteilung:

Umzugskostenstufe:

- Ib: die Beamten der Besoldungsgruppen B 2 und A 1 des Beamtenbesoldungsgesetzes,
- II: die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 und 3 und C 2 und 3 des Beamtenbesoldungsgesetzes,
- III: die Beamten der Besoldungsgruppen A 4 und C 4 und 5 des Beamtenbesoldungsgesetzes,
- IV: die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis 7 und C 6 bis 8 des Beamtenbesoldungsgesetzes,
- V: die Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis 11 und C 9 des Beamtenbesoldungsgesetzes.

§ 3.

Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 4 Abs. 4 und § 7 und oberste Landesbehörde im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten ist das Staatsministerium.

Die Umzugskostenvergütung wird von dem zuständigen Minister im Benehmen mit dem Minister der Finanzen festgesetzt.

§ 4.

Die für die Landesbeamten geltende Regelung der Umzugskostenvergütung findet auf die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechende Anwendung.

Für die Einweisung dieser Beamten in eine Umzugskostenstufe ist die Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe der Gemeinde-(Gemeindeverbands-)Besoldungsordnung entspricht, nach der die Beamten ihr Grundgehalt oder ihre Grundvergütung beziehen oder nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister des Innern. Die Beamten der Besoldungsgruppen 1 und 2 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes sowie der Besoldungsgruppe 3 dieses Gesetzes, soweit sie eine Stellenzulage von 900 *RM* jährlich beziehen, werden in die Umzugskostenstufe II und die Beamten der Besoldungsgruppen 3 (ohne Stellenzulage von 900 *RM* jährlich) und 4 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes sowie die Volksschullehrer in die Umzugskostenstufe III eingewiesen.

§ 5.

Diese Bestimmungen treten mit dem 15. August 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 16. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Müller.

Nr. 74.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Delmenhorst und der Gemeinde Ganderkesee.

Oldenburg, den 24. August 1935.

Auf Grund des § 15 in Verbindung mit § 117 der Deutschen Gemeindeordnung und mit § 36 der ersten

Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung und des Artikels 3 § 4 Abs. 2 der Oldenburgischen Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel I der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung ordnet das Staatsministerium folgendes an:

§ 1.

Aus der Gemeinde Gandertesee werden die Bezirke Adelheide I und II in die Stadtgemeinde Delmenhorst eingegliedert. Die neuen Gemeindegrenzen ergeben sich aus der Anlage A.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 24. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Müller.

Grenzänderung zwischen der Stadt Delmenhorst und der Gemeinde Ganderkesee.

Die neue Grenze beginnt an der Nordseite der Parzelle 5 Flur 61 der Gemeinde Ganderkesee, folgt in südöstlicher Richtung der Flurgrenze bis zur Delme und führt in südlicher Richtung an der Westseite der Delme bis zur Parzelle 376/2 der Flur 55. Von hier an bildet in südöstlicher Richtung die Südwestseite des Weges und weiter die Nordwestseite der Parzelle 1 Flur 55 bis zur Südspitze dieser Parzelle die Grenze.

Hier schneidet die neue Grenze die Parzelle 207/144 der Flur 56 bis zur Nordspitze der Parzelle 145, folgt der Ostseite dieser Parzelle bis zur Nordspitze der Parzelle 216/138 der Flur 56 und weiter in östlicher Richtung der Nordseite der letzteren Parzelle sowie der Parzelle 153/150 der Flur 56 bis an die Flurgrenze. Die neue Grenze verläuft dann in nördlicher Richtung bis zur Ostede der Parzelle 148 der Flur 56 und weiter in südöstlicher Richtung an der Südwestseite des Weges bis zur Ostede der Parzelle 205/83 der Flur 55 in die bisherige Gemeindegrenze.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 11. September 1935.) 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 75. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1935, betreffend die Änderung der Landesgrenze anlässlich der Umlegung von Grenzgewässern durch die Artländer Meliorationen.
- Nr. 76. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 29. August 1935, betreffend Enteignung für die Anlegung von Schießständen in Griftede, Gemeinde Wiefelstede.
- Nr. 77. Berichtigung vom 30. August 1935 der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. August 1935, betreffend Enteignung für die Anlegung einer Zufahrtsstraße und eines Gleisanschlusses zum Flugplatz bei Delmenhorst.
- Nr. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. August 1935 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera — Oldenburgisches Gesetzblatt S. 107 —.
- Nr. 79. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.
- Nr. 80. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 4. September 1935, betreffend Enteignung zu Schulzwecken in der Landgemeinde Molbergen.
- Nr. 81. Verordnung des Staatsministeriums vom 5. September 1935 zur Änderung seiner Verordnung vom 22. Juli 1933 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 75.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Änderung der Landesgrenze anlässlich der Umliegung von Grenzgewässern durch die Artländer Meliorationen.
Oldenburg, den 27. August 1935.

Auf Grund der Artikel 1 und 2 der Verordnung des Reichsministers des Innern über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg über Änderung der Landesgrenze vom 9. April 1935 (RGBl. Teil II S. 371), sowie auf Grund der Bekanntmachung des Wortlauts einer Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg über Änderung der Landesgrenze vom 15. Mai 1935 (RGBl. Teil II S. 424) verordnet das Staatsministerium:

§ 1.

Die nach der angeführten Vereinbarung an Oldenburg fallenden Gebietsteile werden in die Gemeinden Essen und Lönningen eingegliedert, wie aus der Anlage dieser Verordnung ersichtlich ist.

§ 2.

In den eingegliederten Gebietsteilen treten die oldenburgischen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die in den Gemeinden Essen und Lönningen gelten, in Kraft und die entsprechenden preußischen Vorschriften außer Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort mit Wirkung vom 18. Mai 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 27. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Müller.

Zusammenstellung

für die Eingliederung der auf Grund des Staatsvertrages zwischen Preußen und Oldenburg über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preussischen Gemeindebezirke Quakenbrück, Borg und Herbergen, Kreis Bersenbrück, und den oldenburgischen Gemeinden Essen und Lönigen, Amt Cloppenburg, vom 7. März 1933 an Oldenburg fallenden Gebietsteile in die oldenburgischen Gemeinden.

Stb. Nr.	Stur. Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden eingegliedert in die Gemeinde
						ha	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7			8
1	11	245/12.0	Hagen	Wiese	3	3	70		Essen
2		247/12.0	"	Ertragl.		1	59		
3		249/12.0	"	Wiese	3	1	50		
4		251/12.0	"	Ertragl.			09		
5		252/12.0	"	Ertragl.			39		
6		246/13.0	"	Wiese	3	28	85		
7		248/13.0	"	Ertragl.		5	61		
8		250/13.0	"	Wiese	3	5	18		
9	12	354/1.0	Ruhwald	Wiese	4	34	49		
10		360/1.0	"	Ertragl.		2	93		
11		361/1.0	"	Ertragl.		3	10		
12		366/1.0	"	Wiese	4	3	14		
13		375/1.0	"	Ertragl.			13		
14		376/1.0	"	Ertragl.			28		
15		355/7.0	Im Böhagen	Wiese	4	2	02		
16		362/7.0	" "	Ertragl.		3	12		
17		367/7.0	" "	Wiese	4	1	38		
18		377/7.0	" "	Ertragl.			26		

Lfd. Nr.	Blur Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden eingetieft in die Gemeinde
						ha	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7		8	
19	12	363/12.0	Der Kernkamp	Ertragl.			1	05	Ejjen
20		368/12.0	Im Neuen	Ackerl.	3			28	
21		369/12.0	" "	Ackerl.	3			07	
22		378/12.0	" "	Ertragl.				22	
23		379/12.0	" "	Ertragl.				34	
24		386/12.0	Im Neuen	Ackerl.	3			21	
25		356/13.0	Der Kernkamp	Wiese	2	2		20	
26		364/13.0	" "	Ertragl.			3	17	
27		370/13.0	" "	Wiese	2			31	
28		371/13.0	" "	Wiese	2	1		58	
29		380/13.0	" "	Ertragl.				30	
30		391/13.0	" "	Ertragl.				22	
31		383/13.0	" "	Ertragl.				30	
32		382/14.0	" "	Ertragl.				32	
33		357/122.0	" "	Wiese	3	9		53	
34		365/122.0	" "	Ertragl.		10		87	
35		372/122.0	" "	Wiese	3	2		53	
36		384/122.0	" "	Ertragl.				35	
37		358/123.0	" "	Wiese	3	36		29	
38		373/123.0	" "	Wiese	3	3		84	
39		359/125.0	Auf der Behrmärsch	Wiese	4	1		32	
40		374/125.0	" " "	Wiese	4			73	
41		385/125.0	" " "	Ertragl.				20	
42		387/125.0	" " "	Ertragl.		1		07	
43	13	210/2.0	Behrmärsch	Ertragl.		1		31	
44		214/2.0	"	Wiese	4			57	
45		219/2.0	"	Ertragl.		3		50	
46		373/2.0	"	Wiese	4			07	
47		220/3.0	"	Ertragl.				29	

Zfd. Nr.	Stur Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Masse	Flächeninhalt		Die Flächen werden ein- gegliedert in die Gemeinde
						ha	a	
1	2	3	4	5	6	7		8
48	13	221/4.0	Behr Märsch	Ertragl.			33	Effen
49		207/5.0	" "	Wiese	4		95	
50		211/5.0	" "	Ertragl.		3	72	
51		215/5.0	" "	Wiese	4		58	
52		222/5.0	" "	Ertragl.			19	
53		208/6.0	" "	Wiese	4	12	63	
54		216/6.0	" "	Wiese	4	2	45	
55		223/6.0	" "	Ertragl.			19	
56		209/8.0	" "	Wiese	2	1	39	
57		212/8.0	" "	Ertragl.		2	69	
58		217/8.0	" "	Wiese	2	2	19	
59		224/8.0	" "	Ertragl.			46	
60		225/8.0	" "	Ertragl.			61	
61		213/33.0	Bultenwiese	Ertragl.		4	91	
62		218/33.0	" "	Wiese	2	1	78	
63		228/33.0	" "	Ertragl.			60	
64		229/33.0	" "	Ertragl.		3	81	
65		230/41.0	Stempelwiese	Ertragl.		1	27	
66		231/41.0	Die Koh Hengelage	Ertragl.			51	
67		232/42.0	Die große Wiese	Ertragl.		1	91	
68	15	309/16.0	Der Kamp	Wiese	3		15	
69		334/16.0	" "	Ackerl.	2	1	11	
70		354/16.0	" "	Ertragl.			23	
71		310/17.0	Kampwiese	Wiese	3		76	
72		324/17.0	" "	Ertragl.		1	10	
73		335/17.0	" "	Wiese	3		68	
74		355/17.0	" "	Ertragl.			46	
75		311/20.0	Beel	Wiese	3	12	20	
76		312/20.0	" "	Wiese	3	4	67	

Lfd. Nr.	Flur Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden ein- gegliedert in die Gemeinde
						ha	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7		8	
77	15	325/20.0	Beel	Ertragl.		3	51	Essen	
78		336/20.0	"	Wiese	3		23		
79		337/20.0	"	Wiese	3	1	98		
80		338/20.0	"	Wiese	3	1	61		
81		356/20.0	"	Ertragl.			33		
82		357/20.0	"	Ertragl.			21		
83		313/23.0	Essener Hagen	Ackerl.	2	8	48		
84		326/23.0	Beel	Ertragl.		4	72		
85		339/23.0	Essener Hagen	Ackerl.	2	1	64		
86		340/24.0	" "	Ackerl.	2		21		
87		358/24.0	" "	Ertragl.			21		
88		341/25.0	" "	Ackerl.	2		13		
89		359/25.0	" "	Ertragl.			64		
90		314/26.0	" "	Ackerl.	2	4	01		
91		327/26.0	" "	Ertragl.		2	11		
92		342/26.0	" "	Ackerl.	2	2	32		
93		315/27.0	Schmidtshagen	Ackerl.	2		28		
94		328/27.0	Beel	Ertragl.		3	23		
95		343/27.0	Schmidtshagen	Ackerl.	2		42		
96		360/27.0	Essener Hagen	Ertragl.			32		
97		361/27.0	Schmidtshagen	Ertragl.			21		
98		316/52.0	Beel	Wiese	3	4	17		
99		317/52.0	"	Wiese	3	1	65		
100		318/52.0	"	Wiese	3		04		
101		329/52.0	"	Ertragl.		1	56		
102		344/52.0	"	Wiese	3	2	24		
103		345/52.0	"	Wiese	3	1	42		
104		346/52.0	"	Wiese	3		20		
105		362/52.0	"	Ertragl.			39		
106		363/52.0	"	Ertragl.			25		

Flächen den ein- liebert u Gemein	8	Nr.	Stur Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden ein- gegliedert in die Gemeinde
								ha	a	qm	
		1	2	3	4	5	6	7			8
Effen		107	15	364/52.0	Beel	Ertragl.				20	Effen
		108		365/52.0	"	Ertragl.				36	
		109		319/119.0	Bellager Hagen	Wiese	2	2	32		
		110		330/119.0	" "	Ertragl.		2	90		
		111		347/119.0	" "	Wiese	2	1	25		
		112		366/119.0	" "	Ertragl.			29		
		113		320/120.0	" "	Wiese	2	1	66		
		114		348/120.0	" "	Wiese	2		54		
		115		367/120.0	" "	Ertragl.			36		
		116		321/121.0	" "	Wiese	2	7	58		
		117		331/121.0	" "	Ertragl.		4	89		
		118		349/121.0	" "	Wiese	2	1	80		
		119		322/122.0	" "	Garten	2		16		
		120		332/122.0	" "	Ertragl.		2	14		
		121		350/122.0	" "	Garten	2		04		
		122		351/122.0	" "	Garten	2		36		
		123		368/122.0	" "	Ertragl.			17		
		124		369/122.0	" "	Ertragl.			25		
		125		333/123.0	" "	Ertragl.			64		
		126		323/123.0	" "	Garten	2	1	54		
		127		352/123.0	" "	Garten	2	1	46		
		128		353/123.0	" "	Wiese	2		11		
		129		370/123.0	" "	Ertragl.			51		
		130		371/123.0	" "	Ertragl.		2	34		
		131		457/123.0	" "	Ertragl.			12		
		132		374/124.0	" "	Ertragl.			12		
		133	45	318/231.0	Auf dem Hagen	Ertragl.			10		
		134		319/231.0	" " "	Ertragl.			27		
		135		314/233.0	Hagenwiese	Wiese	4	3	26		

Lfd. Nr.	Zur Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden an- gegeben die Gemein-
						ha	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7		8	
136	45	315/233.0	Sagenwiese	Wiese	4	1	24	Ejjen	
137		316/233.0	"	Ertragl.			05		
138		317/233.0	"	Ertragl.			10		
139		345/233.0	"	Ertragl.			52		
140	48	173/87.0	Anschuß	Ertragl.		2	75		
141		174/87.0	Am Schlachterdeich	Ertragl.			65		
142		175/87.0	Anschuß	Ertragl.			5		81
143		176/87.0	"	Ertragl.			12		
144	56	327/2.0	Auf dem Sagen	Ackerl.	4	7	43	Ejjen (fr. Sönnig)	
145		328/2.0	" " "	Ackerl.	4	7	49		
146		329/2.0	" " "	Ackerl.	4		65		
147		345/2.0	" " "	Ertragl.		3	56		
148		346/2.0	" " "	Ertragl.		2	70		
149		347/2.0	" " "	Ertragl.		1	31		
150		361/2.0	" " "	Ackerl.	4	1	06		
151		362/2.0	" " "	Ackerl.	4	1	88		
152		363/2.0	" " "	Ackerl.	4		76		
153		380/2.0	" " "	Ertragl.			20		
154		381/2.0	" " "	Ertragl.			12		
155		382/2.0	" " "	Ertragl.			26		
156		383/2.0	" " "	Ertragl.			18		
157	384/2.0	" " "	Ertragl.			22			
158	330/3.0	" " "	Ackerl.	3	6	20			
159	348/3.0	" " "	Ertragl.		3	84			
160	364/3.0	" " "	Ackerl.	3	2	45			
161	385/3.0	" " "	Ertragl.			28			
162	386/3.0	" " "	Ertragl.			21			
163		331/8.0	Im Rampe	Ackerl.	3		14		

Lfd. Nr.	Bl. Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden eingliedert in die Gemeinde
						ha	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7			8
164	56	349/8.0	Im Kampfe	Ertragl.		1	88		Essen
165		365/8.0	" "	Ackerl.	3		95		
166		387/8.0	" "	Ertragl.			23		
167		388/8.0	" "	Ertragl.			28		
168		332/11.0	kleinen Hagen	Ackerl.	3		97		
169		333/11.0	" "	Ackerl.	3	6	17		
170		334/11.0	" "	Ackerl.	3	2	21		
171		350/11.0	" "	Ertragl.		1	94		
172		351/11.0	" "	Ertragl.		2	29		
173		352/11.0	" "	Ertragl.		1	01		
174		366/11.0	" "	Ackerl.	3		87		
175		367/11.0	" "	Ackerl.	3	1	52		
176		368/11.0	" "	Ackerl.	3		91		
177		389/11.0	" "	Ertragl.			16		
178		390/11.0	" "	Ertragl.			12		
179		391/11.0	" "	Ertragl.			12		
180		392/11.0	" "	Ertragl.			17		
181		393/11.0	" "	Ertragl.			14		
182		394/11.0	" "	Ertragl.			09		
183		335/12.0	großen Hagen	Wiese	3	15	93		
184		353/12.0	" "	Ertragl.		2	50		
185		369/12.0	" "	Wiese	3	2	47		
186		395/12.0	" "	Ertragl.			06		
187		396/12.0	" "	Ertragl.			09		
188		507/12.0	" "	Ertragl.			08		
189		336/115.0	Bei Rüwe	Ackerl.	3	17	39		
190		354/115.0	" "	Ertragl.		3	77		
191		370/115.0	" "	Ackerl.	3	1	99		
192		397/115.0	" "	Ertragl.			15		

Lfd. Nr.	Blur Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden ein- gegliedert in die Gemeinde
						ha	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7		8	
193	56	337/116.0	Bei Rüwe	Wiese	4	6	02	Eijen	
194		355/116.0	" "	Ertragl.			20		
195		371/116.0	" "	Wiese	4	1	06		
196		398/116.0	" "	Ertragl.			88		
197		338/122.0	Bei Pöllen (gr. Ören)	Ackerl.	4	1	35		
198		356/122.0	" " "	Ertragl.		2	36		
199		372/122.0	" " "	Ackerl.	4	1	46		
200		399/122.0	" " "	Ertragl.			37		
201		400/122.0	" " "	Ertragl.			25		
202		401/122.0	" " "	Ertragl.			18		
203		339/135.0	Hohen Hagen	Ackerl.	4	2	18		
204		357/135.0	" "	Ertragl.		2	89		
205		373/135.0	" "	Ackerl.	4	1	80		
206		374/135.0	" "	Ackerl.	4		12		
207		402/135.0	" "	Ertragl.			24		
208		403/135.0	" "	Ertragl.			46		
209		404/135.0	" "	Ertragl.			15		
210		358/136.0	Sienhagen	Ertragl.			98		
211		340/136.0	"	Ackerl.	1	4	61		
212		341/136.0	"	Ackerl.	1		10		
213		375/136.0	"	Ackerl.	1		63		
214		376/136.0	"	Ackerl.	1	1	35		
215		405/136.0	"	Ertragl.			64		
216		342/137.0	Hohe Hagen	Wiese	3	1	68		
217		343/137.0	" "	Wiese	3	1	62		
218		344/137.0	" "	Wiese	3	10	36		
219		359/137.0	Sienhagen	Ertragl.		2	96		
220		360/137.0	Hohe Hagen	Ertragl.		1	32		
221		377/137.0	" "	Wiese	3	1	35		

Fol. Nr.	Stur. Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Die Flächen werden eingegliedert in die Gemeinde
						ha	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7		8	
222	56	378/137.0	Hohe Hagen	Wiese	3	1	14	Effen	
223		379/137.0	" "	Wiese	3		59		
224		406/137.0	" "	Ertragl.			08		
225		407/137.0	" "	Ertragl.			20		
226		408/137.0	" "	Ertragl.			08		
227		409/137.0	" "	Ertragl.			12	Löningen	
228	46	253/149.0	Tiefwähen	Wiese	4		16		
229		265/149.0	" "	Ertragl.			27		
230		266/149.0	" "	Ertragl.			39		
231		299/149.0	" "	Ertragl.			06		
232		254/153.0	Reemelort	Wiese	3		29		
233		255/153.0	" "	Wiese	3	4	12		
234		256/153.0	" "	Wiese	3		60		
235		257/153.0	" "	Wiese	3	1	45		
236		260/153.0	" "	Ertragl.			08		
237		261/153.0	" "	Ertragl.			06		
238		262/153.0	" "	Ertragl.			06		
239		263/153.0	" "	Ertragl.			67		
240		264/153.0	" "	Ertragl.		2	11		
241		298/153.0	" "	Ertragl.			16		
242		259/154.0	" "	Ertragl.			35		
243		258/155.0	hinterste Welt	Ertragl.		1	59		
						5	14	63	

Nr. 76.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für die Anlegung von Schießständen in Gristede, Gemeinde Wieselstede.

Oldenburg, den 29. August 1935.

Im Anschluß an die Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1935, betreffend Enteignungen zur Schaffung von Einrichtungen für das Flugwesen bei dem städtischen Flugplatz auf der Alexanderheide bei Oldenburg, verordnet das Staatsministerium auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 was folgt:

Das angeführte Gesetz findet auch Anwendung zur Anlegung von Schießständen in Flur 33 der Gemeinde Wieselstede.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-(Luftfahrt-) Fiskus.

Oldenburg, den 29. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Müller.

Nr. 77.

Berichtigung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. August 1935, betreffend Enteignung für die Anlegung einer Zufahrtsstraße und eines Gleisanschlusses zum Flugplatz bei Delmenhorst.

Oldenburg, den 30. August 1935.

In der Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für die Anlegung einer Zufahrts-

straße und eines Gleisanschlusses zum Flugplatz bei Delmenhorst, vom 15. August 1935 (Stück 33 Seite 191/192 dieses Bandes) tritt folgende Berichtigung ein:

Auf Seite 192 muß es in der 6. Zeile von oben statt „Gemeinde Hasbergen“ richtig heißen „Stadtgemeinde Delmenhorst“.

Oldenburg, den 30. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Müller.

Nr. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera — Oldenburgisches Gesetzblatt S. 107 —.

Oldenburg, den 30. August 1935.

In § 10 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1929, betreffend Impfstoffe und Sera — Oldenburgisches Gesetzblatt S. 107 — erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Die Vorbehandlung der in Quarantäne befindlichen Tiere zur Serumgewinnung ist nicht zulässig.

Oldenburg, den 30. August 1935.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 79.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.

Oldenburg, den 4. September 1935.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes ist der Minister der Finanzen. Anträge auf Erklärung eines Gebiets zum Wohnsiedlungsgebiet sind beim Minister der Finanzen zu stellen.

§ 2.

Zuständige Behörde — untere Verwaltungsbehörde — im Sinne des § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes sind im Landesteil Oldenburg der Amtshauptmann (in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister) und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident.

§ 3.

Über Beschwerden nach § 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes entscheidet der Minister der Finanzen; seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 4.

Die zu Wohnsiedlungsgebieten erklärten Gebiete werden unter Beachtung des § 1 der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 25. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten im Gesetzblatt und in den amtlichen Nachrichten des Landesteils, in dem das Wohnsiedlungsgebiet liegt, bekannt gemacht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. September 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Müller.

Nr. 80.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zu Schulzwecken in der Landgemeinde Molbergen.

Oldenburg, den 4. September 1935.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Bau einer Volksschule in Peheim und auf die Anlegung des dazugehörenden Spielplatzes.

Entschädigungsverpflichtet ist die Landgemeinde Molbergen.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 4. September 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Müller.

Nr. 81.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung seiner Verordnung vom 22. Juli 1933 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 5. September 1935.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (D. G. Bl. Bd. 47 S. 345) und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (D. G. Bl. Bd. 48 S. 171) ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

In dem § 6 Absf. 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1933 über den Schutz von Tieren und Pflanzen (D. G. Bl. Bd. 48 S. 453) wird nachgefügt:

- k) in dem Brutplatz der Lachmöven auf dem Schlatt in und auf der Parzelle 205/11 Flur 15 Artikel Nr. 219 des Katasterbezirks Dötlingen in Brettorf.

Oldenburg, den 5. September 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Müller.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 24. September 1935.) 36. Stück.

Inhalt:

- Nr. 82. Gesetz vom 31. August 1935 zur Änderung des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928.
- Nr. 83. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 13. September 1935, betreffend Inkrafttreten der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1935, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrodneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Nr. 82.

Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928.
Oldenburg, den 31. August 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 wird die Anlage 1 (Besoldungs-



ordnung für die planmäßigen Landesbeamten) wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 4b wird im Beamtenverzeichnis nachgetragen:

„Eichungsinspektor“

„Bereichmeister“.

2. In der Besoldungsgruppe A 8 wird im Beamtenverzeichnis überall die Anmerkungszahl „1“ und am Schluß die Anmerkung 1 gestrichen.

3. In den Schlußbemerkungen wird unter Nr. 2 im zweiten Satz hinter „Obergerichtsvollziehern“ eingefügt „Amtsvollzieherassistenten“.

§ 2.

§ 1 Nr. 1 und 3 treten mit der Verkündung dieses Gesetzes, § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Oldenburg, den 31. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 31. August 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Rö v e r.

Nr. 83.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Inkrafttreten der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1935, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Oldenburg, den 13. September 1935.

In Abänderung des § 7 der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1935, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand (Oldbg. Gesetzblatt S. 47) wird das Inkrafttreten der Bekanntmachung bis auf weiteres hinausgeschoben.

Oldenburg, den 13. September 1935.

Der Minister des Innern.

J. A.:

Eilers.

Nr. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verwaltungsgebühren für politische Verfügungen und für politische Bemerkungen.

Oldenburg, den 3. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend politische Verwaltungsgebühren, wird folgendes bestimmt:
 Jeder Jäger 75 des Verwaltungsgebührentarifs
 Anlage zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom

... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...

... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...

... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...

... des Reichstages ...

... des Reichstages ...

... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...
... des Reichstages ...

... des Reichstages ...

... des Reichstages ...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Oktober 1935.) 37. Stück.

Inhalt:

- Nr. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1935, betreffend Verwaltungsgebühren für polizeiliche Verfügungen und für polizeiliche Verwarnungen.
- Nr. 85. Erste Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 4. Oktober 1935 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verwaltungsgebühren für polizeiliche Verfügungen und für polizeiliche Verwarnungen.

Oldenburg, den 3. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, wird folgendes bestimmt:

Hinter Ziffer 75 des Verwaltungsgebührentarifs (Anlage zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom



30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren) wird eingefügt:

75 a. Polizeiliche Verfügungen	1—5
b. Polizeiliche Verwarnungen	1

Oldenburg, den 3. Oktober 1935.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 85.

Erste Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 4. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiete im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird erklärt:

Der Teil der Gemeinde Zwischenahn, der zwischen dem See und der um den See von Zwischenahn, über Ranhausen, Achhauserfeld, Halfstede, Aue, Dreibergen,

Elmendorf, Rostrup nach Zwischenahn führenden Chaussee liegt.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Oktober 1935.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Oktober 1935.) 38. Stück.

Inhalt:

Nr. 86. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 9. Oktober 1935 über die Zulassung von Nichtschülern zu den Reifeprüfungen an zweijährigen Mittleren Handelsschulen.

Nr. 86.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen über die Zulassung von Nichtschülern zu den Reifeprüfungen an zweijährigen Mittleren Handelsschulen.

Oldenburg, den 9. Oktober 1935.

Um tüchtigen jungen Kaufleuten mit abgeschlossenem Berufsschulbesuch die Möglichkeit zum Erwerb der mittleren Reife an einer kaufmännischen Fachschule zu geben, gestatte ich, daß zu den Reifeprüfungen an den zweijährigen Mittleren Handelsschulen ausnahmsweise auch Nichtschüler zugelassen werden, deren Bildungsgang eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erwarten läßt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei Osterprüfungen bis zum 1. Februar, bei Herbstprüfungen bis

zum 1. Juli bei dem Leiter derjenigen Schule einzureichen, an der der Antragsteller die Prüfung abzulegen wünscht. Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem der Bildungsgang des Antragstellers genau zu ersehen ist,
2. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über den Besuch der Berufsschule, der Wahlkurse usw. und
3. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Rechtzeitig eingereichte Anträge sind mir von den Schulleitern bei Osterprüfungen spätestens bis zum 15. Februar, bei Herbstprüfungen spätestens bis zum 15. Juli zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vorzulegen.

Für die Durchführung der Prüfung gilt die Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend die Ordnung der Reifeprüfungen an Höheren Handelsschulen, Handelsaufbauschulen und zweijährigen Mittleren Handelsschulen, vom 27. März 1933 (Old. Ges. Bl. f. d. Landesteil Oldenburg 48. Band Seite 85). Jedoch findet eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder ein Erlaß der mündlichen Prüfung weder für die ganze Prüfung, noch für einzelne Fächer statt und bleiben bei der Festsetzung des Schlußurteils frühere Klassenleistungen außer Betracht.

Oldenburg, den 9. Oktober 1935.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 31. Oktober 1935.) 39. Stück.

Inhalt:

- Nr. 87. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 23. Oktober 1935, betreffend Enteignung für ein Anschlußgleis Ofenerdiek—Flugplatz Oldenburg.
- Nr. 88. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1935 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, vom 2. März 1920.
-

Nr. 87.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für ein Anschlußgleis Ofenerdiek—Flugplatz Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Oktober 1935.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:
Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen für ein Anschlußgleis Ofenerdiek—Flugplatz Oldenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-(Luftfahrt-)Fiskus.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 23. Oktober 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 88.

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, vom 2. März 1920.

Oldenburg, den 24. Oktober 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird die oben genannte Bekanntmachung geändert, wie folgt:

Der § 21 Abs. 2 erhält folgenden Nachsatz:

„Mit dem 1. Oktober 1937 treten jedoch die Vorschriften der §§ 23 bis 56 auch für die vor 1920 erbauten Gebäude in Kraft.“

Oldenburg, den 24. Oktober 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 16. November 1935.) 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1935, betreffend Bildung eines Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bildung eines Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.

Oldenburg, den 13. November 1935.

Auf Grund der §§ 627 Abs. 3, 627 a, 628 und 628 a der Reichsversicherungsordnung und des § 39 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1278) werden die Gemeindeverbände (Amtsverbände) und die Gemeinden des Landesteils Oldenburg zu einem „Gemeinde-Unfallversicherungsverband Landesteil Oldenburg in Oldenburg“ vereinigt und dieser mit Wirkung vom 1. Januar 1936 ab zum Versicherungsträger bestellt für:

- I. die folgenden von seinen Mitgliedern unterhaltenen Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten:
 - a) Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Per-

- sonen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der Wohlfahrts-
pflege und im Gesundheitsdienst;
- b) Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche;
 - c) Betriebe, die Röntgeneinrichtungen verwenden;
 - d) Schauspielunternehmungen, Schausstellungen, Vorführungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Lichtspielstreifen) und Rundfunksendebetriebe;
 - e) Bauarbeiten und Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen in anderen als Eisenbahnbetrieben;
- II. a) Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die im Bereiche des Landesteils Oldenburg ihren Sitz haben und soweit es sich nicht um Betriebe handelt, die Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebes sind (§ 537 Ziffer 4 a und § 627 Abs. 1 RVO.);
- b) Unfällen beim Lebensretten, die sich im Gebiete des Landesteils Oldenburg ereignen.

Die Aufwendungen aus der Durchführung von II a) und b) sind allein auf die Amtsverbände nach deren Einwohnerzahl umzulegen. Maßgebend ist dabei die Bevölkerungszahl nach der jeweils letzten amtlichen Volkszählung.

Oldenburg, den 13. November 1935.

Staatsministerium.

Joel.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. November 1935.) 41. Stück.

Inhalt:

Nr. 90. Gesetz für das Land Oldenburg vom 19. November 1935
über Gehaltskürzung.

Nr. 90.

Gesetz für das Land Oldenburg über Gehaltskürzung.
Oldenburg, den 19. November 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das
folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Es werden aufgehoben:

1. § 1 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Kürzung der Dienstbezüge der Staatsminister und des Regierungspräsidenten in Eutin und Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung, vom 22. Juli 1932,

2. die Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 15. September 1932 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 29. Mai 1934,
3. § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 1. April 1931, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, vom 25. Oktober 1933.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 19. November 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 19. November 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 29. November 1935.) 42. Stück.

Inhalt:

- Nr. 91. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 21. November 1935, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über die Bekämpfung des Kartoffelkrebsses vom 4. Juli 1935.
- Nr. 92. Bekanntmachung vom 26. November 1935 über Änderung des Namens der Gemeinde Dedesdorf in Gemeinde „Landwürden“.
- Nr. 93. Bekanntmachung vom 26. November 1935 über Änderung des Namens der Gemeinde Burhave in Gemeinde „Butjadingen“.

Nr. 91.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über die Bekämpfung des Kartoffelkrebsses vom 4. Juli 1935.

Oldenburg, den 21. November 1935.

Auf Grund des § 8 a der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. November 1922, in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1931, betreffend die Bekämpfung des Kartoffel-



krebsses (D. G. Bl. S. 103) wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

Der § 3 Abs. 1 Ziffer b der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 4. Juli 1935, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebsses, (D. G. Bl. S. 155) wird durch folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„In der Stadtgemeinde Oldenburg, — ohne die im Abschnitt I Kapitel 1 §§ 3 und 5 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 der Stadtgemeinde Oldenburg eingegliederten und im Wege der Grenzberichtigung zugeteilten Bezirke, — gelten die Anordnungen des § 1 für alle Anbauflächen über 1000 qm bereits vom 1. November 1935 ab.“

Oldenburg, den 21. November 1935.

Der Minister des Innern.

Joel.

Nr. 92.

Bekanntmachung über Änderung des Namens der Gemeinde Dedesdorf in Gemeinde „Landwürden“.

Oldenburg, den 26. November 1935.

Der Herr Reichsstatthalter hat durch Erlaß vom 19. August 1935 den Namen der Gemeinde Dedesdorf in Gemeinde „Landwürden“ geändert.

Die Namensänderung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1935.

Der Minister des Innern.

Joel.

Nr. 93.

Bekanntmachung über Änderung des Namens der Gemeinde Burhave in Gemeinde „Butjadingen“.

Oldenburg, den 26. November 1935.

Der Herr Reichsstatthalter hat durch Erlaß vom 12. November 1935 den Namen der Gemeinde Burhave in Gemeinde „Butjadingen“ geändert.

Die Namensänderung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1935.

Der Minister des Innern.
Joel.

Nr. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verstoß
gegen die Bestimmungen (Sprengstoffgesetz).

Oldenburg, den 3. Dezember 1935.

Das Reich des Abchnitts II Kapitel 1 Teil 3 § 14
des Reichsgesetzes über die Verordnungsgebung vom 27. April
1935 des Staatsministeriums folgende teilweise

1. Allgemeine Bestimmungen.**§ 1.****Wirkungsbereich**

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für
die Herstellung von Sprengstoffen auf Land- und
Wasserbau sowie für Sprengstoffe.

Hr. 09.
 Bekanntmachung über Änderung des Namens der Gemeinde Teck
 in Gemeinde „Königsberg“
 Eldenburg, den 28. November 1935.

Der Herr Reichsstatthalter hat durch Erlass vom
 19. August 1935 den Namen der Gemeinde Teck in
 Gemeinde „Königsberg“ geändert.
 Die Namensänderung tritt am 1. Januar 1936 in
 Kraft.
 Eldenburg, den 28. November 1935.

Der Minister des Innern.
 Joel.

Hr. 09.

Bekanntmachung über Änderung des Namens der Gemeinde Teck
 in Gemeinde „Königsberg“
 Eldenburg, den 28. November 1935.

Der Herr Reichsstatthalter hat durch Erlass vom
 19. August 1935 den Namen der Gemeinde Teck in
 Gemeinde „Königsberg“ geändert.
 Die Namensänderung tritt am 1. Januar 1936 in
 Kraft.
 Eldenburg, den 28. November 1935.

Der Minister des Innern.
 Joel.



Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Dezember 1935.) 43. Stück.

Inhalt:

Nr. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1935, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung).

Nr. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung).

Oldenburg, den 9. Dezember 1935.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des oldenburgischen Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt das Staatsministerium folgende polizeiliche Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für:

- a) die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen,
- b) den Vertrieb von Sprengstoffen,

c) die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, soweit sie nicht durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 11. Februar 1933 besonders geregelt sind, sowie die Ausgabe von Sprengstoffen in Betrieben jeder Art.

(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen in Rauffahrteischiffen sowie den Verkehr mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen bei der Wehrmacht, finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) Zündschnüre mit Schwarzpulverseele,
- c) die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen.

(4) Für den Verkehr mit Munition anderer, als im Abs. (3) erwähnter Art im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143) gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit in dem genannten Gesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe.

(1) Zum Verkehr sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

- a) alle Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel, Munition, Feuerwerkskörper u. dgl.), soweit sie nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zur Versendung auf den Eisenbahnen Deutschlands zugelassen sind,

- b) neuartige, noch nicht zur Versendung auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die Chemisch-Technische Reichsanstalt bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind, als die Sprengstoffe der 2. Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Diese Bescheinigung ist vom Transportführer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen,
- c) neue Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen, wenn die Landespolizeibehörde die Beförderung dieser Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie ihre Lagerung und Ausgabe außerhalb der Herstellungsstätten erlaubt. Die Versandfähigkeit dieser Sprengstoffe muß von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt bescheinigt sein.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassen sind:

- a) die im Abs. (1) nicht erwähnten Sprengstoffe,
- b) Sprengvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

II. Bestimmungen über Beförderung von Sprengstoffen.

A. Allgemeines.

§ 3.

Lieferschein.

Jeder Sprengstoffsendung von mehr als 35 kg Rohgewicht muß der Absender einen Lieferschein beifügen, aus dem der Empfänger, der Bestimmungsort der Sendung, sowie deren Art und Rohgewicht ersichtlich sind. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Liefer-

scheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 4.

Erlaubnisschein für Spediteure, Transportführer oder Transportbegleiter.

Wer an der Versendung von Sprengstoffen, die den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, muß den nach der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1926 — Oldenb. Anzeigen S. 39 —, betreffend schärfere Überwachung des Verkehrs mit Sprengstoffen, vorgeschriebenen Sprengstofferelaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 5.

Verpackung der Sprengstoffe, Bezeichnung der Behälter und Patronen.

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zur Beförderung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Absätzen (2) bis (7) nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Insbesondere dürfen alle Sprengstoffe, die auf Eisenbahnen nur in Patronenform und in Paketen und Kisten befördert werden dürfen, auch auf Land- und Wasserwegen nur in gleicher Form und Verpackung versandt werden.

(2) Sprengstoffe jeder Art dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Feuer-

werkskörper, pyrotechnische Artikel und Munition jeglicher Art findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn eine zuverlässige Sicherung gegen eine unbeabsichtigte Entzündung getroffen ist.

(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

a) auf den Verpackungsbehältern (Kisten, Fässern):

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste;

b) auf den Paketen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. in der Sprengstoffliste fortlaufende Paketnummer,
7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen;

c) auf den Patronen;

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),

4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. Paketnummer.

(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nicht unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).

(5) Auf den zur Verpackung dienenden Behältern (Kisten, Fässern) sowie den Paketen und Patronen kann die in Abs. (3) geforderte Angabe der Jahreszahl und der Nummern mit Genehmigung des Ministers des Innern auch in chiffrierter Form erfolgen.

(6) Das Rohgewicht der Versandstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(7) Für die Verpackung neuer Sprengstoffe zur Versendung zu Versuchszwecken (§ 2 Abs. (1) Buchst. c) gelten die Verpackungsvorschriften für die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe, denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Versandgefährlichkeit am nächsten stehen.

§ 6.

Verbot der Beförderung unbeteiligter Personen.

Die Beförderung unbeteiligter Personen auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 7.

Verbot von Feuer und Licht.

Auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, und in ihrer Nähe sowie bei dem Einpacken und Einladen und bei dem Ausladen und Auspacken von Sprengstoffen ist das Umgehen mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Ferner dürfen Zündhölzer und sonstige Zündwaren nicht auf diese Fahrzeuge und an die Pack- und Ladestellen mitgenommen werden. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge dürfen neben elektrischen Glühlampen mit Überglocken oder -platten nur sicher verschlossene Pflanzenöl- oder Kerzenlaternen verwendet werden.

§ 8.

Verladen von Sprengstoffen.

(1) Das Einladen und Ausladen soll unter Benutzung weicher Unterlagen erfolgen und darf nur unter sachverständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen vorgenommen werden. Erschütterungen und Reibungen sind dabei sorgfältig zu vermeiden.

(2) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Herstellungsstätte oder an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum oder auf einem Grubenhofe (Beckenplätze) erfolgen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

(3) Die Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeug so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfalten und Herabfallen aus ihrer Lage, bei Tonnen insbesondere gegen jede rollende Bewegung, gesichert sind.

§ 9.

Zusammenpacken und Zusammenladen von Sprengstoffen mit anderen Gegenständen.

(1) Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen Gegenständen, insbesondere Zündhütchen, Zündpräparaten oder

selbstentzündlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen in einem Behälter zusammengepackt werden.

(2) Wegen des Zusammenladens von Sprengstoffen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Landfahrzeug gelten die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

§ 10.

Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen.

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. In besonderen Fällen kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen oder gestatten, daß die Flagge nicht geführt wird.

§ 11.

Bewachung.

Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben. Der Transportführer ist für die ordnungsmäßige Bewachung verantwortlich.

§ 12.

Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen voneinander.

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt einen Abstand von mindestens 50 m, bei Kraftfahrzeugen von mindestens 100 m untereinander einhalten.

§ 13.

Maßregeln bei Aufenthalt von Sprengstofftransporten.

(1) Bei jedem freiwilligen Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von min-

destens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(2) Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird; diese Entfernung muß aber, wenn nicht ein anderer Schutz vorhanden ist, mindestens 200 m betragen.

(3) Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist der Ortspolizeibehörde baldmöglichst Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 14.

Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einen gefährlichen Zustand geraten.

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat die zum Schutze der Allgemeinheit oder der einzelnen nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere hat sie die unbeteiligten Personen aus der gefährdeten Zone zu entfernen und unverzüglich den Absender von der Gefährdung der Sendung zu benachrichtigen, mit der Aufforderung, umgehend einen Sachkundigen zur Beseitigung der Gefahr zu entsenden.

(2) Ist Gefahr im Verzuge, so sind die Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben nach Angabe und unter Aufsicht eines Sachkundigen zu vernichten.

§ 15.

Erleichterungen für die Beförderung
kleiner Sprengstoffmengen.

(1) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht und von Sprengkapseln in Mengen bis zu 100 Stück finden von dem Abschnitt II nur die §§ 4 bis 9 Anwendung. Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen jedoch in diesem Falle auf dem gleichen Fahrzeug befördert werden. Die Sprengkapseln müssen sich in der Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte befinden oder aber in ausgebohrten Holzklötzchen untergebracht sein, die mit einem Schiebededel o. dgl. verschlossen sind.

(2) Auf die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis zu 10 kg zum Zwecke der Untersuchung in einem Laboratorium einer amtlichen oder amtlich anerkannten Prüf Stelle oder von Herstellungsstätten finden, unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so zu verpacken, daß sie sich in keiner Weise in dem Behälter bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Untersuchungsstelle zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Für ihre Verpackung gilt Abs. (1) letzter Satz.

(3) Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Wenn nur ein einziges Fahrzeug verfügbar gemacht werden kann, ist auch die gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 35 kg und von Sprengkapseln in Mengen von mehr als 100 Stück zulässig. Für die Verpackung der Sprengkapseln gilt Abs. (1) letzter Satz.

(4) In den in den Absätzen (1) bis (3) angeführten Ausnahmefällen ist folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benützt werden.
- b) Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln sind auf dem Fahrzeug möglichst weit getrennt voneinander zu verstauen; sie müssen während der Beförderung unter Aufsicht der Begleitpersonen stehen.
- c) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges darf die Fahrgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht überschreiten.

B. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 16.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

(1) Die Wagenkästen der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fahrzeuge müssen auf dem Untergestell sicher befestigt, stark und so dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkästen müssen mit einem dicht anschließenden straff gespannten schwer entflammbaran Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabgezogen ist.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Bremsen oder Radschuhe verwendet werden; auf vereiteten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen (Kräker) gestattet, wenn sie ganz vom Radschuhe bedeckt sind.

§ 17.

Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge.

(1) Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fahrzeuge und beim Abladen von diesen müssen entweder die Zugtiere ausgespannt sein oder es müssen die Radbremsen angezogen oder die Räder festgelegt und zugleich die Zugstränge ausgehängt sein.

(2) Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren.

§ 18.

Durchfahren zusammenhängend gebauter Ortschaften.

Die Beförderung von Sprengstoffen durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

§ 19.

Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen.

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen ist nur unter Beachtung der folgenden besonderen Bedingungen zulässig:

- a) Kraftfahrzeuge mit mehreren Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden.
- b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern nur in allseitig geschlossenen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Bret-

tern hergestellten und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleideten Wagenkästen befördert werden. Schwarzpulver darf auf dem Kraftfahrzeug selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftfahrzeugs Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Stärke angebracht sind.

Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtigkeit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.

- c) Der Motor muß sich vorn am Kraftfahrzeug befinden, er muß von dem Führersitz durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein.
- d) Der Treibstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Treibstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führersitzes ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen. Auf Kraftfahrzeuge, die mit Treibstoffen der Gruppe A Gefahrklasse III im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, findet der erste Satz keine Anwendung.
- e) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern,

nicht mehr als 30 km in der Stunde betragen. Vor dem Führersitz des Kraftfahrzeuges muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit Schreibvorrichtung (Tachograph) vorhanden sein, der bei jeder Sprengstoffbeförderung zu benutzen ist.

f) Der Anhänger muß mit dem Kraftfahrzeug stoßfrei gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen.

g) Jedes Kraftfahrzeug ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Nassfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergleichen in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Bergasferbrandlöschers ist zweckmäßig, macht aber die geforderten Handfeuerlöschers nicht entbehrlich.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftfahrzeugführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöschers zu überzeugen. Die Handfeuerlöschers müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

h) Der Transport muß außer von dem Kraftfahrzeugführer stets von einem zweiten, mit der Sprengstoffbeförderung vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Die Bemannung des Anhängers ist nicht nötig, wenn der Wagenkasten des Anhängers während des Transports unter besonders sicherem Verschluss gehalten wird und der Anhänger mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Bremse versehen ist, die ihn bei der Lö-

sung der Verbindung mit dem Kraftfahrzeug selbsttätig zum Stehen bringt. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen bei sich zu führen, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängers bescheinigt wird, daß dessen Bremse den Bedingungen des zweiten Satzes entspricht und ausreichend betriebsicher ist.

i) Für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten nur die unter e, f und h aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen, zu deren Inbetriebsetzung offenes Feuer oder glühende Metallkörper erforderlich sind, ist verboten.

(3) Die Landespolizeibehörden können bestimmte Wege für den Kraftfahrzeugverkehr mit Sprengstoffen gänzlich oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

C. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen.

(1) Auf Schiffen, welche Personen befördern, dürfen Schießmittel und Feuerwerkskörper für Rettungszwecke und zur Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgeführt werden.

(2) Fähren, welche Fahrzeuge mit Sprengstoffen übersehen, dürfen gleichzeitig nicht andere Fahrzeuge oder Personen befördern. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf den Inhalt seines Transportes sowie auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

(3) Werden Sprengstoffe in dicht schließenden, feuerbeständigen, während der Beförderung unter Verschuß

gehaltenen Laderäumen stählerner Schiffe befördert, so gilt für solche Transporte § 12 nicht; § 13 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

(4) Die Sprengstoffe sind auf dem Schiff in einem verschlossenen Raum unter Deck fest zu verstauen; bei Beladung in offenen Booten müssen diese mit einem dicht schließenden schwer entflammbaran Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein. Die Sprengstoffladeräume müssen durch widerstandsfähige, feste, völlig dichte Wände von Maschinen- und Kesselräumen und Räumen, in denen Feuerstellen vorhanden sind, getrennt sein. Sie dürfen keine unter Dampf stehende Leitungen enthalten und nicht durch benachbarte Wärmequellen auf längere Zeit über 45° erwärmt werden. Über Maschinen- und Kesselräumen dürfen Sprengstoffe nicht untergebracht werden; sie sind in einer seitlichen Entfernung von mindestens 3 m von solchen Räumen zu verstauen.

(5) Es ist verboten, in den Sprengstoffladeräumen zu rauchen und Feuer zu halten. Zur künstlichen Beleuchtung der Laderäume darf nur elektrischer Strom verwendet werden. Die Leuchten und Anlageteile müssen funkensicher und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Schalter und Sicherungen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Tragbare elektrische Handleuchten müssen funkensicher sein und eine eigene Stromquelle von höchstens 8 Volt haben. Die Verwendung von sogenannten Steder-Handleuchten in den Laderäumen ist verboten. Auf Schiffen mit Sprengstoffladung darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen und in abgeschlossenen Räumen gebrannt werden.

(6) In den an Räume mit Sprengstoffen unmittelbar anstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verladen werden.

(7) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

(8) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß. Mit Genehmigung der Landespolizeibehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden.

(9) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung unbeteiligten Personen nicht zugänglich sein; sie ist, wenn das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit elektrischen Glühlampen in dicht schließenden Überglocken zu beleuchten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von fest- und hochstehenden sicher verschlossenen Laternen zulässig. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen erst bei Beginn der Verladung auf die Ladestelle gebracht werden. Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen Feuer auf dem Schiff unterhalten, so müssen die Schornsteine mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

(10) Sollen Sprengstofftransporte durch Schleusen oder zu öffnende Brücken befördert werden, so hat der Transportführer dem Schleusen- oder Brückenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Anordnungen abzuwarten. Der Schleusen- oder Brückenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und unter Vermeidung besonderer Gefahren vor sich geht.

(11) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind.

Die Polizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen über den Vertrieb, die Aufbewahrung und die Lagerung sowie die Ausgabe von Sprengstoffen.

A. Allgemeines.

§ 21.

Vertrieb von Sprengstoffen.

Sprengpatronen dürfen von den Herstellern und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 5 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschießenden Ursprungsverpackungen des Herstellers (Paketen) abgegeben werden.

§ 22.

Lagerung von Sprengstoffen.

(1) Die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe (§ 2 Abs. (1)) dürfen — abgesehen von den in § 26 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Lagern gelagert werden. Hierbei sind die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 11. Februar 1933 zu beachten.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

B. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen.

§ 23.

Ausgabe von Sprengstoffen an der
Verwendungsstätte.

Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, dürfen an die in Betrieben jeder Art beschäftigten Arbeiter, Schießmeister usw. nur von solchen Personen ausgegeben werden, welche nach § 1 des genannten Gesetzes zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen der Zeitpunkt der Einnahme und der Ausgabe, die Menge und Bezeichnung der eingenommenen und ausgegebenen Sprengstoffe, Jahreszahl, Kisten- und Paketnummer sowie die Namen der Empfänger ersichtlich sein. Von den Empfängern endgültig in das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise als wiedereingenommen zu buchen.

C. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nicht unterliegen.

§ 24.

Anzeige und Buchführung beim Vertrieb.

(1) Wer Sprengstoffe vertreiben will, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes ge-

gen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nicht unterliegen, muß dies der Ortspolizeibehörde anzeigen.

(2) Wer Sprengstoffe der im Abs. (1) bezeichneten Art herstellt oder vertreibt, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für die An- und Verkäufe von mehr als 1 kg feuchter Nitrozellulose, die auf 65 Gewichtsteile trodener Nitrozellulose

entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol, die bis zur Hälfte auch durch Kampfer ersetzt sein dürfen,

oder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,3 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe enthält, deren Flammpunkt und Siedepunkte nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol.

Bei der Buchführung sind außer dem Namen des Käufers die Art seines Betriebes und sein Wohnort einzutragen.

(4) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für alle An- und Verkäufe von Echloten, Freiloten, Lotbomben und ähnlichen zum Messen der Meerestiefen mit Hilfe des Schalles dienenden Vorrichtungen mit einem Knallsatz von nicht mehr als 2,0 g.

§ 25.

Abgabe an Personen unter 16 Jahren.

(1) Die Abgabe der im § 24 Abs. (1) bezeichneten Sprengstoffe an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen u. dgl.), Knallkörpern (Knallforken, Knallscheiben u. dgl.) und pyrotechnischen Artikeln, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbänder) für Spielzeugpistolen, welche mehr als 7,5 g Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Blättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, über die Zusammensetzung und Gefährlichkeit der Feuerwerkskörper, Knallkörper und pyrotechnischen Artikel Gutachten von Sachverständigen oder sonstige glaubwürdige Nachweise von denjenigen zu verlangen, welche diese Gegenstände vertreiben wollen.

(2) Knallforken dürfen im Inland nur in Schachteln von je 20 Stück vertrieben werden, und zwar darf der Verkauf nur in ganzen Schachteln erfolgen. Jede Schachtel muß in deutlich lesbarer Schrift die nachstehende Aufschrift tragen:

„Vorsicht! Knallforken!

Verkauf nur in ganzen Schachteln und nur an Personen über 16 Jahre gestattet. Der Verkauf einzelner Knallforken ist verboten. Bei Herausnahme der Knallforken darf das Holzmehl nicht entfernt werden.“

§ 26.

Aufbewahrung und Lagerung
kleiner Mengen von Sprengstoffen.

(1) Wer mit den im § 24 Abs. (1) bezeichneten Sprengstoffen und aus diesen hergestellten Gegenständen (Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln u. dgl.) Handel treibt, darf davon

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraume nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg, und zwar in der Versandpackung vorrätig halten.

(2) Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die zeitweilige Erhöhung des Vorrats in Abs. (1) Ziffer 2 bis auf 15 kg durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

(3) Bei Feuerwerkskörpern beziehen sich die Mengenangaben der Absätze (1) und (2) auf das Gewicht der in den Feuerwerkskörpern enthaltenen brennbaren Masse, und zwar ist ein Drittel des Rohgewichts als brennbare Masse in Rechnung zu setzen. Bei Zündblättchen (Amorces), Zündbändern (Amorcesbändern) und Knallforken gelten für die Berechnung der Menge des Knallsatzes die in § 25 Abs. (1) dieser Verordnung und in § 3 der Verordnung über die Herstellung von Knallforken vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 I S. 9)/6. Februar 1934 (RGBl. I S. 88) getroffenen Bestimmungen. Feuerwerkskörper dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Kisten aufbewahrt oder unter Glas ausgelegt werden. Kanonenschläge und solche Feuerwerkskörper, die mit besonderen Abschußvorrichtungen abgefeuert werden, dürfen in Verkaufsräumen nicht aufbewahrt werden.

(4) Personen, welche nicht unter die Bestimmung des Absatzes (1) fallen, dürfen mehr als insgesamt 2,5 kg, höchstens aber 10 kg der daselbst bezeichneten Sprengstoffe und der daraus hergestellten Gegenstände nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde lagern.

(5) Die Lagerung muß in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raume erfolgen, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 27.

Ausnahmen.

Die Landespolizeibehörden sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuzulassen.

§ 28.

Anderung der Sprengstofflagerverordnung.

Die Überschrift zu Abschnitt V und § 27 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 11. Februar 1933 erhalten folgende Fassung:

„V. Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen.“

§ 27.

Für die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom

9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nicht unterliegen, und der aus diesen Sprengstoffen hergestellten Gegenstände (Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel u. dgl.) in Mengen bis zu höchstens 15 kg gelten die Bestimmungen des § 26 der polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 9. Dezember 1935.

§ 29.

Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser polizeilichen Vorschriften wird hiermit die Festsetzung einer Geldstrafe in Höhe bis zu 150 *RM* oder bei besonders schweren Fällen Haft bis zu sechs Wochen angedroht.

§ 30.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese polizeilichen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 1945. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1931, betreffend den Verkehr mit Feuerwerkskörpern, werden aufgehoben.

§ 31.

In Anwendung dieser Bekanntmachung sind zu verstehen unter dem Ausdruck
Landespolizeibehörde: der Minister des Innern;
Polizeibehörde: die Amtshauptmänner und die Oberbürgermeister;
Ortspolizeibehörde: die Gemeindevorstände.

Oldenburg, den 9. Dezember 1935.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 21. Dezember 1935.) 44. Stück.

Inhalt:

- Nr. 95. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1935 zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.
- Nr. 96. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1935 über die Einfuhr von Geschenksendungen mit Fleischinhalt (sogenannte Liebesgaben sendungen).

Nr. 95.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 11. Dezember 1935.

Auf Grund des § 28 des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 bestimmt das Staatsministerium, daß in der Anlage 1 des Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe A 2a „Landesmedizinalrat³⁾“ durch „Obermedizinalrat³⁾“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 11. Dezember 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.



Nr. 96.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über die Einfuhr von Geschenksendungen mit Fleischinhalt (sogenannte Liebesgaben- sendungen).

Oldenburg, den 19. Dezember 1935.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1.

Für Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zer- kleinertem Fleisch, ferner für zubereitetes Schweinefleisch, soweit diese Waren aus dem Auslande im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und deren Gesamtgewicht 5 kg nicht übersteigt, treten alle veterinärpolizeilichen Ein- fuhroverbote außer Kraft.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Dezember 1935.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Pauly.